Beziehungen zwischen Bekenntnis und Kirchenregiment

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde
einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster in Westfalen

vorgelegt von
Martin Gauger
aus Elberfeld

1935

Referent: Herr Professor Dr. Rosenfeld.
Korreferent: Herr Professor Dr. His.

Gedruckt bei F. W. Köhler in Elberfeld.

Meinen Eltern
in tiefer Dankbarkeit.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist im Januar 1935 abgeschlossen worden. Auf die kirchengeschichtliche Entwicklung seither nimmt sie also keinen Bezug.

Herrn Professor Dr. Rosenfeld in Münster i. W. sage ich für die Förderung meiner Arbeit herzlichen Dank.

Berlin, im Dezember 1935.

M. G.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Erster Teil.

Bekenntnis und Kirchenaufbau.

Zweiter Teil.

Geschichtliche Entwicklung des Verfassungsaufbaus der deutschen evangelischen Kirchen.

Dritter Teil.

Bekenntniswidriges Kirchenregiment

Vierter Teil.

Folgen des Bestehens eines bekenntniswidrigen Kirchenregiments.

Einleitung.

Der tiefgreifende Kampf, der seit Mai 1933 die protestantischen Kirchen Deutschlands zerreißt, wird von der einen Seite mit dem Anspruch geführt, daß sie für das kirchliche Bekenntnis und dessen herrschende Stellung in den deutschen protestantischen Kirchen streite. Sie hat dies schon in dem Namen ausgesprochen, den sie sich gegeben hat: sie nennt sich **bekennende** Kirche. Unter diesem Namen und mit diesem Anspruch hat die bekennende Kirche zahlreiche Bekenntnis-Presbyterien gebildet, Bekenntnis-Synoden versammelt, als Hauptsynode der gesamten deutschen Kirchen eine „Bekenntnis-Synode der Deutschen Evangelischen Kirche" gebildet, einen Reichs-Bruderrat bestellt und endlich in der „Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche" für die Reichskirche ein vorläufiges Kirchenregiment eingesetzt.[1]

Diese bekennende Kirche, der sich die Landeskirchen von Württemberg, Bayern r. d. Rh., (luth.) Hannover, Baden, Kurhessen, Schaumburg-Lippe und Lippe amtlich unterstellt haben, verbietet ihren Gliedern, von dem Reichsbischof Ludwig Müller und seinen Organen Anweisungen entgegenzunehmen. Umgekehrt hat der Reichsbischof Ludwig Müller in einer Bekanntmachung vom 27. November 1934 erklärt: „Ich stelle vor aller Öffentlichkeit fest, daß diese Herren (die Leiter der erwähnten Landeskirchen und die Mitglieder der vorläufigen Leitung der DEK) den Boden der Verfassung vom 11. Juli 1933 verlassen haben. . . . Auf Grund der Reichskirchenverfassung vom 11. Juli 1933 verbiete ich allen Pfarrern und Beamten der Kirche, sich jenem verfassungswidrigen „vorläufigen Kirchenregiment" zu unterstellen."

Indes ginge man fehl, wenn man annehmen wollte, es handele sich bei diesen Auseinandersetzungen nur um einen Streit des Reichsbischofs Müller mit einigen Landeskirchen; vielmehr sind alle Landeskirchen in denselben Kampf verwickelt. Dessen Auswirkungen sind bis in die kleinste Gemeinde hinein zu spüren. Allenthalben, wo überhaupt man an den Fragen und Nöten des protestantischen Glaubens teilnimmt und die Aufgaben und die Nöte der evangelischen Kirche als eigene Aufgaben

* Die kleinen Ziffern weisen hin auf die Anmerkungen. Diese Anmerkungen stehen Seite 73 ff.

und Nöte empfindet, wird um die Gestaltung der Kirche lebhaft gerungen. Und zwar gerade darum, ob der Reichsbischof Müller und das von ihm abhängige Kirchenregiment überhaupt als Kirchenregiment einer evangelischen Kirche, und im besonderen der Reichskirche,[2] angesehen werden könne, oder ob das von seinen Gegnern eingesetzte Kirchenregiment als die rechtmäßige Vertretung der Kirche anzusehen sei. Dieser Kampf beschränkt sich keineswegs auf die zwei Drittel des deutschen Volkes, die innerhalb der Reichsgrenzen wohnen. Vielmehr erfaßt er auch die evangelischen Deutschen im Auslande, so sehr die beiden streitenden Teile aus vaterländischem Pflichtbewußtsein heraus es auch vermieden haben, den Kampf in die Auslandsgemeinden hineinzutragen. Es darf nicht vergessen werden, daß für Millionen von Auslandsdeutschen ihre kirchliche Organisation das einzige Band ist, das sie untereinander und das sie mit dem deutschen Volksboden verbindet. Dem kirchlichen Kampf kommt auch unter diesem Gesichtspunkt eine ganz erhebliche nationale Bedeutung zu, ganz abgesehen von dem Rang, den eine kirchliche Auseinandersetzung über die Grundlagen und Grundfragen der evangelischen Kirchenbildung und der kirchlichen Verfassungsbildung für das Mutterland der Reformation selbst und für die Stellung Deutschlands zu den protestantisch bestimmten Mächten des Auslandes ohnehin hat. Der Einfluß, den die auf den gemeinsamen Glaubensgrundlagen beruhenden gesamtprotestantischen Abneigungen und Zuneigungen auf die Vorstellungen und auf die Willensbildungen zumal der nordischen und der angelsächsischen Völker haben, wird von Unkundigen oft gering geschätzt, weil sie keine rechtlichen Bande sehen, wie sie die römische Kirche und einen Teil der orthodoxen Kirche über alle Staatsgrenzen weg zusammenhalten; aber dieser Einfluß ist vorhanden und besonders in England, Schottland, Nordamerika und Skandinavien mit Händen zu greifen.

Die Auseinandersetzungen innerhalb der evangelischen Kirchen Deutschlands stellen auch die Rechtsprechung vor schwierige Probleme. Es bedarf um so mehr einer Darstellung dieser Fragen, als die Öffentlichkeit über die bewegenden Kräfte, die Streitteile und ihre Ziele überhaupt nicht oder nur unzureichend und irreführend unterrichtet ist.

Freilich kann die vorliegende Arbeit nicht unternehmen, die ungemein verwickelte Geschichte des Kirchenkampfes darzustellen; dies wäre eine Aufgabe, zu der zurzeit noch die inneren und äußeren Voraussetzungen

fehlen.[3] Sie kann die Geschehnisse nur insoweit in Umrissen wiedergeben, als dies zum Verständnis des Folgenden unbedingt notwendig ist.

Wenn die Arbeit unter diesen Umständen auf den Begriff des „bekenntniswidrigen Kirchenregimentes" begrenzt wird, so dürfte damit die wichtigste unter den vielen von der neuen kirchlichen Entwicklung aufgeworfenen Streitfragen herausgegriffen sein. Steht und fällt doch die bekennende Kirche als die Opposition gegen das derzeitige Reichskirchenregiment und die von ihr abhängigen Landeskirchenregierungen mit der Behauptung, es könne nach evangelischem Kirchenrecht ein bekenntniswidriges Kirchenregiment nicht geben, und im Falle seines Bestehens habe jeder Kirchenangehörige, Einzelperson, Gemeinde, Pfarrer, Synode, Kirchenbeamte, das Recht und die Pflicht, einem solchen Kirchenregiment usque ad martyrium Widerstand zu leisten. — Dieser Punkt ist daher u. E. viel wichtiger als der Nachweis, daß der Reichs- und altpreußische Landesbischof Müller und sein Anhang über die bestehenden Kirchenverfassungen und -Gesetze achtlos hinweggehe. Eines solchen Nachweises bedarf es kaum mehr, seitdem der Reichs- und altpreußische Landesbischof Müller im November 1934 als „Ziel" fernerer Maßnahmen angegeben hat, „eine einwandfreie Rechtslage in der DEK unter allen Umständen sicherzustellen" („Licht und Leben" 1934, S. 637). Dementsprechend hat er sich gezwungen gesehen, in einer „Verordnung zur Sicherung der Verfassung der DEK" vom 20. November 1934 — Gbl. d. DEK 219 — die von ihm selbst erlassenen Verordnungen und Gesetze zur Eingliederung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union in die Reichskirche aufzuheben und deren Kirchensenat wiederherzustellen. — Nur insoweit, als die Brechung des kirchlichen Rechtes durch den Reichsbischof und seinen Anhang für die Beurteilung seiner Stellung zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis von Bedeutung ist, wird daher im folgenden auf die Handlungen des Reichsbischofs eingegangen. Dies aber immer nur beispielsweise, zur Erläuterung von Sätzen, die auch ohne den gegenwärtigen Kirchenstreit gelten würden. Vor dem Jahre 1933 hätte freilich wohl jeder eine solche Untersuchung über bekenntniswidriges Kirchenregiment für eine müßige Sache gehalten.

Erster Teil.

Bekenntnis und Kirchenaufbau.

1. Geschichtliche und soziologische Bedeutung des Bekenntnisses.

Die evangelischen Kirchen sind Bekenntniskirchen. Dies gehört so sehr zu ihrem Wesen, daß man nicht von einer evangelischen Kirche sprechen kann, wo das Bekenntnis fehlt.

Dies ist die Folge der geschichtlichen Entwicklung. Die Urchristenheit bedurfte keines Bekenntnisses, weil in ihr der lebendige Zusammenhang mit ihrem Stifter und Haupt, Christus, noch vollkommener bestand. Bekenntnisse wurden erst notwendig, als menschliche Irrtümer das Licht der Lehre Christi zu verdunkeln drohten. So war in der alten Kirche das Vorhandensein der Gnosis der Anlaß zur Formulierung der altchristlichen Bekenntnisse.[4]

Die katholische Kirche der Folgezeit hat dann weiter wohl gelegentlich einen Glaubenssatz formuliert. Sie hat aber nicht für nötig gehalten, den Gesamtgehalt ihrer Lehre abgerundet darzustellen. Erst als die lutherische Reformation mit den ihr eigenen Lehren auf den Plan trat und ihrerseits ihre Lehren in ihren Bekenntnissen gegen alle anderen Lehren festlegte und abgrenzte, wurden alle Kirchen Konfessionskirchen.[5] Denn nur dadurch, daß sie ihre besondere Art des Schriftverständnisses erkannten und bekannten, vermochten sie überhaupt ihr Dasein und erst recht ihr So-Sein zu begründen. Ein „Christentum" schlechthin gibt es nur noch in demselben abgezogenen Begriff wie ein Menschentum. Um zu wissen, mit welcher Kirche ich es zu tun habe, muß ich ihr Eigenstes, ihr Bekenntnis, ins Auge fassen. Es ist das Zeichen, an dem sie und jede Religionsgesellschaft äußerlich erkannt wird.[6]

Freilich ist das Bekenntnis unendlich viel mehr als nur das geschichtliche oder logische Attribut, das aus einem abstrakten Oberbegriff eine Erscheinung der konkreten Wirklichkeit schafft.[7] Das Bekenntnis ist für die Kirche die Bezeugung ihrer Einheit im Glauben an ihr Haupt. Weil sie gemeinsam weiß und bekennt: Jesus der Herr!, darum ist sie eine Einheit, von der sie glaubt, daß sie der Heilige Geist gewirkt habe und ständig wirke. Die evangelischen Bekenntnisse wollen, soweit sie noch einen anderen Inhalt haben, nur diesen ihren Zusammenhang mit

ihrem Haaupt von allen menschlichen Zertrennungen und Gefährdungen sicherstellen. Wo daher dieser ihr Grund: „Jesus (und nur Jesus!)[8] der Herr“ geleugnet wird, da hört die Kirche auf, Kirche zu sein.

Die Bekenntnisse sind in aller Regel schriftlich gefaßt und als solche rechtserhebliche Urkunden, so sehr ihren Urhebern auch an allem anderen mehr gelegen haben mag, als gerade an dieser ihrer rechtlichen Bedeutung. Es kommt aber auch gelegentlich vor, daß evangelische Kirchen ohne schriftliches Bekenntnis vorhanden sind. Zwar nicht im Bereiche des Luthertums, wohl aber in dem der Reformierten. So sind die schweizerischen reformierten Kirchen[9] weithin ohne besonderes geschriebenes Bekenntnis. In der Bezeichnung „reformierte Kirche“, in dem ungebrochenen geschichtlichen Zusammenhang mit der Reformation und in ihrer engen organisatorischen Verbindung mit dem Staate (Kantone) liegen die — auf die Dauer wohl kaum ausreichenden — Bürgschaften für die Wahrung ihres bekenntnismäßigen Charakters.

Die evangelischen Bekenntnisschriften wollen durchaus nichts anderes sein als Deutungen und Bezeugungen der Heiligen Schrift. So sagt die Konkordienformel (De Compendiaria Regula atque Norma).

> I: „Credimus, confitemur et docemus unicam regulam et normam, secundum quam omnia dogmata omnesque doctores aestimari et iudicari oporteat, nullam omnino aliam esse, quam prophetica et apostolica scripta cum Veteris tum Novi Testamenti.“
>
> Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testamentes.

und ebenda III):

> „Hoc modo luculentum discrimen inter sacras Veteris et Novi Testamenti litteras et omnia aliorum scripta retinetur, et sola sacra scriptura iudex, norma et regula agnoscitur, ad quam seu ad Lydium lapidem omnia dogmata exigenda sunt aut iudicanda, an pia an impia, an vera an falsa sint.“[10]
>
> Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes und allen anderen Schriften erhalten und bleibt allein die Heilige Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Probierstein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder bös, recht oder unrecht sein.

Ganz ähnlich, vielleicht noch deutlicher, nehmen die reformierten Bekenntnisschriften auf die Bibel Bezug, ja sie fordern gelegentlich den Leser auf, mitzuteilen, wenn er etwas Schriftwidriges in ihnen finde, damit dann die Bekenntnisschriften entsprechend verbessert werden könnten.

Indessen ist damit der kirchenbegründende Wert der Bekenntnisschriften keineswegs in dem Sinne aufgehoben, daß es nunmehr genügen könne, lediglich die Heilige Schrift als Grundlage der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens anzusehen; denn bei den vorhandenen vielen Deutungen der Heiligen Schrift könnten alle möglichen Irrlehren, und zwar gerade auch solche, die dem reformatorischen Verständnis der Heiligen Schrift stracks zuwiderlaufen, mit dem Anspruche auftreten, ebenfalls sich auf die Heilige Schrift zu beziehen.

Leugnet doch z. B. auch die römisch-katholische Kirche „keineswegs, daß der rein private Gebrauch der Schrift allein zu Gott führen kann, wenn der Forscher bona fide ist",[12] und behauptet sie doch, daß die Institutionen, in denen die von ihr als zweite Offenbarungsquelle anerkannte Tradition innerhalb der Kirche wirkt, von Christus eingesetzt seien und daß der Heilige Geist in diesen Institutionen fortdauernd wirkt.[13] Sie kommt zu dieser Auffassung infolge eines anderen Schriftverständnisses, das den Heiland nicht nur als Erlöser auffaßt, sondern auch als Gesetzgeber. Bezeichnend der Ausdruck des Tridentinums (s. u. S. 19, Anmerkung 25), daß Jesus das Evangelium „promulgiert" habe. — Und berufen sich doch unzählige Sekten und gänzlich irrgläubige Denominationen darauf, daß sie nur die Schrift als Grundlage ihrer Gemeinsamkeit und Verfassung ansehen.[14]

Unter diesen Umständen müssen die evangelischen Kirchen, wenn sie überhaupt an ihrer Existenz festhalten wollen, den Bekenntnisschriften allezeit den entscheidenden Rang einräumen; denn die Bekenntnisse sind es, denen die evangelischen Kirchen ihr Leben verdanken. Diese Einheit der Kirche im Bekenntnis ist nach der Lehre der Kirche durch den Heiligen Geist gewirkt. (Vgl. Luthers Erklärungen zum III. Artikel des Apostolicums im Großen Katechismus: „Ich glaube, daß da sei ein heiliges Häuflein und Gemeine auf Erden eiteler Heiligen, unter einem Haupt Christo, durch den Heiligen Geist zusammenberufen, in einem Glauben, Sinn und Verstand, mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe, ohne Rotten und Spaltung.")[15]

Dieser Umstand, daß die Kirche, auch ihrem geschichtlichen Dasein nach, einem durch den Heiligen Geist gewirkten Bekenntnisakt ihr Dasein verdankt, zwingt dazu, sie nicht ausschließlich als Korporation anzusehen, sondern daneben auch als Stiftung. Sie ist allezeit auch Heilsanstalt. In der Vorlage des altpreußischen EOK für die außerordentliche (verfassunggebende) Kirchenversammlung der altpreußischen Union von 1921 ist dies treffend so ausgedrückt: „Maßgebend für das evangelische Verständnis der Kirche ist die aus dem Wesen der Kirche sich ergebende Unterscheidung als eine göttliche Stiftung (societas fidei et spiritus sancti), und nach ihrer weltlichen Erscheinungsform als eine Korporation des öffentlichen Rechts. Dieser Doppelcharakter der Kirche gehört zu ihrem Wesen. Sie ist die einzige Gemeinschaft und die einzige Korporation des öffentlichen Rechts, die neben zeitlichen Aufgaben, und zwar weit darüber hinaus, ewige Aufgaben zu lösen hat. Sie ist Stiftung der von Gott in sie hineingestifteten Gnadengüter (Wort und Sakrament); sie ist Genossenschaft als Gemeinschaft der in demselben Glauben verbundenen Glaubensgenossen und um ihrer dauernden und weitgreifenden Bedeutung willen anerkannt als Korporation des öffentlichen Rechts."[16]

2. Rechtliche Stellung der Bekenntnisse innerhalb der deutschen Landeskirchen.

Die Bekenntnisse standen denn auch bis 1933 allenthalben in den deutschen Landeskirchen in unangefochtener Geltung. Nur die bremische Kirche, ein loser Bund von Kirchengemeinden, ließ ausdrücklich „die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der (27 ihr angehörigen) Gemeinden unbeschränkt".[17] Sie kann daher überhaupt nicht als „Kirche" in dem hier verwandten Sinne des vieldeutigen Wortes angesehen werden. Vielmehr müssen bei ihr stets die einzelnen Gemeinden und ihre besonderen Verhältnisse ins Auge gefaßt werden. — Bei den anderen Landeskirchen aber war das für sie geltende Bekenntnis rechtserhebliche Urkunde. —

Dies ergibt sich zumeist aus den Vorsprüchen zu den Kirchenverfassungen, die nach der Revolution von 1918 geschaffen worden sind, sonst aus Verfassungsbestimmungen selbst.[18] Der Bekenntnisstand der Landeskirchen oder gar der einzelnen Gemeinden ist daraus allerdings noch

nicht feststellbar. Hierzu bedarf es vielmehr oft einer genauen territorialgeschichtlichen und kirchengeschichtlichen Untersuchung.[19]

Nach den betreffenden Bestimmungen ist die nach den Bekenntnissen gedeutete Heilige Schrift die Grundlage für Lehre und Leben der Kirche und ihrer Diener. Positive Zustimmung ihrer Glieder wird in der Volkskirche nicht verlangt. Die Verpflichtung der Geistlichen auf das Bekenntnis ergibt sich aus den Gelöbnis-Formularen, die in den einzelnen Landeskirchen erhebliche Abweichungen aufweisen, aber nirgends völlige Freiheit der Verkündigung gewähren (außer gelegentlich in Anhalt).

Beispiele für ein solches Verpflichtungsformular werden im Anhang wiedergegeben.[19] Besonders eindrucksvoll ist die Bekenntnisverpflichtung der Geistlichen in Lübeck gestaltet, wo jeder neuaufgenommene Geistliche in feierlicher Sitzung in der Sakristei von St. Jacobi seine Unterschrift unter ein 1580 vom Senat gestiftetes Konkordienbuch zu leisten hat. Dieses Buch enthält die Unterschriften aller seit 1580 in der (Stadt-) Lübeckischen Kirche tätig gewesenen Geistlichen. (Ähnlich ist die Verpflichtung der Geistlichen in Hamburg.)[20]

Auch Verpflichtungen von Presbyterien, Mitgliedern der Kirchenvertretungen und Synoden und Kirchenbeamten auf das Bekenntnis kommen vor.

3. Grundsätze der Bekenntnisschriften für den Verfassungsaufbau der evangelischen Kirchen.

Nachdem so die Bedeutung der Bekenntnisschriften für die evangelischen Kirchen festgestellt ist, muß gefragt werden, ob aus ihnen irgendwelche Rechtssätze entnommen werden können, die für den Aufbau der Kirchen, für ihre Spitze und für ihr Verfassungs- und Verwaltungsleben entscheidend sind. Hierbei ist zwischen lutherischen und reformierten Bekenntnissen zu unterscheiden.

Zuvor aber ist wegen der Vieldeutigkeit des Ausdrucks klarzustellen, was im folgenden unter

Kirchengewalt und Kirchenregiment

verstanden werden soll.

Das Kirchenregiment ist der Verwalter der Kirchengewalt, zugleich ihr Ausdruck. Dabei werden beide Begriffe nicht in dem rein geistlichen Sinne gebraucht, wie im Augsburgischen Bekenntnis, Art. XIV (deutsche Übersetzung) und Art. XXVIII, abus. VII. „Die Kir-

chengewalt — in dem hier gemeinten Sinne — ist diejenige Gewalt, die der Kirche als einer selbständigen Korporation unveräußerlich zukommt, und tritt nur dadurch in die Erscheinung, daß sie organisiert wird. Die Organisation der Kirchengewalt ist aber eben das Kirchenregiment."[20] Das Kirchenregiment ist Regierung der Kirche und umfaßt Verwaltung und Gesetzgebung. Sie ist für die Kirche ebenso notwendig wie für jede andere menschliche Gesellschaft. Das Kirchenregiment ist in seinem Ziel, in seinen Mitteln und in den Personen der Amtsausübung von der geistlichen Kirchengewalt grundverschieden, was weiter keiner weiteren Ausführung bedarf.[21] „Die geistliche Kirchengewalt besteht in der Sündenvergebung, dem Dienst am Wort und wird vom geistlichen Amt ausgeübt, mit dem Ziele, Menschen zu Gott zu führen. Das Kirchenregiment im hier gemeinten Sinn soll nur die äußeren Vorbedingungen der Ordnung und Rechtssicherheit schaffen und erhalten, damit jener Dienst von den Pfarrern und von den Gemeinden getan werden könne.

In seinen „Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments" (1864), Seite 8, bezeichnet Mayer das Kirchenregiment als ein Regiment, das nicht von den Pastoren, sondern über die Pastoren geführt werde, sofern die Hauptaufgabe des Kirchenregimentes sei ein Regieren über den Lehrstand zum Zwecke der Erhaltung desselben, bei richtiger Verwaltung von Lehre und Sakramenten und bei einem dieser Verwaltung nicht widersprechendem Leben."[22]

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Kirchenregiment von zentraler Bedeutung für die Kirche ist, weil es nicht nur die äußere Verwaltung der Kirche umfaßt, sondern auch die Gesetzgebung. Im Wege der Gesetzgebung aber können nicht nur Bestimmungen über mehr oder weniger äußere Dinge geschaffen werden, wie z. B. über die Vorbildung der Pfarrer, die Gliederung der Kirche, die Befugnisse der Gemeinden und ihrer Organe; sondern es können auch Bestimmungen geschaffen werden, die für die innersten Bereiche der Lehre entscheidend sind: Einführung von Gesangbüchern, Gottesdienstordnungen, Diensteid der Pfarrer.

Das Kirchenregiment kann ganz verschieden gestaltet sein, entsprechend den Organisationsformen menschlicher Regierung überhaupt.

Es kann bei allen Kirchenangehörigen ruhen (was nur in den allerkleinsten Verhältnissen möglich ist); oder es kann bei den Synoden, Konsistorien oder bei Bischöfen ruhen. Es kann schließlich auch von staatlichen Organen ausgeübt werden, wie z. B. bis zum heutigen Tage in gewissen schweizerischen Kantonen,[23] wie jahrhundertelang in Deutschland und heute noch bei der Kirche von England.

Aus dieser Fülle von Organisationsformen scheint hervorzugehen, daß bekenntnismäßig überhaupt keinerlei Vorschriften für die Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassungen vorhanden seien und im besonderen keine für die Gestaltung des Kirchenregiments. Diese Auffassung ist jedoch in dieser Allgemeinheit unrichtig, wie zu zeigen sein wird.

Vom Kirchenregiment und der Kirchengewalt, die es ausübt, ist die sogenannte Kirchen*hoheit* wohl zu unterscheiden. Dieser Ausdruck bezeichnet — mißverständlich! — die Summe der staatlichen Aufsichtsrechte über die Kirche.

Die *lutherischen* Bekenntnisschriften sind folgende: 1. die altkirchlichen Bekenntnisse (das apostolische, das nicänische und das athanasianische Glaubensbekenntnis); 2. das Augsburgische Bekenntnis; 3. die Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses; 4. die Schmalkaldischen Artikel; 5. der Große Katechismus; 6. der Kleine Katechismus D. Martin Luthers; 7. die *Konkordien*formel.

Die lutherischen Bekenntnisschriften wenden sich keineswegs ausschließlich gegen den römischen Katholizismus. Es werden auch bekämpft die *Reformierten* (C. A., Art. X und ausführlich F. C. II Sol. Decl. VII); die *Wiedertäufer* (C. A., Art. V, IX; F. C. II Sol. Decl. XII); die *Schwenckfeldianer* (F. C. II, Sol. Decl. XII); die *altchristlichen Häretiker* und ihre neuen Nachfolger (C. A., Art. I, II, F. C. II, Sol. Decl. IX).

Aber in der Hauptsache wendet sich die lutherische Reformation doch gegen die römisch-katholische Kirche. Daß hier weltliches Recht mit dem Anspruch auftrete, als göttlich gesetztes Recht Verehrung und Unterordnung zu finden, das war eine der Hauptbeschwerden der Reformation. Immer wieder hat Luther aufgefordert, ihm doch einmal aus der Schrift nachzuweisen, daß dem Papste und den Bischöfen die von ihnen in Anspruch genommenen weitreichenden Machtvollkommenheiten auf weltlichem und auf geistlichem Gebiete zukämen. Demgegenüber haben die Katholiken sich darauf berufen, daß auch die kirchliche Tradition als

Offenbarungsquelle zu gelten habe, weil sie von Christus begründet und vom Heiligen Geist durch die ganze Dauer der Kirchengeschichte fortdauernd geleitet worden sei.[25]

Was enthalten nun die lutherischen Bekenntnisschriften über Aufbau, Verfassung und Verwaltung der Kirche?[26]

Wenig genug! Die Reformatoren waren keine Juristen, sondern Theologen, Männer, denen aus ganz bestimmten, noch darzulegenden Gründen wenig lag an dem äußeren Aufbau der Kirche. Darum werden wohl Grundsätze für den Kirchenaufbau entwickelt, biblisch, theologisch und geschichtlich begründet, aber nur selten, wenn überhaupt, Zuständigkeiten abgegrenzt, Organe geschaffen und umrissen, Verfahrensordnungen festgelegt.

„Die Kirche in ihrer Gesamtheit hat die Kirchengewalt. Diese wird rein geistlich verstanden als „Schlüsselgewalt". Sie besteht in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, Sündenvergebung, Beurteilung von Lehre und Irrlehre und Ausschließung offenbar Gottloser aus der Kirche. (C. A. XXVIII.) Die Kirchengewalt kommt der ganzen Kirche als solcher zu. (Vgl. Art. Smalc. Tract. de pot. et Prim. Papae 124: „Man muß bekennen, daß die Schlüssel nicht der Person eines bestimmten Menschen zugehören, sondern der Kirche, was aus vielen sehr deutlichen und bestimmten Beweisgründen erhellt. Denn als Christus (Matthäus 18, 19) über die Schlüssel spricht, fügt Er hinzu: „Wo zwei oder drei auf Erden eines Sinnes sind usw." Er teilt die Schlüssel also vornehmlich und unmittelbar der Kirche zu; wie denn auch eben deswegen die Kirche vornehmlich das Recht hat, Kirchendiener zu berufen.")[27]

Die Kirche besteht aus der Gemeinde und den verordneten Dienern am Wort. Diese üben im Namen und im Auftrage der Gesamtkirche das Amt der Schlüssel aus. Ihr Amt ist von Gott eingesetzt.

„Die Gemeinde (der Laien) ist einerseits Objekt der Kirchengewalt: die Bischöfe und — was dasselbe bedeutet (Tract. 63 ff) — die Pfarrer haben die Gemeinde zu lehren und geistlich zu leiten; andererseits ist die Gemeinde aber auch Subjekt der Kirchengewalt. Denn die Autorität der ministri beruht nicht auf irgendeiner magischen, durch die Ordination ihnen übertragenen übernatürlichen Weihe, sondern „ausschließlich in der dauernden sachlichen Übereinstimmung der Lehre und sonstigen Amtsführung mit dem Inhalte des Evangeliums. Der Ge-

horsam geht nur so weit, als solche Übereinstimmung besteht. Im andern Falle müssen die Gemeinden den Gehorsam verweigern (C. A. XXVIII, 23):[28] Wenn sie — die ministri — etwas dem Evangelium Widriges lehren, dann haben wir Gottes Befehl, keinen Gehorsam zu leisten". Insoweit betätigt die *auf dem Boden des Evangeliums stehende Laiengemeinde* ihre Kirchengewalt selbständig gegenüber den ministri. Dies kann sie tun, weil sie ihm gegenüber unter gewissen Voraussetzungen auch einen *selbständigen Besitz* der Kirchengewalt geltend zu machen hat (vgl. Art. Smalc., Tract de Pot. et Prim. Papae 66):[29] „Daher behalten die Kirchen ihr Recht, weil die ordentlichen Bischöfe Feinde der Kirche werden und keine Ordinationen mehr vornehmen wollen." Darin liegt einesteils eine Bestätigung für den oben erbrachten Beweis, daß nach den Bekenntnisschriften Bischöfe und Pastoren in keinem Sinn Subjekte, sondern nur Organe der Kirchengewalt sind, die sie stellvertretend ausüben. Anderenteils ist darin die Selbständigkeit eigener Ausübung der Kirchengewalt durch die Laiengemeinde gefordert, falls die Amtsträger evangeliumsfeindlich sind oder sich ihrer Amtspflicht weigern. Wie freilich die Laiengemeinde eintretenden Falles dieses ihr zurückfallendes Recht ausüben solle, darüber ist auch hier nichts gesagt. Unmittelbar einleuchtend aber ist die wahrhaft zentrale Bedeutung jenes Grundes und dieses Vorbehaltes für den ganzen Vorgang der Reformation. *Denn in der Handlungsfreiheit der Gemeinden, den römischen Bischöfen um des Evangeliums willen den Gehorsam aufzusagen und sich aus eigener Vollmacht neue Hirten zu bestellen, war ja doch der Rechtfertigungsgrund für die Lossagung von Rom und im letzten Grunde für die ganze Reformation gelegen.*"[30]

Der Standpunkt der lutherischen Bekenntnisschriften ist unter diesen Umständen klar: die Laien schulden den Pfarrern und anderen kirchlichen Oberen Gehorsam, wenn, weil und soweit diese gemäß dem Evangelium lehren und leben; soweit dies nicht der Fall ist, sind sie zum Widerstand nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Ungehorsam ist dann göttliches Gebot. Es bedarf nicht der Ausführung, daß diese Pflicht zum Ungehorsam erst recht die verordneten Diener am Worte trifft, wenn ihre Vorgesetzten ihnen etwas Bekenntniswidriges

ansinnen. Denn in der Kirche soll und darf niemand herrschen als allein Christus.

Gerade in diesem Punkte zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit der abgrundtiefe Abstand, der Aufgabe, Stellung und Anspruch der kirchlichen Organisation von demjenigen etwa der staatlichen Organisation scheidet. Einer Revolution im staatlichen Bereich, die sich durchgesetzt hat, liegt vor allen Dingen daran, sich vor einer gegen sie selbst gerichteten Revolution zu schützen. Darum pflegen nach gelungenen Revolutionen die Hochverratsparagraphen, gegen die von den Machthabern soeben noch selbst verstoßen worden ist, verschärft zu werden. — Ganz anders im Bereich der Kirche. Die Organisation ist dort so wenig die Hauptsache, daß den Kirchengliedern nicht nur das Recht, sondern gegebenenfalls sogar die Pflicht zum Ungehorsam gegen ein Kirchenregiment auferlegt wird.

Außerdem aber ergeben die lutherischen Bekenntnisse eindeutig die bekenntnismäßige Notwendigkeit einer organisatorisch zu sichernden Stimme der Gemeinde gegenüber dem Kirchenregiment. Laiengemeinde sowohl wie Geistliche und die Vereinigung von Laien und Geistlichen müssen ihre Anliegen und Forderungen in der Kirche vorbringen und dem Kirchenregiment vorrücken können.

Ein Wort über die Möglichkeit evangelischen Kirchenrechts.

Wenn — wie wir sehen — die lutherischen Bekenntnisschriften es ablehnen, für den rechtlich verfaßten Bau der Kirche Heilsbedeutung anzunehmen, so ist doch auch die von dem großen Kirchenrechtslehrer Rudolf Sohm aufgestellte These unrichtig, alles Kirchenrecht widerspreche dem Wesen der Kirche. Er behauptet, „daß kraft des allgemeinen Priestertums die Gläubigen keine rechtliche Verfassung in der lutherischen Kirche möglich ist". „Das allgemeine Priestertum", — sagt er[31] — „d. h. die Zuständigkeit der Schlüsselgewalt (nicht an die Gemeinde, sondern) an alle Gläubigen ist es, wodurch mit unzerstörlicher Notwendigkeit bewirkt wird, daß die Kirchenverfassung keine rechtlich bindende Verfassung, daß die Kirchenregierungsgewalt (auch bei erfolgter Zustimmung der Gemeinde) keine Rechtsgewalt ist. Denn sie sind alle Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig".[32] „Den Verfügungen (z. B. Stellenbesetzung, Absetzung,

Erlaß von Kirchenordnungen) eines kraft ordentlichen Berufes handelnden Kirchenregimentes ist aus Liebespflicht Gehorsam zu leisten, kraft derselben Liebespflicht, die zur Unterordnung unter das öffentliche Predigtamt führt. Auch Unrecht ist von solchem Kirchenregiment zu dulden um der Nächstenliebe willen, solange nicht die Gottesliebe Widerstand verlangt. Auflehnung gegen solches Kirchenregiment, sofern sie nicht durch die Pflichten gegen Gott gefordert wird, ist unchristliche Rotterei und Halsstarrigkeit. Selbst dem bestehenden katholischen Kirchenregiment wollten die Reformatoren — und sie haben es in den Bekenntnisschriften ausgesprochen — solchen Gehorsam aus freier christlicher Liebe leisten. Die kirchliche Politia als solche, auch wenn sie, wie die katholische Kirchenverfassung, Mißbräuche duldet, z. B. das Meßopfer, ja, als Rechtsordnung auftritt, gibt nach lutherischem Bekenntnis niemals einen Grund zur Separation. Solange Wort und Sakrament ungehindert sind, solange ferner das Gewissen freibleibt und öffentlich zur Geltung gebracht werden kann, daß nicht aus Rechtspflicht, sondern „aus gutem, freiem Willen" Gehorsam geleistet wird, so lange ist die ganze kirchliche Politia als zu den „menschlichen und irdischen Dingen zählend „zu ertragen", sie sei wie sie sei."[33]

Diesen Ausführungen ist zunächst entgegenzusetzen, daß sie für den rechtlichen Aufbau keiner evangelischen Kirche in Deutschland maßgebend sind. Nirgends sind Kirchen vorhanden, die nur nach dem Liebesgebote des HErrn, ohne alle rechtliche Organisation verfaßt wären. Sondern die Kirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, mit Zwangsbefugnissen gegen ihre Mitglieder und ihre Diener. Dies zeigt sich besonders deutlich etwa, wenn wegen rückständiger Kirchensteuer gepfändet wird, oder wenn ein Pfarrer wegen Irrlehre aus dem Amte entfernt wird.

Zudem entspricht die Lehre Sohms, wie Kahl längst nachgewiesen hat,[34] auch den lutherischen Bekenntnisschriften nicht. Diese lehnen es allerdings ab, von Glaubens wegen ins einzelne gehende positive Vorschriften darüber zu geben, wie die erneuerte christliche Kirche äußerlich verfaßt sein müsse. Der Heilige Geist kann in den verschiedenen Zeiten, mit den nach Herkunft, Erziehung, Blut, Einsicht so verschiedenen Menschen in sehr verschiedener Weise die Kirche bauen. Davon aber, daß die erneuerte christliche Kirche jeder Rechtsform ent-

behren müsse, daß sie ihre durch alle möglichen Organisationen verstreuten Glieder nur in der geglaubten „Wesenskirche" sammeln könne, niemals aber in einer geschauten, konkret vorhandenen, rechtlich verfaßten Kirche — davon steht in den lutherischen Bekenntnisschriften nichts. Die Lehre Sohms, das Kirchenrecht widerspreche dem Wesen der Kirche, die Wesenskirche habe überhaupt keinen Zusammenhang mit der rechtlich verfaßten Kirche, hat zu der vorhandenen Verwirrung mehr als alles andere beigetragen.

Wenn die Vertreter einer gewissen „kirchlichen" Richtung diese Lehre Sohms dazu verwendet haben, eine Willkürherrschaft in der Kirche aufzurichten, da deren äußere Gestalt als „ein weltlich Ding" ja doch zustandekommen und aussehen könne, wie sie wolle, so widerspricht ein solches zur Zerstörung des kirchlichen Lebens bewußt angewendetes „Kirchenrecht" allerdings dem Wesen der Kirche. Wenig freilich liegt *diese* „Bestätigung" im Sinne des großen Juristen und lauteren Christen Sohm. Nicht jedes Kirchenrecht, sondern nur ein mit dem Anspruch göttlicher Einsetzung auftretendes und ein aus unkirchlichem Geist geborenes Kirchenrecht widerspricht dem Wesen der evangelischen Kirche.

Die Kirche der lutherischen Bekenntnisschriften umfaßt keineswegs *nur* die „Heiligen". „Wir haben eben darum und aus dieser Ursach den VIII. Artikel (des Augsburgischen Bekenntnisses) dazugesetzt, daß niemand darf Gedanken fassen, als wollten wir die Bösen und Heuchler von der äußerlichen Gesellschaft der Christen oder Kirchen absondern, oder als wäre unser Meinung, daß die Sakrament', wenn sie durch Gottlose gerecht werden, ohne Kraft oder Wirkung seien. . . ."[35] (Aber) Die christliche Kirche ist nicht *nur* eine Gesellschaft, die in äußerlichen Dingen und Riten besteht, wie andere Gesellschaften des weltlichen Bereichs; sondern sie ist *vornehmlich* eine Gesellschaft des Glaubens und des Heiligen Geistes in den Herzen; sie hat trotzdem *äußere Zeichen*, woran sie zu erkennen ist, nämlich die reine Lehre des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente gemäß dem Evangelium Christi." . . . . Und ebenda:[36] „Wie die Kirche die Verheißung hat, daß sie stets den Heiligen Geist haben werde, so hat sie auch die Drohung, daß falsche Lehrer und Wölfe dasein werden. Dies ist allerdings recht eigentlich die Kirche, die den Heiligen Geist hat. Aber Irrlehrer und Wölfe treiben auch ihr Un-

wesen in der Kirche, obwohl sie eigentlich nicht zum Reich Christi gehören." — Hier wird also gerade mit Deutlichkeit das Wort „Kirche" in einem doppelten Sinne gebraucht: Die „eigentliche" Kirche der wahrhaft Gläubigen ist zerstreut und organisatorisch nicht faßbar. Die sichtbare Kirche aber ist zwar vermischt mit Bösen und Irrlehrern, aber trotzdem auch Kirche, wenn und weil in ihr die reine Lehre des Evangeliums vorhanden ist und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Daher kann auch die Konkordienformel es als „Irrtum der Wiedertäufer" verwerfen, daß „dies keine wahre, christliche Kirche sein könne, wo sich Sünder finden" (F. C. II. Sol. Decl. XII, Err. V).[37]

Weil daher die lutherischen Bekenntnisschriften die sichtbare Kirche bejaht haben, darum haben sie auch die Möglichkeit des Kirchenrechtes zugegeben, ohne das keine Kirche bestehen kann.[38] Melanchthon hat sogar dem Papste seinen Charakter als Vorgesetzten der Bischöfe „nach menschlichem Recht" belassen wollen, wenn er das Evangelium zuließe, und die lutherische Kirche hat diesen Vorbehalt in ihren Bekenntnisschriften stehen lassen bis zum heutigen Tag.[39]

Von den reformierten Bekenntnisschriften können die der Zwingli'schen Richtung für die vorliegende Betrachtung ausscheiden; denn mit geringfügigen Ausnahmen hat Zwinglis Reformation für das heutige Deutschland keine Bedeutung bekommen.

Anders steht es mit den unter dem Einfluß Calvins stehenden Bekenntnissen. Sie haben in Deutschland nicht nur eine der Anhängerschaft nach zahlenmäßig nicht ganz unbeträchtliche, sondern auch geistesgeschichtlich tiefgreifende Wirkung geäußert. Der Calvinismus hat im heutigen Deutschland zunächst am Niederrhein Eingang gefunden, und zwar von den damals noch dem Reichsverband angehörigen Niederlanden aus. Auf der Emdener Synode von 1571 wurde der Versuch gemacht, eine reformierte Weltkirche zu begründen. Wenn auch dieser Versuch mißlungen ist, so hat doch die große Emdener Synode dadurch für die Folgezeit wichtige Nachwirkungen gehabt, daß auf ihr die damals bereits bestehenden partikularkirchlichen Bekenntnisse als allgemein-reformiertes Gut wechselseitig anerkannt worden sind. Für die deutschen Reformierten sind daher allgemein anerkannt folgende Bekenntnisse:[39]

Die Confessio Helvetica von 1536;

der Consensus Tigurinus von 1549;
die Confessio Gallicana (Confession de Foy) von 1559;
die Confessio Scotica von 1560;
die Confessio Belgica von 1561;
die Confessio Helvetica posterior von 1562;
der Heidelberger Katechismus von 1563.

Schon aus der gegenseitigen Anerkennung dieser partikularkirchlichen Bekenntnisse folgt, daß sie in sehr weitem Umfang innerlich übereinstimmen müssen. Ihnen allen eigentümlich ist die Betonung, mit der auf die Heilige Schrift hingewiesen wird als die einzige Autorität, auch für die Bestimmungen über den äußeren Aufbau der Kirche.

So heißt es schon in der Confession de la Foy von Genf 1536, dem ersten unter Calvins Einfluß zustandegekommenen Bekenntnis:

> Art. 1. „Premièrement, nous protestons que, pour la reigle de nostre foy et religion, nous voullons suyvre la seule Escripture, sans y mesler aucune chose qui ayt esté controuvée du sens des hommes sans la Parolle de Dieu."
>
> Art. 3. „Loy de Dieu, seulle pour toutes: Pourtant qu'il est le seul Seigneur et maistre, qui a la domination sur noz consciences, et aussy que sa voullunté est la suille reigle de toute justice, nous confessons, que toute nostre vie doibt estre reiglée aux commendemens de sa saincte loy, en laquelle est contenue toute perfection de justice, et que ne debvons avoir aultre reigle de bien vivre et justement, ne inventer aultres bonnes oeuvres, pour complaire à luy, que celles qui y sont contenues, ainsy qu'il s'ensuyt: Exode 20, 2—17: Je suis le Seigneur tou Dieu."

Ähnliche grundsätzliche Bestimmungen enthalten auch die anderen reformierten Bekenntnisschriften. Hinsichtlich des äußeren Aufbaus wird mit Schärfe jede Hierokratie abgelehnt. Kein einzelner soll sich anmaßen, dort autoritär zu regieren, wo allein Christus Autorität ist.

So sagt die so einflußreiche Confession de Foy des Eglises reformées du Royaume de France von 1559:

> Art. XXIX: „Quant est de la vraye Eglise, nous croyons qu'elle doit estre gouvernee selon la police, que nostre Seigneur Jesus Christ a establie: C'est qu' il y ait des pasteurs, des Surveillans et Diacres, afin que la purete de doctrine ait son cours; que les vices soyent corrigez et reprimez, et que les povres, et tous autres affligez, soyent secourus en leurs ne-

cessitez, et que les assemblees se facent au nom de Dieu, esquelles grands et petis soyent edifiez."

Art. XXX: „Nous croyons tous vrais pasteurs, en quelque lieu qu'ilz soyent, avoir mesme authorité et esgale puissance soube un seul chef, seul souverain et seul universel Evesque Jesus Christ. Et pour ceste cause, que nulle Eglise ne doit pretendre aucune domination ou seigneurie sur l'autre."

Art. XXXI: „Nous croyons, que nul ne se doit ingerer de son authorité propre pour gouverner l'Eglise mais que cela se doit faire par election, entant qu'il est possible, et que Dieu le permet . . ."

Und die fast gleichzeitige Confessio Belgica von 1561 sagt:

Art. XXXI: „Credimus Ministros divini verbi, Seniores et Diacones, ad functiones suas legitima Ecclesiae electione, cum nominis divini invocation, eoque ordine, qui verbo Dei docetur, eligi debere . . ."

Diese Stellen beweisen, daß die presbyteriale Ordnung von den reformierten Kirchen bekenntnismäßig gefordert wird und daß diese Kirchen jede Überordnung eines Geistlichen über den anderen im Punkte der Lehre ablehnen.[40] Die bekenntnismäßigen Forderungen bezüglich der Verfassung sind in der reformierten Kirche klarer als in der lutherischen.

In denjenigen Kirchengebieten, in denen die reformierte Lehre auf Geheiß des regierenden Fürsten an Stelle der lutherischen Lehre eingeführt worden ist, haben die von den lutherischen Kirchen entwickelten Verfassungsformen im wesentlichen fortbestanden (Pfalz, Anhalt usw.).

Außer lutherischen und reformierten Kirchen gibt es in Deutschland solche, die beide Bekenntnisse in einer Union zusammenzufassen suchen. In diesen Fällen handelt es sich entweder nur um eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung von bekenntnismäßig lutherisch oder reformiert bleibenden Gemeinden (so weithin in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union); oder um eine Vereinheitlichung auch in der Lehre, wie in der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche der Pfalz. Indes sind bei diesen Vereinheitlichungen — wo sie vorgenommen worden sind — nicht diejenigen Teile der Bekenntnisschriften berührt worden, die von der Kirchenverfassung und Verwaltung handeln. Es können daher in solchen Fällen die in den lutherischen Bekenntnisschriften vorhandenen Rechtsgrundsätze als die gegenüber den reformierten Grundsätzen weniger weitgehenden auch in den Fällen der Unionen der Betrachtung im allgemeinen zugrunde gelegt werden.

Zweiter Teil.

Geschichtliche Entwicklung des Verfassungsaufbaus der deutschen evangelischen Kirchen.

Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß die lutherischen Bekenntnisschriften zwar Grundsätze ergeben, die für den Verfassungsaufbau jeder lutherischen Kirche maßgebend sein müssen; aber diese Grundsätze lassen für die Gestaltung der äußeren Kirchenverfassung in der nach Ort und Zeit verschiedenen Wirklichkeit einen weiten (durchaus keinen unbeschränkten) Spielraum.

Für die Reformierten dagegen ergibt sich eine bekenntnismäßige Bindung auch hinsichtlich des äußeren Aufbaus der Kirche.

Es ist nunmehr zu untersuchen, wie die geschichtliche Entwicklung des Verfassungsaufbaus der evangelischen Kirchen in Deutschland gewesen ist. Dabei werden drei Entwicklungsstufen zu unterscheiden sein:

Die Zeit des Staatskirchentums: 1528—1848;

die Zeit der Lockerung der Einheit von Staat und Kirche: 1848—1918;

die Zeit der Trennung von Staat und Kirche: seit 1918.

1. Die Zeit des Staatskirchentums 1528—1848.

Luther wollte die Kirche reformieren, nicht eine neue Kirche gründen. Darum war ihm die Organisation seiner Anhänger in einem neuen Verbande, der neben der römischen Weltkirche stand, nicht das erste, sondern das letzte. Trotzdem wird man nicht sagen dürfen, daß Luthern Kraft und Wille gefehlt habe, auch auf dem Gebiet der Organisation etwas ganz Neues zu schaffen. Hätte er die Notwendigkeit dafür gesehen, dann wäre ein Luther gewiß nicht vor einer solchen Aufgabe zurückgeschreckt. Aber für Luther lag die Notwendigkeit einer durchgebildeten eigenen kirchlichen Organisation keineswegs auf der Hand. Wenn die Verkündigung des reinen, lauteren Evangeliums sichergestellt war, dann bedurfte es nach seiner Überzeugung gar keiner weiteren, besonderen Organisation. Denn er machte dem Papsttum ja gerade zum Vorwurf, daß es eine große, ausgebildete Organisation bestehen lasse,

die sogar den Vorrang vor der weltlichen Organisation des Staates in Anspruch nehme, obwohl doch die Kirchengewalt „non vi, sed verbo“ gehandhabt werden müsse.

Trotzdem war Luther von dem schwärmerischen Standpunkte sehr fern, daß die Kirche allein durch das Wort gelenkt werden könne. Wie hätte in solchem Falle den Schwarmgeistern gewehrt, der Rest papistischen Sauerteigs ausgefegt, die Verkündigung der reinen Lehre des Evangeliums sichergestellt werden können? Wenn Pfarrstellen besetzt, deren Inhaber des Amtes entsetzt, Kirchenordnungen erlassen werden mußten, dann konnte all dies nicht ohne rechtliche Formen und gegebenenfalls rechtlichen Zwang geschehen. Luther, der die Kirche möglichst weit von allem Weltlichen und darum auch von allem Recht entlasten wollte, gab deswegen dem Staat die ganze äußere Leitung und Versorgung der Kirche an die Hand.

Freilich konnte er dies nur, weil der Staat, den er vorfand, bereit war, diese Pflichten zu übernehmen. Luther und die Seinen sahen in Staat und Kirche nicht zwei Genossenschaften, die nebeneinander bestanden, sich gegeneinander abgrenzten, über ihren Zuständigkeiten und Befugnissen ängstlich wachten; sondern sie faßten beide Einrichtungen auf als Glieder eines und desselben corpus Christianum. Der Staat hatte der Kirche gegenüber nicht so sehr Rechte als vielmehr Pflichten.

Rieker vergleicht das Verhältnis von Staat und Kirche, wie Luther es ansah, mit dem Verhältnis des Staates (von 1893) zur Wissenschaft.[41] Ihr gegenüber hat der Staat auch nur Pflichten. Er glaubt daran, daß es ihm zukomme, die reine, unbeeinflußte Wissenschaft zu pflegen. Darum stattet er sie mit Bibliotheken und Seminaren aus, erlaubt ihr, sich weithin selbst zu verwalten, darum auch besoldet er Universitätsprofessoren. Ähnlich schützt und pflegt der Staat des konfessionellen Zeitalters die evangelische Kirche. Er ist weit davon entfernt, auf die Lehre Einfluß nehmen zu wollen. Er setzt Konsistorien zur Verwaltung der Kirche ein, und diese Konsistorien sind Staatsbehörden; aber sie haben diese Verwaltung nicht in erster Linie nach staatlichen Gesichtspunkten und staatlichen Bedürfnissen zu führen, sondern nach den Bedürfnissen der Kirche. Es ist daher ein mißverständlicher, unrichtiger Ausdruck, wenn gelegentlich Könige und Fürsten „praecipua membra ecclesiae“ genannt werden[42] (Art. Smalc., Tract. de Potest. et. Prim.

Papae 54, Müller, S. 339). Sie sind vielmehr praecipua membra corporis Christiani.

Der Staat hat nach der Auffassung Luthers die Pflicht, nicht nur das zeitliche, sondern auch, und zwar vornehmlich, das ewige Wohl der Untertanen zu fördern. Wohl widerstrebte es Luther, mit Zwangsmaßnahmen gegen Ketzer vorzugehen, da „Ketzerei ein geistlich Ding sei, das man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken könne";[43] trotzdem war er weit entfernt, den Andersgläubigen Kultusfreiheit gewähren zu wollen. Da er und mit ihm die andern Reformatoren daran festhielten, die Heilige Schrift sei, vermöge der Erleuchtung durch den Heiligen Geist, dem Leser eindeutig verständlich und ausreichend zur Begründung seines Glaubens, so bedeutete es nach seiner Überzeugung ein Widerstreben gegen den Heiligen Geist, wenn andere zu einem von dem seinigen verschiedenen Schriftverständnis gelangten. Dieses Widerstreben war als Sünde zu bekämpfen. Mochte der einzelne immer bei seinem Irrtum verharren und die ewige Verdammnis dadurch auf sich laden; an die Öffentlichkeit sollte er diesen Irrtum nicht tragen dürfen, indem er etwa irrgläubigen Gottesdienst veranstaltete. Denn dadurch wäre die friedliche Gemeinschaft gestört, das corpus Christianum zerrissen, der weiteren Verbreitung des Irrtums Vorschub geleistet, Rottereien und Aufruhr gefördert worden. Entscheidend für Luther war also der Landfriedensgedanke.

Die Obrigkeit fühlte unter diesen Umständen den Beruf, auch mit ihren staatlichen Machtmitteln die Verkündigung des reinen, lauteren Evangeliums in ihren Territorien sicherzustellen.[44] Daß es mit diesen Erklärungen vielen Fürsten und Ratsherren ein rechter Ernst war, daran ist kaum ein Zweifel erlaubt. Man braucht nur zu denken etwa an Johann den Beständigen von Sachsen, Friedrich den Frommen von der Pfalz, Herzog Christoph von Württemberg, die Stadt Magdeburg.

Diese lutherische Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist mit der ursprünglichen Auffassung dieses Verhältnisses auf reformierter Seite nahe verwandt. Dies gilt ohne weiteres für die Zwinglianer, und zwar großenteils bis zum heutigen Tage;[45] es gilt aber auch für das Genf Calvins. „Das Genfer consistoire war aus zwei Mitgliedern des kleinen Rates, aus vier Mitgliedern des Rates der Sechzig und aus sechs Mitgliedern des Rates der Zweihundert zusammengesetzt.

Der kleine Rat war es, der die Wahl dieser zwölf Mitglieder vornahm. Zur Ernennung, Versetzung, Absetzung eines jeden Pastors war die Genehmigung des Rates erforderlich. Wenn zwischen den Geistlichen Streit ausbrach, war es der Rat, der das letzte Wort sprach."[46] Die Unterschiede von der lutherischen Auffassung bestehen lediglich darin, daß Calvin mit diesen Institutionen daran arbeiten wollte, daß das Reich Gottes auf Erden komme, und darum in ganz gesetzlicher Weise Regel und Richtschnur für den Aufbau und das Leben seiner Kirche der Heiligen Schrift entnahm, während nach Luther „das Reich Gottes von innen heraus kommt, ganz allmählich, ohne Zwang und Gewalt, ohne Treiben und Drängen, durch die stillwirkende Kraft des göttlichen Wortes".[47]

Die Einheit von Staat und Kirche, wie sie von den Anhängern Calvins zunächst erstrebt wurde, mußte unmöglich werden, sobald der Staat sich nicht bereit fand, seinerseits an der Verwirklichung des Gottesreiches auf Erden mitzuarbeiten. Dies war in Frankreich von Anfang an der Fall, ebenso in England, wo die bischöfliche Verfassung[48] dem calvinischen Verfassungsideal, die weitherzige Stellung gegenüber den kirchlichen Traditionen[49] dem puritanischen Streben nach rein schriftgemäßen Formen der Kirche widersprach. In diesen Fällen blieb dem Calvinismus nichts übrig, als sich selbst zu verfassen und ein ihm eigentümliches Kirchenregiment auszubilden. — Dieselbe Stellung mußte der von den Niederlanden und von Frankreich her vom Niederrhein eingedrungene Calvinismus in den Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg einnehmen, wo die Landesherren zwar die Verkündigung des reformierten Glaubens zunächst nicht hemmten, aber katholisch blieben und darum für die Übernahme des Kirchenregimentes nicht in Betracht kamen. Nach dem Übertritt des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zum katholischen Glauben im Jahre 1613 standen die Reformierten in Jülich und Berg einem ihnen feindlich gesinnten, gegenreformatorischen Landesherrn gegenüber. Sie blieben eine Freikirche und als solche vereinigt mit dem unter brandenburgischer Herrschaft befindlichen Glaubensgenossen im Herzogtum Cleve.[50] Das Kirchenregiment der ganzen Freikirche ruhte bei ihrer Generalsynode. Deren letzte Versammlung tagte im Jahre 1793. In den darauffolgenden Wirren ist diese rein presbyteriale Verfassung zunächst unter französischer Herrschaft mit gewissen Veränderungen noch bestehen geblieben, dann aber nach Übernahme der Gebiete durch Preußen

1815 durch Einführung des landesherrlichen Kirchenregiments grundlegend verändert worden.

Diese Einheit von Staat und Kirche im Gesamtbereich des deutschen Protestantismus, mit der einzigen Ausnahme der reformierten Freikirche am Niederrhein, mußte empfindlich gestört werden, als durch die geschichtlichen Veränderungen zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die überlieferte konfessionelle Einheit der Territorien weithin aufgehoben wurde. Wohl waren bis dahin schon Regelwidrigkeiten genug vorgekommen: 1685 war die Pfalz an den katholischen Zweibrücker Herzog Philipp Wilhelm gefallen, 1697 der Kurfürst August der Starke von Sachsen zum Katholizismus übergetreten, 1733 in Württemberg der katholisch gewordene Herzog Karl Alexander zur Regierung gekommen. Trotzdem blieb die konfessionelle Einheit der Territorien gewahrt, weil von einer Geltendmachung des Reformationsrechtes keine Rede mehr sein konnte, die betreffenden Fürsten sich vielmehr durch „Reversalien" zur Aufrechterhaltung des bisherigen Konfessionsstandes den Ständen gegenüber verpflichten mußten. Das Kirchenregiment verblieb zwar auch den katholisch gewordenen Landesfürsten; in ihrer Ausübung aber waren sie selbst behindert, so daß es durch ihre evangelischen Räte wahrgenommen werden mußte. — Anders wurde dies erst, als Preußen durch die schlesischen Kriege und die polnischen Teilungen sehr große katholische Gebiete erwarb und diese einheitsstaatlich zu verwalten begann, und vor allem, als infolge des Reichsdeputationshauptschlusses und des Wiener Kongresses die politische Gliederung Deutschlands, ohne Rücksicht auf konfessionelle Gesichtspunkte, neu gestaltet wurde. Preußen und Württemberg hatten ein Drittel katholische Staatsangehörige, Bayern ein Drittel Evangelische. Fortan konnte im Ernst nicht mehr daran gedacht werden, daß das Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit deswegen zukomme, weil sie für die geistliche sowohl wie für die weltliche Wohlfahrt der Untertanen zu sorgen habe.

Längst war auch die dieser Auffassung zugrundeliegende Staatstheorie durch die Aufklärung zersetzt. Diese Geistesrichtung ist von dem Verständnis aller echten Religiosität weit entfernt, schätzt die Religionen vielmehr nur, wenn und soweit sie die Untertanen moralisch erziehen, zu Fleiß und Redlichkeit anhalten. Den klassischen Ausdruck für diese Anschauung wird immer § 12 II 11 des preußischen Allgemeinen Landrechts darstellen, das ohne Einwirkung der französischen Revolution zu-

standegekommen ist. Er lautet: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzuflößen." Von diesem Standpunkt aus erscheinen dann alle Religionen und Konfessionen, die diese Leistung für den Staat erbringen, als gleich gut. Es ist daher ein Ausdruck der religiösen Gleichgültigkeit, wenn Friedrich der Große sagt: „die Religionen müssen alle tolerieret werden und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tue, denn hier muß ein jeder nach seiner Façon selig werden."[51] Noch deutlicher hat der große König dies ein anderes Mal ausgedrückt: „Alle Religionen sind gleich und gut, wenn nur die Leute, so sie professieren, ehrliche Leute sind. Und wenn Türken und Heiden kämen und wollten das Land populieren, so wollen wir ihnen Moscheen und Kirchen bauen."[52]

Die gekennzeichnete Anschauung ist nicht etwa auf Preußen und Friedrich den Großen beschränkt, sondern sie ist gemeinsame Überzeugung des aufgeklärten Absolutismus überhaupt, und Joseph II. hätte sie in Österreich, Graf Montgelas in Bayern, Friedrich I. in Württemberg vielleicht etwas vorsichtiger, in der Sache aber kaum wesentlich anders ausgedrückt. Unter solchen Umständen hätte die Ausübung des Kirchenregiments durch den Inhaber der Staatsgewalt zu schweren Zusammenstößen mit den überzeugt Evangelischen führen müssen. *Denn ein Kirchenregiment, das nach rein staatlichen Bedürfnissen ausgeübt wird, muß notwendig in einen inneren Widerspruch mit der Lehre des evangelischen Christentums geraten.*

Allein das Christentum hatte seinerseits die Aufklärung und den Rationalismus vollkommen mitgemacht und war, soweit es in den einflußreichen, nach außen aber wenig hervortretenden Kreisen des Pietismus lebendigen Glauben bewahrt hatte, in einer zur Mystik neigenden, gefühlsbetonten, Dogmen geringschätzenden Frömmigkeit zu jedem Widerstande unfähig geworden. „Das Christentum war eine so elastische, so wehrlose Größe geworden, daß es schließlich zu allem zu gebrauchen war. Aber dies bedeutete eben das Ende des Christentums als einer Macht mit eigenem Hoheitsrecht. Sicherte die Autonomie des Gefühls dem Menschen absolutes Befriedigtsein in der beziehungslosen Stimmung, die Autonomie der Moral ihm absolute Sittlichkeit, die Autono-

wie der Vernunft absolute Gewißheit um die letzten Wahrheiten zu, so konnte dem Christentum im besten Falle nur noch die Rolle einer vermittelnden Zwischeninstanz zufallen ... Hieraus ergab sich die eigentümliche Tatsache, daß es wenigstens auf deutschem Gebiet keinen ernsthaften Gegner des Christentums mehr gab."[53] — Zum anderen liegt die eigentümliche Tatsache, daß es damals zu keinen ernstlichen Zusammenstößen gekommen ist, ohne Zweifel auch an der vorsichtigen Zurückhaltung der Regierenden, die zwar den Grundsatz der Staatsallmacht aufstellten, aber weit davon entfernt waren, in die inneren Angelegenheiten des Glaubens der verschiedenen Religionsparteien einzugreifen.

2. Die Zeit der Lockerung des Bandes zwischen Staat und Kirche 1848—1918.

Indes machte nach den Freiheitskriegen die mit der Romantik zusammenhängende Belebung des bekenntnismäßig geprägten, kirchlich denkenden Christentums aufs neue dessen Absolutheitsanspruch geltend. Noch gelang es dem Absolutismus und der Aufklärung in Preußen, Baden, der Pfalz, Nassau und einigen kleineren Gebieten, Unionen der Lutheraner und Reformierten durchzusetzen, die, ohne Rücksicht auf die Wahrheitsfrage zu nehmen, den Zweckmäßigkeitsgedanken in den Vordergrund stellten.[54] Aber gerade die hieran sich anschließenden Kämpfe gegen die Außenseiter, die sich einer solchen bekenntniswidrigen Entwicklung entgegenstemmten, regten zu neuem Denken über die Bedeutung des Bekenntnisses für die Kirche, auch für deren rechtlichen Bestand, an. — Auf der anderen Seite wurde durch das Vordringen des Verfassungsstaates die Ungereimtheit immer deutlicher, daß die evangelische Kirche vom Staat, nach staatlichen Gesichtspunkten regiert wurde. Denn in den konfessionell gemischten Bundesstaaten hätten es ja auch die Katholiken und in der Folgezeit auch die Atheisten über die Parlamente Einfluß auf Regierung und Verwaltung der evangelischen Kirche nehmen können. Dies erschien als um so unbilliger, weil die evangelische Kirche nur mehr eine — wenn auch privilegierte — Religionsgesellschaft neben anderen war und eine dieser anderen Religionsgesellschaften — die katholische Kirche — ihre Unabhängigkeit und Eigengesetzlichkeit eben damals siegreich behauptete. —

So wurde der überlieferte Zusammenhang zwischen Staat und

Kirche nun allenthalben gelockert (mit einigen Ausnahmen: die beiden Mecklenburg, die freien Städte). Die Kirche bekam allmählich eine eigene Organisation mit eigener Spitze. Zwar blieben die Konsistorien und die Oberkirchenräte zunächst noch staatliche Behörden; die Eigenschaft des Landesherrn als Haupt des Kirchenregiments wurde aber geschieden von seiner Eigenschaft als Haupt des Staates. Der Summepiskopat des Landesherrn galt nur noch als „Annex" der Landeshoheit, nicht mehr als deren vornehmster Ausfluß. — Zugleich wurde der genossenschaftliche Charakter der Kirche deutlicher herausgearbeitet, indem, nach dem Muster der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835, allenthalben Presbyterien und Synoden als „Vertretung des Kirchenvolkes" eingerichtet wurden.

Die Bedeutung dieses Vorganges wird ersichtlich, wenn man bedenkt, daß jetzt erst die evangelischen Kirchen in Deutschland als solche eine Rechtspersönlichkeit für sich erhielten, die auch vom Staat nicht mehr als ein Teil seiner selbst behandelt wurde. Jetzt zum erstenmal kam es zu Verträgen zwischen dem Staat und evangelischen Kirchen. Im Jahre 1870 und 1883 schloß Oldenburg, im Jahre 1875 der Hamburgische Staat mit seiner evangelischen Landeskirche einen Vertrag.[55] Auch Preußen hat noch in königlicher Zeit mit einer seiner evangelischen Landeskirchen ein Abkommen getroffen.[56]

Kein Zweifel, daß diese Entwicklung mächtig gefördert wurde durch das in der Zeit liegende kollegialistische Denken. Ob man mit dem Naturrecht wie den Staat so auch die Kirche als bloßen Verein betrachtete, der auf dem freien Willen seiner Angehörigen beruhte; oder ob man mit dem konservativen Denken des Freiherrn vom Stein und etwa Justus v. Mösers für die Selbstverwaltung der gewachsenen Organisationen gegenüber der alles gleichmachenden staatlichen Bureaukratie eintrat — in beiden Fällen erschien es als recht und billig, der Kirche größere Freiheit zu geben, damit sie nach den ihr eigenen Lebensgesetzen sich verfassen und wirken könne. Daß gerade auch die Konservativen der evangelischen Kirche die Möglichkeit — unter Erhaltung des Summepiskopats —, sich selbst zu verfassen, geben wollten, dafür sind die Kleist-Hammersteinschen Anträge von 1886 im preußischen Landtag ein sprechender Beweis. Sie gingen hauptsächlich darauf, daß „die auf kirchengesetzlichem Wege zustande gekommenen Abänderungen" der gemäß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und der Generalsynodalordnung

„gebildeten kirchlichen Organe und der ihnen beigelegten Berechtigungen ..... fortan zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Staatsgesetzgebung nicht bedürfen" sollten.[57] Ferner wurde gefordert: unmittelbarer, nicht durch die Minister vermittelter Verkehr der Kirche mit dem König, Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle und auf den Religionsunterricht an Seminaren und Gymnasien. Bismarck hat diese Anträge scharf bekämpft, ohne sich mit den Gründen der Antragsteller näher zu befassen.[58]

3. Die Zeit der Trennung von Staat und Kirche (seit 1918).

Diese Entwicklung kam zu einem gewissen Abschluß durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments infolge der Revolution von 1918. Die bis dahin verschleierte, aber schon längst vorhandene Frage: wie die evangelischen Kirchen sich verfassen sollten und könnten, ohne daß ihnen der Staat die Last der Organisation abnahm, mußte nunmehr beantwortet werden. Denn die neuen Kräfte, die die Führung im Staat an sich gerissen hatten, waren zwar geneigt, die als „national" und „reaktionär" verdächtigte Kirche zu beaufsichtigen, glaubten aber, liberalen Forderungen gemäß, an die Notwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche. Dadurch sollte „die Religion zur Privatsache" gemacht und die Kirche ihres Einflusses möglichst beraubt werden. — Nur in Preußen gab es durch die bekannte Beauftragung der drei Minister in evangelicis ein durchaus nicht in das kirchenrechtliche System der Weimarer Verfassung und ihren Anhängern passendes staatskirchlich anmutendes Zwischenspiel. Umgekehrt ward in den kirchlich lebendigen Kreisen die Trennung durchaus begrüßt, weil die bisherige enge Verbindung mit dem Staat zu einer unheilvollen Verkürzung der Botschaft und zu einer schädlichen gesellschaftlichen Verflechtung der Kirche mit den Interessen der herrschenden Klassen geführt habe. Man konnte z. B. auf die wenig männliche Haltung hinweisen, die der altpreußische Evangelische Oberkirchenrat in der Frage eingenommen hatte, ob und wieweit die evangelischen Pfarrer sich „sozial" betätigen sollen: Nachdem am 19. Oktober 1878 vom Reichstag das Sozialistengesetz angenommen worden war, wurde in einem Hirtenbrief des altpreußischen Oberkirchenrates vom 20. Februar 1879 den Pfarrern „unter deutlichem Hinweis auf die Bestrebungen des Vereins für

Sozialreform und der (Stoeckerschen) christlich-sozialen Arbeiterpartei"[59] mitgeteilt, „daß die Diener der Kirche sich nicht in den Grenzen ihres Berufes hielten, wenn sie an die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung auf Grund des Evangeliums Forderungen stellten", wie der Not zu steuern sei. Diese Auffassung des EOK wich sofort, als Kaiser Wilhelm II. durch die Erlasse vom 4. Februar 1890 sich den Anschein gab, als wolle er eine entschiedene Sozialreform verfolgen.[60] Der EOK beeilte sich, durch einen Hirtenbrief vom 17. April 1890[61] energische sozialpolitische Betätigung anzubefehlen. Die Bildung von Arbeitervereinen wurde empfohlen. — „Wo irgend möglich, ist es auch in den Städten wie auf dem Lande zu versuchen, daß der Geistliche in freien Versammlungen, verbunden mit Rede und Gegenrede, den Arbeitern unter die Augen tritt und Vorurteile zerstreut." — Als sich dann der Kaiser, schnell enttäuscht, der Sozialreaktion des Großindustriellen Freiherrn von Stumm-Halberg näherte, als im Reichstag eine „Umsturzvorlage" eingebracht worden war, da glaubte der EOK die ihm unterstellten Geistlichen wiederum darauf hinweisen zu sollen, daß das Ziel der Kirche nur „Schaffung der Seelenseligkeit" sei. „Die Einwirkung der Kirche auf diese äußerlichen Gebiete kann und darf niemals eine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare, innerlich befruchtende sein."[62] Der Kurs der amtlichen Kirche wurde also ganz von dem im Kabinett S. M. des Königs jeweils gerade wehenden Winde bestimmt. — Bredt stellt diesem Hin und Her auf seiten der evangelischen Kirche mit Recht gegenüber die durchdachte, zielklare Behandlung der sozialen Frage in der Enzyklika „Rerum novarum", die Papst Leo XIII. zur gleichen Zeit (1891) erließ.[63]

Rieker hat in seinen „Grundsätzen reformierter Kirchenverfassung" ausführlich gezeigt, daß die Trennung von Staat und Kirche eine Forderung ist, die gerade auch von lebendig gläubigen reformierten Kirchen aufgestellt worden ist.[64] Wenn es nicht mehr gelingt, das Ganze des sozialen Körpers dem Gottesgesetz zu unterwerfen, dann muß sich die Kirche auf sich selbst zurückziehen, um wenigstens an ihrem Teil und in ihrem Raum die göttlichen Gebote zu verwirklichen. „Nur dann, wenn keine Aussicht für die Auserwählten Gottes besteht, das Regiment im Staate in die Hände zu bekommen und das ganze öffentliche Wesen nach Gottes Vorschrift zu reformieren, dann läßt der Calvinismus notgedrungen jenes primäre Ideal fahren und pflanzt das Banner der

freien, unabhängigen Kirche auf. Darum kann man die Trennung von Staat und Kirche das subsidiäre Ideal des reformierten Protestantismus nennen. So leistet der Calvinismus also unter gewissen Umständen Verzicht auf die Christianisierung des gesamten Gemeinwesens, auf die Unterwerfung der ganzen Nation unter die Herrschaft Christi, um desto sicherer in dem engen Kreis der freien Kirche, ununterstützt, aber auch ungehindert durch eine unchristliche Staatsgewalt, sein Ziel, die Verwirklichung des Gottesstaates auf Erden, zu erreichen." [65]

Die Revolution von 1918 hat die Trennung von Staat und Kirche, die für den Calvinismus längst durch die fortschreitende Entchristlichung des Staates zum Ziel geworden war, auch für das lutherische Kirchentum innerlich notwendig gemacht. Nachdem einmal die schon seit der Aufklärung innerlich unberechtigt gewordene enge Verbindung mit dem Staate durch den Sturz der Monarchie hinfällig geworden war, ist für eine neue derartige Verbindung keine Möglichkeit mehr vorhanden. *Sie wäre erst dann da, wenn sich ein Staat fönde, der das ewige Wohl seiner Untertanen fördern wollte, so wie dies die Fürsten und Magistrate der Reformationszeit für ihre unabweisbare Aufgabe hielten.* Wenn sich daher die lutherischen Kirchen in Deutschland nicht selbst aufgeben wollten, blieb ihnen gar nichts anderes übrig, als sich korporativ zu verfassen.[66] Sie hatten dafür ein Vorbild in den lutherischen Kirchen, die gezwungen waren, sich staatsfrei zu organisieren: in Deutschland in der „lutherischen Kirche in Preußen" (der Altlutheraner); in Amerika und in Australien in den dortigen von vornherein staatsfrei gegründeten lutherischen Kirchen. Wenn bei diesen Kirchengründungen weithin ähnliche Organe ausgebildet worden sind wie von den reformierten, im besonderen den calvinistischen Kirchen, so beweist dies nur, daß es sich dabei eben um Verfassungs- und Organisationsformen handelt, die allgemein in den Erfordernissen des evangelischen kirchlichen Lebens ihre innere Begründung finden.

Die Schwierigkeiten des neuen Verfassungsbaues der Deutschen evangelischen Kirchen bestanden darin, daß die Kirchen plötzlich vor die Notwendigkeit gestellt wurden, ein Kirchenverfassungsrecht auszubilden, nachdem sie jahrhundertelang ohne eigene Kirchenverfassungen gelebt, sich vielmehr unter dem Dache des Staates wohlbefunden hatten.

Das *kirchenrechtliche System der Weimarer Ver-*

fassung ist zu bekannt, als daß es hier nochmals ausführlich dargestellt werden müßte.[68] Sein Hauptkennzeichen ist die organisatorische Trennung der evangelischen Kirche vom Staat. Den alten Kirchen werden formell die neuen Religionsgesellschaften (und Weltanschauungsgemeinschaften) allgemein gleichgestellt, sachlich aber bleiben ihre alten Vorrechte weithin erhalten. Eine vollkommene Trennung von Staat und Kirche im Sinne einer Trennung von Staat und Religion hat die Weimarer Verfassung nicht gebracht. Wohl aber hat sie den Kirchen die Freiheit der Selbstorganisation und Rechtsbildung gebracht, sowie die Freiheit des Zusammenschlusses. Darüber herrscht in der Literatur kein Streit, sondern nur darüber, wieweit gegenüber diesen Freiheitsrechten der Kirchen das Recht des Staates zur Beaufsichtigung der kirchlichen Rechtsbildung und Organisation reicht. — Da der Staat mit den Kirchen, auch den evangelischen Kirchen, Verträge auf der Grundlage der Gleichberechtigung abschloß, so erkannte er an, daß es sich um gleichgeordnete Verbände mit eigener, ursprünglicher Rechtssetzungskraft handelt.[69] Allerdings haben dann die preußischen Landeskirchen durch die bekannten Verträge mit dem Staat von 1931 diesem einen weitreichenden Einfluß auf ihre Stellenbesetzung eingeräumt.

Die neuen Kirchenverfassungen der evangelischen Kirchen Deutschlands sind in den Jahren 1919—1926 sämtlich auf der Grundlage zustandegebracht worden, daß dem synodalen Element die eigentlich ausschlaggebende Bedeutung zufiel. Zwar ist auch das episkopale Moment herausgestellt worden, z. B. in der erheblichen Bedeutung, die dem Kirchenpräsidenten in Bayern r. d. Rhs. oder dem Landesbischof in Hannover, Sachsen und Schleswig-Holstein eingeräumt wurde; aber auch in Bayern r. d. Rhs., wo die Stellung des Kirchenpräsidenten (Landesbischofs) bei weitem am stärksten war, kam „der Landessynode das Recht der kirchlichen Gesetzgebung . . . zu“ (Art. 27 der Verf.). Der Kirchenpräsident (Landesbischof) war nur zu einem aufschiebenden Einspruch befugt (Art. 26). Das Kirchenregiment war auf ihn und die Landessynode verteilt.[70]

Es bestand ein im einzelnen sehr verschiedenes, in den Grundlinien aber doch einheitliches System des Verfassungsaufbaues: Die Landessynode, die nur von Fall zu Fall oder in regelmäßigen Zwischenräumen tagte, überwachte die Verwaltung; diese ihrerseits war wiederum in geistliche und weltliche Mitglieder geschieden. Ohne die Landessynode

konnte kein Gesetz erlassen werden, ohne sie nicht die wichtigsten kirchlichen Verwaltungsstellen besetzt werden. Ihr schuldeten die höchsten Verwaltungsstellen Rechenschaft.

Diese vorherrschende Stellung der Landessynoden bedeutete aber keine Verkümmerung der Verwaltung. Denn die Synoden tagten nicht etwa fortdauernd, sondern traten nur in großen Zwischenräumen zusammen. Schon dadurch blieb der Verwaltung durchaus eine in den täglichen Fragen der Praxis entscheidende Stellung gewahrt. Hinzukam, daß die Verwaltungsspitzen entweder lebenslang angestellt waren oder doch auf feste Zeiträume (in reformiert Hannover z. B. auf 12 Jahre). Nur Anhalt machte eine Ausnahme (vgl. Anmerkung 70).

Die nationale Revolution hat in der Einstellung des Staates zu den evangelischen Kirchen keinen grundsätzlichen Wandel geschaffen. Ebensowenig wie der liberale glaubt der nationalsozialistische Staat, es sei seines Amtes, nicht nur die zeitliche, sondern auch die ewige Wohlfahrt seiner Bürger zu fördern. Ebensowenig wie der liberale Staat hat der nationalsozialistische eine bestimmte Gotteserkenntnis. Darum bleibt die Gewissensfreiheit gewahrt, darum werden auch die Erlösungswege anerkannt, wie sie von den verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften gelehrt werden. Zwar steht der nationalsozialistische Staat auf dem Boden „eines positiven Christentums" (Art. 24 des nationalsozialistischen Parteiprogramms). Aber die Partei entscheidet sich nicht für ein bestimmtes Bekenntnis. Sie ist nicht römisch-katholisch, nicht lutherisch, nicht reformiert, nicht deutsch-christlich. Sie läßt die Stellungnahme selbst zu den Grundwahrheiten des Christentums offen und entscheidet sich nicht für eine bestimmte Auslegung des Begriffs „positives Christentum". Während man bis dahin unter „positivem Christentum" ein solches verstand, das im Gegensatz zu der theologisch liberalen Kritik mindestens den Inhalt der drei altkirchlichen Bekenntnisse bejahte und als verpflichtend anerkannte, wird von einflußreichen nationalsozialistischen Kreisen dieser Begriff in anderer Weise gedeutet: „positives Christentum" steht nach dieser Auffassung im Gegensatz zu dem „negativen Christentum", . . . das die Erlösung des sündigen Menschen durch den Kreuzestod des Heilandes predigt.[71] „Positives Christentum" ist nach ihm das Christentum, das demgegenüber die heldische Persönlichkeit Jesu betont, frei von demjenigen Verständnis des Heilsweges, wie ihn der Apostel Paulus lehrt.

Unter diesen Umständen ist die Lage keineswegs die, daß wieder ein Staat vorhanden wäre, der sich als Arm des einen christlichen Körpers betrachtete, der sich nur als die Organisation der Christenheit ansähe und bemüht wäre, die Einigkeit im Glauben herzustellen. Der nationalsozialistische Staat ist ein Staat des Diesseits, ein weltlicher Machtstaat. Er sieht seine Aufgabe in der Schaffung einer machtpolitischen Stellung des deutschen Volkstums auf biologischer Grundlage.[72] Der Führer des nationalsozialistischen Machtstaates, Adolf Hitler, hat es demgemäß ausdrücklich abgelehnt, als religiöser Reformator aufzutreten. So sagt er schon in seinem Buch „Mein Kampf" (S. 125):

„Wer über den Umweg einer politischen Organisation zu einer religiösen Reformation kommen zu können glaubt, zeigt nur, daß ihm auch jeder Schimmer vom Werden religiöser Vorstellungen oder von Glaubenslehren und deren kirchlichen Auswirkungen abgeht."

Und nach der Machtübernahme hat Adolf Hitler in der ersten Sitzung des neuen Reichstages erklärt:

„Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen die beträchtlichsten Faktoren zur Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren. Ihre Rechte sollen nicht angetastet werden. Sie erwartet aber und hofft, daß die Arbeit an der nationalen und sittlichen Erneuerung unseres Volkes, die sich die Regierung zur Aufgabe gestellt hat, umgekehrt die gleiche Würdigung erfährt. Sie wird allen anderen Konfessionen in objektiver Gerechtigkeit gegenübertreten."

Und am Schluß derselben Rede hat Hitler nochmals betont:

„Die Rechte der Kirche werden nicht geschmälert, ihre Stellung zum Staate nicht geändert."

Es sollte also das kirchenrechtliche System der Weimarer Verfassung auch im dritten Reich aufrechterhalten werden.

Damit stimmen durchaus die Äußerungen überein, die im Verlaufe des kirchlichen Kampfes innerhalb der evangelischen Kirchen während der Jahre 1933 und 1934 von berufenen Partei- und Staatsstellen abgegeben worden sind. So wird in einer Anordnung des Reichsinnenministers vom 30. November 1933 gesagt:

„Innerhalb der DEK sind zurzeit Auseinandersetzungen im Gange, die auf eine Klärung der kirchlichen Gesamtlage hinzielen. Der Reichskanzler hat die ausdrückliche Entscheidung getroffen, daß,

weil es sich um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt, von außen her in diesen Meinungsstreit nicht eingegriffen werden soll.“ [73]

Derartige Äußerungen liegen in größerer Zahl vor, so daß die Eingriffe, die trotzdem von staatlicher Seite in das innere Leben der evangelischen Kirche unternommen worden sind, allgemein staatspolitisch (Schutz der Ruhe, Sicherheit und Ordnung) begründet worden sind.[74] Im besonderen ist von dem derzeitigen Reichsminister für Erziehung und Unterricht, Rust, in der amtlichen Begründung zu der Einsetzung von Staatskommissaren für die preußischen evangelischen Landeskirchen erklärt worden: „Das Eigenleben und die Eigengesetzlichkeit der Kirche, des Glaubens und des Bekenntnisses würden (durch den Eingriff) in keiner Weise berührt. Damit ist auch ausgesprochen, daß eine Staatskirche in jeder Form abgelehnt wird.“ [75]

Aber auch von amtlicher kirchlicher Seite ist die Schaffung einer neuen Staatskirche abgelehnt worden. Die Kirche wurde vor die Entscheidung gestellt, als die litauische Regierung am 24. August 1933 das Abkommen mit der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union außer Kraft setzte. In diesem Abkommen [76] vom 31. Juli 1925 war von der staatsfreien Kirche selbst ein Abkommen mit dem litauischen Staat bzw. dem Direktorium des Memellandes abgeschlossen worden, in dem die kirchlichen Verhältnisse dieses abgetretenen Teiles Deutschlands geregelt wurden. „Unter anderen Gründen“ wurde in der von dem litauischen Gesandten, Dr. Saulys, am 24. August 1933 dem EOK der Altpreußischen Union überreichte Note, auf die angebliche Änderung der Rechtslage der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union Bezug genommen.“ [77] Der Altpreußische EOK antwortete: „Bei der Schaffung einer deutschen evangelischen Kirche sei die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union als Rechtspartner und in ihrem Bestande unberührt geblieben. Die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union stehe dem deutschen Staate in gleicher Selbständigkeit gegenüber wie im Jahre 1925.“ [78]

Hier wurde also von der zuständigen kirchlichen Stelle mit voller Eindeutigkeit festgestellt, daß trotz des Umschwunges im gesamten öffentlichen Leben der Nation in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche keinerlei Änderung eingetreten sei. Dies ist deswegen bedeutsam, weil diese Erklärung ausging von den führenden Mitgliedern der neuen kirchlichen Richtung, der „Glaubensbewegung

Deutsche Christen", die soeben erst infolge staatlicher Eingriffe die Macht in der Kirche erlangt hatten. Präsident des altpreußischen EOK war damals der mit der Amtsbezeichnung „Landesbischof" versehene Wehrkreispfarrer Ludwig Müller.

Derselbe Beamte hat es nach seiner Wahl zum Reichsbischof der DEK in seiner „programmatischen Aussprache" am 27. September 1933 in Wittenberg nochmals ausgesprochen:

> „Aus allen bisherigen Erörterungen dürfte klargeworden sein, daß die DEK keine gleichgültige Neutralität dem Staat gegenüber kennt.
>
> Solche Auffassung gehört in das Denken einer abgelaufenen Zeit und hat mit evangelischer Lehre gar nichts zu tun.
>
> W i r w o l l e n a b e r a n d e r e r s e i t s a u c h n i c h t S t a a t s k i r c h e s e i n.
>
> Es ist ganz klar und eindeutig: D e r S t a a t i s t n i c h t H e r r d e r K i r c h e; aber die deutsche Kirche lebt im deutschen Staat: das haben wir Menschen nicht so gemacht, sondern das ist für uns eine gottgebene Tatsache; daraus ziehen wir den Schluß, daß wir vor Gott verantwortlich sind für unsere Arbeit in unserem Volk und Vaterland."[79]

Demnach kann von einem Kirchenregiment des Staates zurzeit in Deutschland keine Rede sein. Weder will der Staat es ausüben, noch kann die Kirche es ihm gewähren, und zwar kann sie es weder aus äußeren Gründen (Rücksicht auf die Gemeinden und Gemeinde-Verbände außerhalb der Reichsgrenzen) noch aus inneren Gründen (der nationalsozialistische Staat steht nicht auf dem Boden des lutherischen oder des reformierten Bekenntnisses, sondern auf dem eines „positiven Christentums". Was aber unter „positivem Christentum" verstanden werden soll — darüber scheinen innerhalb der nationalsozialistischen Partei Gegensätze vorzuherrschen). Das Kirchenregiment innerhalb der deutschen Kirchen muß demnach ausschließlich von kirchlichen Stellen ausgeübt werden. Die mannigfachen Eingriffe des Staates in die innere Organisation der evangelischen Kirchen und in ihre Willensbildung vermögen an dieser Feststellung nichts zu ändern.

Da somit das Verhältnis von Staat und Kirche in dem Sinne geklärt ist, daß keine Einheit bestehen, sondern organisatorische und sachliche Trennung beider Verbände fortdauern soll, genau wie in der Weimarer Republik, so kann diese Frage keinen Streitpunkt zwischen den derzeit in den meisten Landeskirchen und besonders in der Reichskirche

herrschenden sogenannten „Deutschen Christen" einerseits und der Bekenntniskirche andererseits bilden.[80]

Die Gründe für die in der Kirche entstandene Gegnerschaft zwischen den „Deutschen Christen" und der bekennenden Kirche können unter diesen Umständen nur auf religiösem Gebiete, auf dem Gebiete der Kirchenlehre und ihrer Anwendung auf das Leben gefunden werden.

Dritter Teil.

Bekenntniswidriges Kirchenregiment.

Wenn die bisherige Darstellung versucht hat, die Rechtsbedeutung des Bekenntnisses für die Kirche zu erfassen, den Begriff des Kirchenregimentes zu schildern und darzustellen, in welcher Weise bisher das Kirchenregiment in Deutschland ausgeübt worden ist, so gilt es nunmehr zu erkennen, welche Beziehungen im besonderen zwischen Kirchenregiment und Bekenntnis bestehen, ob es ein bekenntniswidriges Kirchenregiment geben kann, und in welcher Weise.

1. Kirchenregiment und Bekenntnis.

Das Kirchenregiment ist, wie wir gesehen haben, diejenige Instanz, die die äußere Ordnung in der Kirche aufrecht erhält, ohne die kein menschlicher Verband auf die Dauer bestehen kann. Aber wir haben auch gesehen, daß tiefinnere Beziehungen zwischen dieser äußeren Aufgabe des Kirchenregimentes und dem innersten Anliegen der Kirche vorhanden sind (siehe oben, S. 12).

Das Kirchenregiment ist der Punkt, wo der innere Auftrag und die äußere Gestalt der Kirche sich am engsten berühren, wo darum aber auch Spannungen zwischen diesen beiden Polen am deutlichsten auftreten können. Denn wenn das Regiment jedes sozialen Körpers darin besteht, einen für alle Gemeinschaftsangehörigen gültigen und verpflichtenden Willen zu bilden und ihn durch die Tat zu verwirklichen, dann ist die Gefahr des Kirchenregimentes besonders deutlich: menschlicher Wille kann an die Stelle des göttlichen Willens treten, den allein zu ermitteln und zu verkündigen ja der einzige Sinn der Kirche ist. Der Fall eines bekenntniswidrigen Kirchenregimentes ist der, daß der Charakter der Kirche als Heilsanstalt gefährdet wird durch den Charakter der Kirche als Korporation.

Denn es ist Sache des Kirchenregimentes als der Stätte kirchlicher Willensbildung, über der Reinheit der evangelischen Lehre zu wachen. Das Kirchenregiment hat dafür eine große Zahl von Einflußmöglichkeiten: es sucht die Diener am Worte aus, verpflichtet sie, setzt die Bedingungen ihrer Anstellung und Entlassung fest, übt Lehrzucht gegen

sie durch Vermahnung, Verweis, Irrlehre-Verfahren; es bestimmt über Disziplinar-Maßnahmen: Geldstrafe, Versetzung, Entlassung; es kann gegen dissentierende Gemeinden vorgehen.

Aber außerdem vermag das Kirchenregiment als die Stätte kirchlicher Willensbildung auch die Lehre der Kirche zu ändern. — Dieser Satz ist bestritten,[81] aber wohl zu Unrecht.

Freilich kann die Kirche die Fortbildung des Bekenntnisses nicht gleichstellen etwa mit Verordnungen über die Einführung kirchlicher Verdienstmedaillen. Es handelt sich hier um eine für sie äußerst bedeutungsvolle Handlung, die überdies wesentlich nichtjuristischen Charakters ist. Wenn die Kirchen aber „magno consensu" ein neues Bekenntnis formulieren, dann kann dies, da sie Rechtskirchen sind, nur in rechtlichen Formen geschehen, wenn Spaltungen und „Rottereien" vermieden werden sollen. Aber deswegen bleibt das Bekennen und das Bekenntnis doch hauptsächlich, wesentlich, eine Sache der Glaubensüberzeugung. — Die in den meisten Verfassungen enthaltenen Bestimmungen, die dem ordentlichen kirchlichen Gesetzgeber die Vollmacht zur Bekenntnisbildung und -fortbildung absprechen, wollen daher u. E. nur sagen: eine häretische Bekenntnisfortbildung ist ausgeschlossen. Die sämtlichen evangelischen Bekenntnisse wollen ja nichts anderes, als die rechte Lehre des Evangeliums sicherstellen, gegen immer neue Irrlehren und Verdunkelungen. Nicht dies soll den Landeskirchen verwehrt sein, sondern nur eine Bekenntnisgesetzgebung, die sich von dem Boden des lauteren Evangeliums entfernt. Keine Landeskirche soll z. B. den mohammedanischen Glauben einführen dürfen.

Diese bedeutenden Zuständigkeiten, die dem Kirchenregiment zukommen, lassen die Möglichkeit von Streitigkeiten entstehen: wie, wenn ein Kirchenregiment eine Lehre verkündigen sollte, die mit dem Auftrag der Kirche im Widerspruch stände? Wieweit reichte dann die verpflichtende Kraft der von diesem Kirchenregiment erlassenen Bestimmungen?

2. Bekenntnismäßige Ausschließung des Führerprinzips für die Gestaltung des Kirchenregiments.

Indem die obigen Fragen gestellt werden, wird schon behauptet, daß es in der evangelischen Kirche ein bekenntniswidriges Kirchenregiment überhaupt geben kann. Dies versteht sich keineswegs von

selbst, bedarf vielmehr des Nachweises; denn wenn eine menschliche Gemeinschaft Organe aus sich herausstellt, die ihren Willen ermitteln und verwirklichen sollen, dann ist oft der Nachweis rechtlich ausgeschlossen, daß ein ordnungsmäßig zustandegekommener Beschluß dieser Organe nun doch nicht dem „wirklichen", „eigentlichen" Willen der Gemeinschaft entspreche. Der Papst, der von seinem Lehrstuhl aus ein Dogma für die katholische Kirche verkündet, ist „unfehlbar": niemand kann (etwa durch Befragung aller Katholiken) feststellen, daß jenes vom Papst ordnungsgemäß verkündete Dogma in Wahrheit nicht dem Willen der katholischen Kirche entspreche. Denn die vom Papste in seinem Amte als oberstem Lehrer der Kirche verkündeten Dogmen sind Willen der katholischen Kirche. Eine Überprüfung dieser Entscheidung gibt es nicht. Darum ist auch die Vorstellung unvollziehbar, als könne ein Papst Häretiker sein: er bestimmt ja, was geglaubt werden muß![82]

In gleicher Weise wird man, wenn etwa ein absoluter Herrscher oder ein Diktator Verträge schließt, Krieg erklärt, Frieden anbietet, rechtlich niemals sagen können, daß er den Willen der von ihm vertretenen Gesamtheit nicht verwirkliche. Denn seine Erklärung durch Wort oder durch Tat ist ja die einzige rechtliche Möglichkeit, den Willen der Gesamtheit überhaupt zu erkennen.

Freilich sind diese Fälle, in denen die Organe einer Körperschaft unwiderleglich den Willen der Gesamtheit vertreten, nicht eben allzu zahlreich. Viel häufiger ist es durchaus möglich, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob denn wirklich die Erklärungen oder Handlungen eines Organes dem Willen der Gesamtheit entsprechen. Dies gilt in all den Fällen, in denen die Organe nur im Namen und im Auftrage der Gesamtheit handeln. So kann nach der Weimarer Verfassung — Art. 59 — der Reichspräsident, der Reichskanzler und jeder Reichsminister vom Reichstag vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich wegen Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes angeklagt werden. Die bekannte, im Völkerrecht behandelte Frage: Was geschieht, wenn das Staatsoberhaupt einen bindenden völkerrechtlichen Vertrag abschließt, ohne daß dieser Vertrag nach innerem Staatsrecht des vertretenden Staates für die Untertanen verbindlich würde?, braucht hier nur erwähnt zu werden. Auch in diesen Fällen ist der als Wille der Gesamtheit ausgesprochene Wille des Hauptes nicht ohne weiteres

Wille der Gesamtheit. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung wird man die Zuständigkeiten der Staatsregierung auf die Wahrnehmung der Interessen einschränken, die das regierte, im Staat geeinte Volk hat. Verletzt eine Regierung diese Lebensbelange grundlegend, so hört sie auf, Regierung zu sein. So etwa dann, wenn sie mit dem Landesfeind sich gegen die eigene Nation verbünden würde.[83] Auch im Zivilrecht kommt vielfach der Fall vor, daß der Wille der Vertretenen erkennbar dem Willen der ordnungsmäßig bestellten Vertreter entgegengesetzt ist: § 312 HGB. bedroht Vorstand, Aufsichtsrat und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft mit Gefängnis, wenn sie absichtlich zum Nachteil der von ihnen vertretenen Gesellschaft handeln. Auch in diesen — neuerdings mit Recht auf die GmbH. erstreckten — Fällen kann trotz formell ordnungsmäßiger Bildung, Erklärung und Betätigung des für die Gesellschaft verpflichtenden Willens durch die Gesellschaftsorgane doch nachgeprüft werden, ob so tatsächlich materiell der Wille der Gesellschaft erklärt und betätigt worden ist.

Ohne weiteres leuchtet ein, daß es sich hier um ein verfassungstheoretisches Problem handelt. Nur dann, wenn nach der der Verfassung zugrundeliegenden Theorie der für die Gesamtheit verpflichtende Wille unmittelbar, eindeutig und unwiderleglich vom Vertretungsorgan gebildet wird, ist es sinnlos und unmöglich, auf einen davon verschiedenen Willen der Gesamtheit zurückzugehen. Der Papst handelt nach katholischer Lehre unter göttlichem Beistand, wenn er vom Lehrstuhl aus eine Glauben oder Sitte betreffende Glaubenslehre verkündet. Darum ist er unfehlbar.[84]

Der absolute Fürst und der Diktator gelten als allein fähig, den Gesamtwillen zu erzeugen, wegen der ihrem Amt oder ihrer Person innewohnenden besonderen Fähigkeiten, die von denjenigen der Gewaltunterworfenen nicht nur dem Grade nach entschieden ist, sondern der Art nach. Friedrich Wilhelm IV. konnte von der „Erbweisheit" sprechen, die die Fürsten leite. Beim Diktator kommt als Auszeichnendes in Betracht die von ihm selbst gefühlte, von den Gewaltunterworfenen handelnd oder duldend anerkannte willensmäßige Überlegenheit.

Solche „Selbstherrscher" tragen demnach ihre Vollmacht in sich selbst („ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse").[84] Sie handeln in niemandes Auftrag und schulden niemand Rechenschaft.

Für eine evangelische Kirche ist ein derartiger Verfassungsaufbau, bei dem einem einzelnen die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt zukommt, eine innere Unmöglichkeit. Denn die Kirchengewalt ruht ständig bei der gesamten Kirche, und es ist, wie oben Seite 20 gezeigt, gerade ein wesentlicher, für die evangelischen Bekenntnisse kennzeichnender Punkt, daß sie jedermann zum Widerstande gegen ein formal noch so gut berechtigtes Kirchenregiment aufrufen, wenn dieses sich mit der kirchlichen Lehre in Widerspruch setzt. Das Kirchenregiment wird nur um der nötigen äußeren Ordnung willen von der Kirche als ganzem weggenommen und einigen Beauftragten zugewiesen. Es ist für die evangelischen Kirchen aller Bekenntnisse Glaubenssatz, daß niemand kraft seiner amtlichen Stellung einen näheren Zugang zu Gott hat als jeder gläubige, evangelische Christ. Darum sind die mit dem Kirchenregiment betrauten Personen der Art nach in nichts von den ihrer Gewalt Unterworfenen unterschieden. Ihnen kommt keine höhere Weihe zu als jedem Pastor und jedem Laien. Die von ihnen geäußerten Ansichten und Lehrmeinungen bedeuten nicht mehr als die des Justizministers im Verhältnis zu den unabhängigen Richtern: der Richter mag diese Ansicht als eine neben anderen Meinungen bestehende wissenschaftlich prüfen und dann seiner Einsicht und seinem Gewissen folgend annehmen oder ablehnen — an sie gebunden ist er nicht, und wenn er der ministeriellen Ansicht folgt, so tut er es dann nicht deswegen, weil sie vom Justizminister kommt, sondern deswegen, weil sie ihm einleuchtet. —

Die kirchlichen Oberen haben daher nach evangelischem Kirchenrecht durchaus keine Befugnis, unter mehreren bekenntnismäßig möglichen Ansichten eine als die allein richtige, allein „kirchliche" hervorzuheben. Soweit Lehrabweichungen einzelner Amtsträger von ihnen beobachtet werden, sind sie auf die Irrlehre- oder die Disziplinargesetze angewiesen, die in förmlichen Verfahren anzuwenden sind.

Aber nicht nur auf dem inneren Gebiet der Lehre ist die herrschende Stellung eines einzelnen oder mehrerer, die auf eigenem Recht beruht, eine innere Unmöglichkeit für evangelische Kirchen, sondern auch in den sogenannten äußeren Dingen. Dieser innere Tatbestand ist durch das jahrhundertelange Bestehen des landesherrlichen Kirchenregimentes nur verdunkelt worden. Allein seit dessen Wegfall infolge der geschichtlichen und geistesgeschichtlichen Entwicklung ist dies deutlich geworden. Denn für eine evangelische Kirche, die in die Notwendigkeit versetzt ist, sich

selbst zu verfassen, wirkt die Verwaltung der äußeren Dinge so stark auf das innere Leben der Kirche zurück, daß sie durchaus gemäß den Anforderungen zu geschehen hat, die die Aufgabe der Kirche stellt. Denn es ist schlechthin ausgeschlossen, daß die freie Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament unbeeinflußt davon bleiben könnte, wenn die Verkündiger auf Belohnung und Förderung hoffen dürfen, falls sie den vom Kirchenregiment vertretenen Standpunkt einnehmen, und Strafe und Zurücksetzung zu fürchten haben, falls sie sich dem Kirchenregiment entgegensetzen. Es darf hier wiederum auf den ganz parallelen Fall der richterlichen Unabhängigkeit verwiesen werden. Da das ganze Leben des evangelischen Christen im Dienst des Heilandes und seiner Gebote stehen soll, kann er nicht darauf verzichten, auch die Anordnungen der Kirchenleitung daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Geboten Gottes übereinstimmen und ob sie einer vom Bekenntnis geforderten Haltung entspringen. Nur insoweit können sie Gehorsam beanspruchen. Es geht daher nicht an, den Kirchenangehörigen und Kirchendienern (Pfarrern sowohl wie Kirchenbeamten) eine Gehorsamspflicht aufzuerlegen, die diese bekenntnismäßig geforderten Einschränkungen außer acht läßt.

Daher ist das Führerprinzip in der evangelischen Kirche bekenntnismäßig ausgeschlossen, auch soweit es sich auf die sogenannten „äußeren" Dinge beschränkt.[85] Denn Kennzeichen des Führerprinzips ist es ja gerade, daß der Führer allein alle Entscheidungen trifft und daß niemand diese auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht nachzuprüfen vermag. Der Führer als Selbstherrscher entscheidet ja gerade mit einer alle bindenden Wirkung, was im Einzelfall und was allgemein Recht ist.

Zum Versuch des Reichsbischofs Ludwig Müller, das Führerprinzip in der DEK durchzuführen.

Der Widerstand, den der Reichsbischof Müller in ständig zunehmendem Maße gefunden hat, beruht zum einen Teil gerade darauf, daß er in Wort und Tat eine solche Führerstellung für sich in Anspruch genommen hat. So spricht er in der Einleitung zu der weittragenden „Verordnung" betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen evangelischen Kirche" vom 4. Januar 1934 (Gbl. d. DEK, S. 1) von dem ihm „verfassungsmäßig zustehenden

Führeramt", das ihm „auf Grund des Art. 6, Abs. 1 der Verfassung der DEK zustehe". Auf dieses Führeramt hat der Reichsbischof eine große Anzahl von Verordnungen gestützt, die der Verfassung der Reichskirche vom 11. Juli 1933 stracks zuwiderliefen.

Wie die Praxis des Reichsbischofs ergibt, hält er sich an die Grenzen von Gesetz und Verfassung überhaupt nicht, in der Annahme, als „Führer" stehe er über dem Gesetz: Sämtliche bisher ergangenen Gesetze und Verordnungen der DEK sind unter Verletzung der Verfassung vom 11. Juli 1933 zustandegekommen. Denn niemals, solange bisher ein geistliches Ministerium des Reichsbischofs ernannt worden ist, sind dessen theologische Mitglieder „durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen" worden, wie dies doch Art. 7, Nr. 4, S. 2 der Reichskirchenverfassung bindend vorschreibt.[86] Der Reichsbischof hat sich um die betreffende Verfassungsbestimmung überhaupt nicht gekümmert.[87] Nachdem der Reichsbischof wegen der schweren Belastung des Kirchenministers Bischofs Hossenfelder durch die Kundgebung im Berliner Sportpalast vom 13. November 1933[88] das erste geistliche Ministerium hatte entlassen müssen, ist ihm in der Folgezeit überhaupt nicht mehr die Bildung eines geistlichen Ministeriums gelungen. Das nächste geistliche Ministerium war unvollständig: es enthielt nur zwei theologische und ein juristisches Mitglied,[89] obwohl es laut Art. 7, Nr. 2, S. 1 und 3 der Reichskirchenverfassung mindestens drei Theologen und einen Juristen enthalten muß. — Für die Folgezeit ist die Berichterstattung des amtlichen Gesetzblattes der DEK ganz unzuverlässig: von der Bildung des geistlichen Ministeriums Lauerer-Beyer-Weber-Werner[90] enthält das amtliche Verkündigungsblatt gar nichts. Infolgedessen ist es ganz unverständlich, wenn am 3. März 1934 (!) plötzlich berichtet wird, es seien theologische Mitglieder für das geistliche Ministerium ernannt worden. Man meint zunächst, es handle sich um eine Erhöhung der Mitgliederzahl des geistlichen Ministeriums, wie Art. 7, Nr. 2, S. 3 der Reichskirchenverfassung dies „im Bedarfsfall" zuläßt. In Wahrheit handelt es sich aber um eine Neubesetzung! In der Zwischenzeit — von Ende Dezember 1933 bis Anfang März 1934 — war überhaupt kein geistliches Ministerium vorhanden. Die geistlichen Ministerien der Folgezeit waren überdies sämtlich unvollständig, weil ihnen der Präsident des altpreußischen

Oberkirchenrates nicht angehörte. Dieser war vom Reichsbischof als Landesbischof Altpreußens seines Amtes enthoben worden: mit der Begründung, daß das Amt des Oberkirchenratspräsidenten weggefallen sei.[92]

Zum Verständnis muß hier auf die „Eingliederung" der evangelischen Kirche der altpreußischen Union in die Reichskirche eingegangen werden. Nach der Verfassung „gliedert sich die DEK in Landeskirchen" (Art. 2, Nr. 1). Mit der in der Verfassung vom 11. Juli 1933 vollzogenen Verbindung der Landeskirchen war deren Einigung vollendet (Vorspruch: „... in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung ..."). Dies besonders deswegen, weil jede Landeskirche Hüter eines ganz bestimmten Bekenntnisstandes ist und sie in Bekenntnis und Kultus selbständig bleiben (Art. 2, Nr. 3). Zwecks Herstellung einer Personalunion zwischen Reichs- und altpreußischer Kirche wird „das Amt des rechtskundigen Mitgliedes (des reichskirchlichen geistlichen Ministeriums) mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden". Diese Stelle war die des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrates der altpreußischen Union. —

Durch eine Verordnung vom 4. Januar 1934 begann der Reichsbischof eine „Führerstellung" in der Reichskirche nicht nur wie bisher mit der Tat, sondern jetzt auch mit dem Wort zu beanspruchen, die ihm nach der Reichskirchenverfassung nicht zukam. Denn die Leitung der Reichskirche liegt gemäß Art. 7, Nr. 1 in der Hand des geistlichen Ministeriums. Der Reichsbischof „führt" nur das geistliche Ministerium. Dessen Mitglieder verwalten (gemäß Art. 7, Nr. 2, S. 4) ihr Amt selbständig. Darum bedarf es der ausgleichenden, vermittelnden Arbeit einer übergeordneten Instanz, die „für die Arbeit der DEK eine einheitliche Führung gewährleistet". Diese Instanz ist nach Art. 6, Nr. 1 der Reichsbischof. Er hat kein Gesetzgebungs- und kein Verordnungsrecht. Er kann seinen Einfluß nur durch ein geistliches Ministerium geltend machen. — Im Widerspruch zu den — in diesem Punkte — klaren Verfassungsbestimmungen nahm der Reichsbischof durch die Verordnung vom 4. Januar 1934 — Gbl. d. DEK, S. 1 — das Recht in Anspruch, neben der Verfassung und

gegen sie Rechtssätze aufzustellen, darunter auch solche verfassungsändernden Charakters.

In diesem Sinne hat er sich in der Folge noch deutlicher als vor dem Januar 1934 über die Bestimmungen der Reichskirchenverfassung hinweggesetzt. So hat er sich durch Verordnung vom 26. Januar 1934 — Gbl. d. DEK, S. 5 — die dem Kirchensenat zustehenden kirchenregimentlichen Rechte in der altpreußischen Union „übertragen" und dann als Landesbischof von Altpreußen diese „Rechte" auf sich selbst als Reichsbischof „übertragen"[93] — Gbl. d. DEK 1934, S. 12 —. Im Zuge dieser Maßnahme hat der Reichsbischof durch Verordnung vom 5. Februar 1934 als Landesbischof von Altpreußen das Amt des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrates beseitigt. Dessen Inhaber konnte infolgedessen auch nicht mehr den geistlichen Ministerien der Reichskirche angehören und hat ihnen nicht mehr angehört. — Da aber die Verordnung vom 26. Januar 1934 nichtig ist, so konnte ein geistliches Ministerium der Reichskirche, in dem der Januar 1934 amtende Präsident des altpreußischen Kirchenrates nicht rechtskundiges Mitglied war, nicht mit rechtlicher Wirksamkeit gebildet werden. Die sämtlichen vom geistlichen Ministerium der Reichskirche erlassenen Gesetze entbehren daher der Wirksamkeit. Soweit sie Eingliederungen von Landeskirchen in die Reichskirche betreffen, sind sie aber auch noch aus einem weiteren Grunde ungültig. Zu einer Änderung der Reichskirchenverfassung, „welche die Gliederung oder die Organe der DEK betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode". Und zwar müssen einer solchen Verfassungsänderung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode zustimmen (Artikel 12 der Reichskirchenverfassung). Da die Reichskirche gemäß Art. 2, Nr. 1 verfassungsmäßig Bundeskirche ist, so ist eine auf Beseitigung der Landeskirchen gerichtete Gesetzgebung verfassungändernd. Die Nationalsynode hat aber keinem einzigen der Eingliederungsgesetze zugestimmt.

Zwar hat die Nationalsynode mit verfassungsändernder Mehrheit ein Kirchengesetz „über die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen" vom 9. August 1934 beschlossen, dessen § 1 folgendermaßen lautet:

„Die gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen, die der Reichsbischof oder das geistliche Ministerium oder der Reichsbischof als Landesbischof der Evangelischen

Kirche der Altpreußischen Union bisher, insbesondere zur Ordnung der Deutschen evangelischen Kirche oder einzelner Landeskirchen und zur Regelung des Verhältnisses der DEK zu den Landeskirchen getroffen haben, werden in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigt.[94]

Aber diese „Nationalsynode" war in ihrer Zusammensetzung gefälscht. Auf Grund eines Kirchengesetzes „über die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode" vom 7. Juli 1934 — Gbl. d. DEK, S. 85 — war eine ganze Anzahl von Synodalen ihrer Mitgliedschaft beraubt und an deren Stelle waren andere Männer in die Synode berufen worden. Dies war geschehen, damit die in der Synode vorhandene Mehrheit gegen den Reichsbischof in eine Mehrheit für ihn verwandelt werden könnte. — Das Gesetz vom 7. Juli 1934 ist nichtig. Einmal deswegen, weil seit der Amtsenthebung des Präsidenten des altpreußischen Oberkirchenrates überhaupt kein geistliches Ministerium mehr gebildet werden konnte (s. o.), von einer Gruppe, die sich trotzdem als solches bezeichnete, also auch keine Gesetze mehr beschlossen werden konnten; zweitens, weil es sich um eine Verfassungsänderung handelte, die ein Organ der Reichskirche betraf, und zwar deren oberstes: die Nationalsynode.[95] Solche Verfassungsänderungen bedürfen laut Art. 12, Nr. 2 der Verfassung der Zustimmung der Nationalsynode mit Zweidrittelmehrheit. In dem in Rede stehenden Fall ist sie nicht eingeholt, geschweige denn erteilt worden.

Diese Fülle der nichtigen, ungültigen, unwirksamen Gesetz- und Verordnungsgebung durch den Reichsbischof und das von ihm geleitete, verfassungswidrig zustandegekommene und verfassungswidrig besetzte geistliche Ministerium werden hier nicht um ihrer selbst willen aufgeführt. Seitdem der Reichsbischof widerwillig hat zugeben müssen,[96] daß die von ihm in diesen Maßnahmen betretene Bahn verfassungswidrig ist, haben sie größeres wissenschaftliches Interesse verloren. Sie werden hier nur erwähnt als Beispiele für die Art, wie der Reichsbischof aus seiner „Führerstellung" das „Recht" herleitet, sich über jedes Recht hinwegzusetzen.

Es kommt bei diesem Sachverhalt nicht darauf an, ob der Reichsbischof gelegentlich wieder den Versuch macht, legal zu werden; denn auch wenn er dies tut, stellt er sich nicht auf den Boden der Verfassung, sondern handelt ganz nach Belieben gemäß der autokratischen Führerstellung, die er sich entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung

anmaßt. Er nimmt, als über der Verfassung stehend, das Recht in Anspruch, gemäß den taktischen Erfordernissen seiner politischen und kirchenpolitischen Lage, nach seiner Willkür das eine Mal gegen die Verfassung, das andere Mal mit ihr zu regieren. Und eben dies widerspricht durchaus dem korporativen Charakter sowohl des lutherischen wie des reformierten Kirchentums. Denn in beiden Fällen kann die Gemeinde niemals auf die Stellung verzichten, die ihr die Bekenntnisschriften zuweisen, daß sie das Kirchenregiment beauftragt und daß sie es auf die schrift- und bekenntnismäßige Führung der Verwaltung und Rechtsprechung dauernd überwacht.[97]

Die innere Unmöglichkeit des autokratischen Kirchenregimentes eines einzelnen auf dem Boden einer evangelischen Kirche ergibt sich mit besonderer Deutlichkeit, wenn man sich ihre Folgerungen für die Lehrzucht klarmacht. Nach dem altpreußischen Kirchengesetz, „betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen", vom 16. März 1910 — KGVBl., S. 7 — entscheidet das „Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten in letzter Instanz darüber, ob bei einem Geistlichen Irrlehre vorliegt (§§ 3, 29 des Gesetzes). Dieses Spruchkollegium besteht aus 13 Mitgliedern: 1. dem Präsidenten des Oberkirchenrates; 2. dem geistlichen Vizepräsidenten; 3. dem weltlichen Stellvertreter des Präsidenten; 4. dem dienstältesten geistlichen Mitgliede des Oberkirchenrates; 5. 6. zwei vom Kirchensenate auf Vorschlag des Oberkirchenrates ernannten Professoren der evangelischen Theologie; 7. 8. 9. drei von der Generalsynode gewählten Mitgliedern; 10. dem zuständigen Generalsuperintendenten; 11. 12. 13. drei von der zuständigen Provinzialsynode gewählten Mitgliedern. Der Reichsbischof als altpreußischer Landesbischof hätte nach der Stellung, die er sich auf Grund der Verordnungen vom 26. Januar 1934 und 5. Februar 1934 geschaffen hatte, ohne weiteres sechs Sitze von den 13 des Spruchkollegiums inne; denn er war ja als Landesbischof sowohl an die Stelle des Oberkirchenrates, wie an die Stelle des Kirchensenates getreten. Den Bischof (Nr. 10) konnte er als „Führer" dienstlich anweisen. Die Generalsynode, die nur ein Teil der Nationalsynode wäre, konnte er nach seinem Belieben umbilden, so wie er die Nationalsynode durch Gesetz vom 9. Juli 1934 umgebildet hat. Die Provinzialsynoden ständen unter dem beherrschenden Einfluß des Bischofs, der durch seine Untergebenen ein Drittel der Mitglieder unmittelbar

ernennen könnte und der gegebenenfalls vor einer Umbildung wie bei der Nationalsynode nicht zurückschrecken würde.

(Vgl. das Gesetz über die Leitung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 2. März 1934 — Gbl. d. DEK, S. 12.)

Allerdings ist es wenig wahrscheinlich, daß der Reichsbischof von den weitgehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht hätte, die ihm das Irrlehregesetz zur Durchsetzung seiner eigenen theologischen und religiösen Standpunktes darbot, nachdem er den ausschlaggebenden Einfluß im Spruchkollegium erlangt hatte; denn er hat sich auf Grund des von ihm behaupteten Notverordnungsrechtes außerhalb der Verfassung und gegen sie so überaus durchgreifende Handhaben gegen jeden ihm nicht passenden Amtsträger innerhalb der altpreußischen Kirche verschafft, daß es für den Reichsbischof des umständlichen, langwierigen und teuren Weges über einen Lehrprozeß gar nicht mehr bedarf, wenn er seine theologischen Gegner vernichten will: durch die altpreußischen Verordnungen vom 3. Februar 1934 hat er sich das Recht zugesprochen, jeden Pfarrer zu versetzen oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, ohne daß er diese Maßnahmen begründen müßte, oder einen irgendwie gearteten Einspruch dagegen zuließe. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, daß dadurch ein gänzlich autokratisches Herrschaftssystem in der Kirche Geltung beansprucht hat. Eben dieses autokratische System innerhalb der Kirche bedeutet aber schon als solches eine Bekenntniswidrigkeit.[98]

3. Verkündigung von Irrlehre durch das Kirchenregiment.

Das Kirchenregiment kann rechtlich, wie wir gesehen haben, in keiner evangelischen Kirche hinsichtlich der Lehre selbstherrlich handeln, also ohne Überprüfung seiner Maßnahmen durch die Laiengemeinde, den Stand der Diener am Wort, und ihre Zusammenfassung in Synoden. Darum ist eine neue Lehre nicht (wie in der katholischen Kirche) schon darum notwendig Lehre der Kirche, weil das Kirchenregiment sie zuläßt oder gar vorschreibt. Es kann vielmehr durchaus der Fall eintreten, daß die Laiengemeinde und die Diener am Wort feststellen, daß eine neue, vom Kirchenregiment zugelassene oder verkündigte Lehre bekenntniswidrig sei.

a. Bildung von Unionen zwischen Lutheranern und Reformierten.

Der bis zum Jahre 1933 bedeutsamste derartige Fall ist der von Unionen zwischen Lutheranern und Reformierten.

Das vielgebrauchte Wort entbehrt einer klaren begrifflichen Bestimmung des Inhaltes. Man unterscheidet „Verwaltungs"-Unionen, in denen Angehörige beider Sonderbekenntnisse in verschieden nahem verwaltungsmäßigem Zusammenhang stehen, und „Lehr"-Unionen, bei denen die Unterscheidungslehren eingeebnet worden sind. Beiden Unions-Arten ist aber gemeinsam, daß die Unterscheidungslehren zwischen Reformierten und Lutherischen nicht als genügend bedeutsam angesehen werden, um kirchliche Gemeinschaft auszuschließen.

Bei den Unterscheidungslehren handelt es sich vornehmlich um die Lehren vom Abendmahl und von der Gnadenwahl. Die lutherischen Bekenntnisse verwerfen die Calvinschen und die Zwinglischen Lehren über diese Punkte mit besonderer Schärfe.[99] Diejenige vom Abendmahl ist ohne Zweifel für alle Kirchenbildung von besonderer Bedeutung, weil sich in der Feier des heiligen Abendmahls die irdische Gemeinschaft der in einem Glauben Versammelten am deutlichsten offenbart. Darum gilt seit alters die Feier des Abendmahls als Form des Beitritts zu einer Kirchengemeinschaft. Es ist ohne Zweifel eine Änderung der Lehre, wenn das Abendmahl diese gemeinschaftsbildende Kraft verlieren soll. Jedenfalls für Lutheraner. Denn wenn nach lutherischer Lehre die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente eins der „Zeichen" bildet, an denen die wahre Kirche erkannt werden kann, so heißt es die wahre Kirche aufgeben, wenn man eine bekenntniswidrige Abendmahlsauffassung als gleichberechtigt in der Kirche zuläßt.

Diese Wirkung der Union ist denn auch ganz klar, wo, wie in der Pfalz, die Union zu einer neuen Bekenntnisbildung führen soll. In der Pfalz ist der reformierte Abendmahlsbegriff, der lutherische Begriff von der Gnadenwahl 1818 eingeführt und lehrgesetzlich zur Herrschaft gebracht worden.[100] Ebenso ist in Baden eine Konsensus-Union eingeführt worden.

In Altpreußen dagegen versuchte Friedrich Wilhelm III. die Union einzuführen, ohne dabei den Bekenntnisstand der Kirche zu ändern.[101] In Preußen gibt es seitdem überhaupt kein für die Gesamtkirche gültiges Bekenntnis mehr; vielmehr haben ein solches nur noch die Gemeinden.

Es leben also lutherische neben reformierten Gemeinden und neben solchen, die überhaupt keine Abendmahlslehre mehr kennen, den sog. „unierten" Gemeinden.

Wird das Bekenntnis seiner beherrschenden Stellung als der das ganze kirchliche Leben bestimmenden Norm entsetzt, so kommt es in dieselbe Lage wie etwa ein Minderheitsvolk. Selbst wenn dessen Nationalität seitens der staatlichen Hierarchie nicht geradezu bekämpft wird, so erfährt sie doch auch keine positive Förderung. Es entstehen dann häufig Kümmertypen eines Volkstums wie z. B. die Ukrainer in Polen, die Lappen in Schweden. Wie eine lebendige Nation eines eigenen Staatsapparates nicht wohl entbehren kann, so eine lebendige Konfession nicht eine eigene verwaltungsmäßige Gliederung. Denn diese äußere Apparatur ist das notwendige Mittel, durch das sich der innewohnende Geist äußert, durch das er wirkt.

Unter diesen Umständen ist die Beseitigung der Rechtspersönlichkeit aller deutschen Landeskirchen, wie sie etwa die Müller-Jägerschen Eingliederungsgesetze versuchten, ein Angriff auch gegen das Bekenntnis. Wenn die Landeskirchen beseitigt wurden, dann fiel die Sicherung des Bekenntnisses, das die beseitigte Landeskirche vertreten hatte. Zwar findet sich in den meisten Eingliederungsgesetzen eine Sicherungs-Klausel zugunsten des jeweiligen Bekenntnisstandes. Allein diese war wertlos; denn ebensowohl wie die eigene Rechtspersönlichkeit der Landeskirchen, die durch die Verfassung vom 11. Juli 1933 verbürgt war, durch Verfassungsbruch beseitigt werden konnte, ebenso auch eine Sicherungsklausel. Zudem behielt die eingegliederte Landeskirche keinerlei Organe, durch die sie einen Verstoß gegen ihren Bekenntnisstand hätte feststellen und ihm begegnen können. Denn alle landeskirchlichen Organe sollten ja gerade durch den Reichsbischof allein ernannt und überwacht werden. Da der Reichsbischof sich allein das Ernennungs- und Absetzungsrecht schrankenlos beilegte, so konnte die Sicherungs-Klausel höchstens einen Grundsatz seiner Verwaltungstätigkeit angeben, stellte aber durchaus keine Sicherung des landeskirchlichen Bekenntnisses und Kultus dar.

Um sich dies klarzumachen, braucht man sich nur vorzustellen, wie der Widerstand gegen die vom Reichsbischof erstrebte[102] Einführung einer unionistischen Agende von den bekenntnismäßig gebundenen Landeskirchen geführt werden sollte, die organisatorisch gar nicht mehr beständen. Sollte

etwa zum Zweck dieses Widerstandes die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins wieder zusammentreten oder noch fortbestehen können, nachdem sie vom Reichsbischof durch Reichskirchengesetz vom 25. Oktober 1934 — Gbl. d. DEK, S. 205 — in ein Kirchengebiet Altbayern und ein Kirchengebiet Franken zerschlagen war? Eine unmögliche Vorstellung!

Nun könnte man der Ansicht sein, daß schon das Bestehen der Reichskirchenverfassung eine Union darstellt. Indessen, eine solche Auslegung dieser Verfassung übersieht, daß den Landeskirchen ausdrücklich Freiheit in Bekenntnis und Kultus gewährleistet ist. Sie bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig (RKV Art. 2, 3), nicht etwa soll der Bekenntnisstand der landeskirchlichen Gemeinden unangetastet bleiben. Damit ist gerade ausgeschlossen, daß mit den Landeskirchen selbst auch ihr Bekenntnis durch Fusion untergeht. Die Reichskirche kann unter diesen Umständen nur als Bundeskirche aufgefaßt werden. Sie ist nicht mehr ein bloßer Kirchenbund, sie kann ihrerseits Recht schaffen, das für die einzelnen Landeskirchen verbindlich ist; aber dieses Recht unterliegt der Prüfung durch die Landeskirchen, ob es mit ihrem Bekenntnis und Kultus vereinbar ist (RKV Art. 2, 4). Die Befugnisse der Reichskirche sind infolgedessen erheblich geringer als etwa die des Reiches gegenüber den Bundesstaaten und Ländern unter der Bismarckschen und der Weimarer Verfassung waren. — Die Reichskirche zeigt also nur gewisse Ansätze zur Unionsbildung, läßt aber die bekenntnisgebundenen Kirchenkörper unangetastet und ist daher in ihrem ursprünglichen Sinne kein Unionsversuch.

Der Widerstand gegen eine unionistische Reichskirche, der von den lutherischen Landeskirchen ausgeht, ist daher auch nach der Reichskirchenverfassung vom 11. Juli 1933 gerechtfertigt. Er kann darum nicht abgetan werden mit dem Vorwurf, als hingen die Landeskirchen, die sich dem „Einigungswerk" des Reichsbischofs Müller widersetzen, an der staatlichen Gliederung Deutschlands, die der Wiener Kongreß geschaffen hat, und die die evangelisch-kirchliche Gliederung Deutschlands bis zum Jahre 1933 ziemlich treu widerspiegelte. Es handelt sich vielmehr um einen aus den innersten Bereichen des Glaubens kommenden Widerstand.

Eine solche Haltung kann mit dem Vorwurf, sie sei „partikularistisch", ebensowenig getroffen werden wie etwa die Haltung des römischen Katholizismus. Dieser ist — was die im Reich lebenden Deutschen

betrifft — in keiner Weise national gegliedert. Der Erzbischof von Köln steht mit dem Erzbischof von München-Freising rechtlich in keiner engeren Verbindung als mit dem Erzbischof von Honduras. Kein Primas ist das Haupt eines deutschen „germanikanischen" Kirchenkörpers innerhalb der einen großen Weltkirche. Zwar gibt es einen Erzbischof, der den Titel eines „Primas von Deutschland" führt; aber dieser Titel ist ein inhaltloser Ehrentitel, und sein Träger hat den Stuhl zu — Salzburg inne. Muß man es schon den reichsdeutschen Katholiken und dem Papst selbst überlassen, zu entscheiden, ob sie eine Zusammenfassung des innerhalb der Reichsgrenzen lebenden Teile der Katholiken für zulässig und zweckmäßig halten, so wird man erst recht z. B. den Lutheranern in Deutschland nicht dareinreden können, wenn sie eine völlige kirchliche Einheit mit den reformierten „Sakramentierern", auf ihr Bekenntnis gestützt, ablehnen.

b. Verkündigung von unevangelischen Irrlehren oder deren Duldung durch das Kirchenregiment.

Ein solcher Widerstand gegen das Kirchenregiment ist erst recht dann geboten, wenn das Kirchenregiment den innersten Bereich des christlichen Glaubens antastet. Wenn z. B. in einer christlichen Kirche die Erlösung durch Jesu Opfertod vom Kirchenregiment geleugnet wird, dann wird damit gerade das aufgehoben, was das einigende Prinzip für die Kirche darstellt. Darum wird selbst von denen, die auf dem Boden der Union stehen, zugegeben, daß jeder Zweifel über das Recht zum Widerstande gegen ein bekenntniswidriges Kirchenregiment aufhören muß, wenn dieses die Grundtatsachen des evangelischen Glaubens leugnet.[103]

Eine solche Loslösung des Kirchenregimentes von den Grundlagen des Christentums und dessen besonderer evangelischer Prägung kann — wie sich von selbst versteht, nicht nur dann festgestellt werden, wenn allgemein verpflichtende *Lehren* bekenntniswidrigen Inhaltes von ihm aufgestellt werden; es genügt hier wie allenthalben, daß aus dem gesamten Verhalten auf einen zugrundeliegenden rechtlichen Willen geschlossen werden kann. Nicht die sprachliche Form, sondern die *Tat* ist die stärkste Willenserklärung. Darum kann ein auf Beseitigung und Durchbrechung des Bekenntnisses gerichteter Wille des Kirchenregimentes aus dessen Verhalten gegebenenfalls selbst dann festgestellt

werden, wenn mit Worten gerade im Gegenteil erklärt wird, daß das Bekenntnis unangetastet bleiben solle.

Dies ist in dem Streit um die altpreußische Agende besonders deutlich in die Erscheinung getreten. Obwohl Friedrich Wilhelm III. immer wieder versicherte, niemand solle zur Annahme der Union und der Agende gezwungen werden, und obwohl feierlich versichert wurde, daß durch Union und Agende die „Sonderbekenntnisse“ unangetastet blieben, war tatsächlich doch eine gewaltsame Einebnung des Bekenntnisstandes beabsichtigt. Dies geht aus den Zwangsmaßnahmen hervor, die z. B. gegen die schlesische lutherische Gemeinde Hönigern angewendet wurden.[104] Ihr Pastor, Eduard Kellner, hat damals vier Jahre lang in preußischen Gefängnissen für seinen Glauben leiden müssen.

Die Verkündigung von Irrlehre ist nicht nur in sogenannten „Fällen“ vorgekommen, die vor den Spruchkollegien oder den Disziplinargerichten gegen häretische Geistliche anhängig gemacht worden sind. In Bremen konnte vor dem Krieg der „evangelische“ Pastor Kalthoff sich dem Monistenbund anschließen, ohne bei dem Charakter der Bremischen Kirche deswegen belangt zu werden.

Die Irrlehre der „Deutschen Christen“.

Die von der Bekennenden Kirche dem Kirchenregiment des Reichsbischofs Müller vorgeworfene Irrlehre betrifft die Einheit und Freiheit der Offenbarung. Nach der Auffassung der Bekennenden Kirche[105] anerkennt die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“, zu deren Gründern der Reichsbischof Müller gehört, und zu der er sich immer noch rechnet, neben der Heiligen Schrift als Quelle der Offenbarung zeitgebundene und zeitbedingte Erscheinungen der Geschichte und der Natur. Die Kirche als solche soll ganz bestimmte Frontstellungen zu bestimmten Strömungen politischer, geschichtlicher und biologischer Art übernehmen, die sie dann mit dem nationalsozialistischen Staate gemein hätte.[106] Dem nationalsozialistischen Staat räumt die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ entscheidende Befugnis darüber ein, wer in der Kirche eine führende Stellung einnehmen soll.[107] Überhaupt erkennt sie den Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates ohne Einschränkungen, also bedingungslos an.[108]

Die Lehre soll nach bekenntnisfremden Gesichtspunkten bestimmt werden. So sagt der Reichsführer der „Glaubensbewegung Deutsche Christen" als Kirchenminister in einer Anweisung an die ihm unterstellten Geistlichen: „Einer neuen, gründlichen Eindeutschung bedürften vor allem die theologischen Grundbegriffe wie Sünde, Erbsünde, Buße, Gnade, Glaube, Erlösung, Rechtfertigung, Demut usw.[109] Es ist wohl zu beachten, daß diese „Eindeutschung" die Begriffe selbst betreffen, also eine Lehränderung ergeben muß. Denn sprachlich ist kein Anlaß zu „Eindeutschungen" gegeben. Die Kirche soll sich nicht nur zu Christus und seinem Erlösungswerk „bekennen", sondern auch zu „Blut und Rasse".[110] Diese Schaffung neuer Lehre hängt damit zusammen, daß die „Glaubensbewegung Deutsche Christen" von Anfang an entscheidend dadurch bestimmt wurde, daß Mitglieder des „Bundes für Deutschkirche" an der Gründung der DC beteiligt waren.[111] Einer dieser alten Deutschkirchler, der Studienassessor Dr. Krause, hielt denn auch ganz im Geiste dieser Bewegung am 13. November 1933 im Berliner Sportpalast jene denkwürdige Rede, die weiteren Kreisen die bis dahin verschleierten Ziele der DC enthüllt hat.[112] Dr. Krause war darum ehrlich erstaunt, daß dieselben leitenden Kirchenbeamten, die seiner auf Beseitigung des Alten Testaments und des Erlösungsgedankens gerichteten Entschließung in jener Versammlung zugestimmt hatten, nachher aus taktischen Gründen von der Entschließung abrückten.[113]

Das dritte Reich erscheint in einem amtlichen Aufruf des Reichsbischofs ohne weiteres als Stück des Gottesreichs. („Gott führe im dritten Reich ein Stück seines heiligen Gottesreichs weiter über Deutschland gnädig herauf!")[114]

Unter diesen Umständen ist es der Kirche und den Kirchenangehörigen verwehrt, Maßnahmen des Staates und der natsoz. deutschen Arbeiterpartei überhaupt noch zu werten.[115] Die Kirche muß die Wertungen, die Staat und natsoz. Partei über zeitgeschichtliche Erscheinungen abgeben, als die ihren annehmen. Sie selbst urteilt überhaupt nicht mehr.

Wenn daher einer ihrer Amtsträger von staatlichen Stellen wegen der Verkündigung des Evangeliums nach den Bekenntnisschriften gestraft wird, so kann sich die Kirche seiner nicht annehmen. Im Gegen-

teil, sie muß ihn auch ihrerseits disziplinieren. Im Fall des Pfarrers Rzadtki ist dies denn auch geschehen.[116]

Daher unterlassen es die deutschchristlichen Bischöfe, den derzeitigen Irrlehren auf dem Gebiet einer nordisch-arischen Blut- und Rassenreligion entgegenzutreten, während die römisch-katholischen Bischöfe dieses Wächteramt über die Lehre mit Ernst wahrgenommen haben.[117] Wenn und soweit gegen Irrlehrer nach dem Irrlehregesetz oder den Disziplinar-Bestimmungen vorgegangen worden ist, sind diese Verfahren auf unmittelbares Eingreifen des Reichsbischofs eingestellt und die häretischen Geistlichen aufs neue mit der Verwaltung ihrer Pfarrämter betraut worden.[118]

Das mehrfach ausgesprochene Ziel der DC und insbesondere ihres Reichsbischofs Müller ist eine romfreie deutsche Nationalkirche,[119] die Katholiken und Protestanten umfaßt. Die alte französische Formel: un Dieu, un Roi, une foi, une loi, die der totale Staat des absolutistischen Königtums im Kampf gegen die Hugenotten geprägt hatte, sollte im dritten Reich wieder zu Bedeutung kommen. Dabei war klar, daß es sich hier nicht etwa um den Versuch handelt, die katholischen Volksgenossen davon zu überzeugen, daß das lutherische oder das reformierte Bekenntnis die reinere Gotteserkenntnis darstellten; vielmehr sollte nach den ganzen Umständen dieser Äußerungen hier der Versuch gemacht werden, ohne Rücksicht auf die Wahrheitsfrage eine religiöse Einigung des deutschen Volkes innerhalb der Reichsgrenzen mit Mitteln der Politik herbeizuführen. — Der Ausdruck „Nationalkirche" kann als auch dogmatisch sehr bedeutungsvoll angesehen werden.

Zweifellos sind diese Bestrebungen bekenntnis- und schriftwidrig. Denn außer der Heiligen Schrift als Quelle der Offenbarung wird als weitere Offenbarungsquelle das deutsche Volkstum angenommen und die Veröffentlichungen der National-Sozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei. Zwar leugnet auch die evangelische Theologie nicht, daß Gott in der Geschichte wirkt; aber die Geschichte empfängt ihre Beleuchtung nur aus der Offenbarung Gottes in der Schrift. Nur von da aus kann sie gewertet werden. Und zwar ist auch diese Wertung der einzelnen geschichtlichen Erscheinungen nicht möglich für die evangelische Kirche als Institution, sondern nur für die einzelnen evangelischen Gläubigen.[120]

Wenn daher die „Deutschen Christen", denen das Kirchenregiment des Reichsbischofs Müller und seiner Anhänger zugehört, außer der Heiligen Schrift noch eine weitere Quelle der Offenbarung anerkennen, so ist damit der Boden des evangelischen Christentums nicht nur, sondern der des Christentums überhaupt verlassen. Ebensowenig aber wie Gemeinden, Landeskirchen und deren Untergliederungen gezwungen werden können, sich einer Union anzuschließen, ebensowenig oder noch weniger können sie gezwungen werden, einen vom Kirchenregiment vorgenommenen Abfall vom Christentum mitzumachen. Denn damit höbe die Kirche sich selbst auf.

Vierter Teil.

Folgen des Bestehens eines bekenntniswidrigen Kirchenregiments.

Wie oben (S. 20) gezeigt, berechtigt und verpflichtet das Bestehen eines bekenntniswidrigen Kirchenregiments zum Widerstande und Ungehorsam. Wie wird aber ein solcher Streit ausgetragen und worauf erstreckt er sich?

1. Streitentscheidung innerhalb der Kirche.

Im Rahmen der Kirche wird im Falle eines solchen Konfliktes nach deren Verfassung und Ordnungen verfahren werden müssen. Die Vertreter der bekenntnisgemäßen Lehre könnten also gegen einen Geistlichen, der einem bekenntniswidrigen Kirchenregimente angehörte, versuchen, das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen anzuwenden; aber einen Erfolg verspräche dieses Vorgehen nicht; weil das Kirchenregiment bei der Besetzung des Spruchkollegiums einen sehr weitreichenden Einfluß hat (s. o. S. 55).

Andere rechtliche Möglichkeiten, einen derartigen Streitstoff innerhalb der Kirche gerichtlich auszutragen, sind nicht vorhanden.

Der Streit wird vielmehr mit den Mitteln des kirchlichen Verwaltungsrechts ausgetragen. Dabei ist die Stellung der bekenntnistreuen Gemeinden schwach. Denn wenn auch der Grundsatz, daß „die Kirche sich aus der Gemeinde aufbaue (altpr. Kirchenverfassung, Art. 4, Abs. I), als Grundgedanke in allen deutschen evangelischen Kirchenverfassungen mit enthalten ist, so ist die Gemeinde doch keineswegs autonom: die Landeskirche ist kein bloßer Bund selbständiger Gemeinden: z. B. kann nach § 32 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung eine Gemeindekörperschaft, „die beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert", vom Provinzialkirchenrat nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes aufgelöst werden. Ja, nach § 1 derselben Gemeindeordnung kann der Provinzialkirchenrat Gemeinden nach Belieben aufheben, verändern, mit anderen vereinigen.

Wie nun, wenn der Provinzialkirchenrat vom Glauben abgefallen

ist, oder wenn auf Grund des Führerprinzips der Landes- oder Reichsbischof die Zuständigkeiten des Provinzialkirchenrates direkt oder indirekt auf sich selbst überträgt? In solchem Fall wird ohne weiteres der auf Schrift und Bekenntnis gegründete Widerstand der Gemeindekörperschaften gegen das bekenntniswidrige Kirchenregiment als „Vernachlässigung und Verweigerung der Pflichten" bezeichnet, die Gemeindekörperschaft aufgelöst,[121] die Gemeinde womöglich aufgehoben werden. Innerhalb der Kirche gibt es keine Stelle, an die sich eine in ihren Rechten verkürzte, für die reine Lehre des Evangeliums streitende Gemeinde wenden könnte, um Rechtsschutz zu erlangen.

Ebensowenig ist dies in dem Verhältnis der Reichs- zu den Landeskirchen der Fall.

2. Streitentscheidung vor staatlichen Gerichten.

Die Streitigkeiten innerhalb der Kirche können auch nur in verhältnismäßig geringem Umfange vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden. Denn die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als religiöser Verband, der nach dem nur ihm eigenen autonomen Rechte lebt, ist hinsichtlich ihrer Willensbildung selbständig. Sie muß mit den Mitteln des Verwaltungsrechts die in ihr entstandenen Zwistigkeiten zu bereinigen trachten.

Nur dann, wenn durch positiven Rechtssatz die Entscheidung eines an sich verwaltungsrechtlichen Falles dem ordentlichen Richter zugewiesen ist, kann dieser entscheiden. Dies ist z. B. durch den Art. 129, Abs. I, S. 4 der — in diesem Punkt noch bestehenden — Weimarer Verfassung geschehen. Er bestimmt, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offensteht. Zu den Beamten gehören aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 114, 223) nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Kirchenbeamten.

Ferner kann in zahlreichen Fällen eine privatrechtliche Streitigkeit das Gericht nötigen, zu dem innerhalb der Kirche vorhandenen Streit Stellung zu nehmen. Es klagt z. B. der von Bevollmächtigten eines bekenntniswidrigen Provinzialkirchenrats (s. o. S. 64) entlassene Gemeindeangestellte sein Gehalt ein. — Oder: ein Vermächtnis wird von den Erben nicht an die bekenntniswidrig geleitete Kirche ausgezahlt, sondern an die Organisationen, die sich, zum Schutz des Bekenntnisses,

gegen das Kirchenregiment gebildet haben. Nun klagt die Kirche auf Auszahlung des Vermächtnisses. Die Beklagten wenden ein, sie hätten das Testament im Punkte des Vermächtnisses angefochten, weil der bekenntnistreue Erblasser der vom Glauben abgefallenen Kirche niemals etwas zugewendet hätte, er sich also in einem Irrtum nach § 2076, Abs. II BGB. befunden habe. —

Auch der Strafrichter kann Gelegenheit haben, sich mit solchen durch einen Kirchenstreit aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen: sei es, daß bekenntnistreue Geistliche, die trotz Amtsenthebung zu amten fortfahren, wegen Amtsanmaßung angezeigt werden; oder daß Hausfriedensbruch oder Störung des Gottesdienstes oder dergleichen behauptet wird; oder daß kirchliche Gelder von bekenntnistreuen Amtsträgern dem Kirchenregiment vorenthalten werden.

In solchen Fällen — die Beispiele ließen sich leicht vermehren — muß der ordentliche Prozeßrichter zu dem Streit innerhalb der evangelischen Kirche Stellung nehmen. Und zwar bedarf es zu der Streitentscheidung einer Stellungnahme auch zu den öffentlich-rechtlichen Vorfragen. Der Richter muß daher gegebenenfalls die dogmatischen Fragen prüfen, die im Kirchenstreit umkämpft sind. Er kann (und muß bei mangelnder eigener Sachkunde) dazu theologische Sachverständige hören; aber entscheiden muß er selbst. Er kann auch nicht einfach Auskunft von der zuständigen kirchlichen Stelle fordern und diese als authentisch ungeprüft seinem Spruch zugrundelegen. Denn es gibt in keiner evangelischen Kirche eine Stelle, die zur autoritativen Lehrentscheidung befugt wäre. Und wenn es eine derartige Stelle gäbe (wie in einer nach dem Führerprinzip verfaßten Kirche), dann wäre die betreffende Kirche nicht mehr evangelisch.

Man kann nicht sagen, der Richter sei als Jurist zur Entscheidung theologischer Zweifelsfragen nicht berufen;[122] er entscheidet nicht als Theologe über die theologische Frage, sondern nur über eine Vorfrage, die für die Entscheidung des Rechtsstreites bedeutsam ist. Ganz ebenso kommt der Richter häufig genug in die Lage, über medizinische und technische Fragen entscheiden zu müssen, wenn der betreffende Prozeß dies verlangt.

Auf strafrechtlichem Gebiete allerdings wird auf die Sache selbst nur selten eingegangen werden können, weil schon aus subjektiven Gründen kaum je Anklage erhoben werden wird.

Indessen sind die Möglichkeiten, auf prozessualem Wege eine durchgängige Entscheidung des kirchlichen Streites vor den ordentlichen Gerichten herbeizuführen, nur begrenzt. Die Entscheidungen der verschiedenen Gerichte können einander widersprechen.[123] Übrigens ist ihre Rechtskraftwirkung beschränkt auf den Anspruch der zwischen den beiden Parteien in dem betreffenden Prozeß gerade strittig war.

3. Kirchenstreit und staatliche Verwaltung.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß für den Staat ein großes Interesse daran besteht, daß in der Kirche Frieden herrscht. Nicht nur deswegen, weil er sich z. B. für Regelung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Schulen mit einer kirchlichen Instanz in Verbindung setzen muß, die auch wirklich die Vollmacht hat, für die Kirche zu sprechen; nicht nur, weil ebensolche Mitwirkungen der zuständigen kirchlichen Stellen bei der Besetzung theologischer Lehrstühle, bei der Ausübung der Seelsorge im Heer und in den Gefängnissen erforderlich ist. Sondern hauptsächlich deswegen, weil die Quellen inneren Unfriedens durch einen kirchlichen Kampf beträchtlich gesteigert werden können. Wenn nicht nur die Kirchen, sondern auch Gassen und Markt von dem Kampfruf der kirchlich Streitenden widerhallen, dann kann dies zu erheblichen Unbequemlichkeiten für den Staat führen.

Aber der moderne Staat kann, wenn er sich nicht selbst aufgeben will, den Frieden auch nicht dadurch herstellen, daß er für die eine Partei in diesem Kampf eintritt. Mag er dann seine großen Machtmittel immer gegen die andere Partei einsetzen — er wird sie dadurch wohl für kürzere Zeit eindämmen können, aber nicht wirklich überwinden. Lüde er doch durch solche Maßnahmen den Vorwurf auf sich, daß er aufrechte Leute um ihres Glaubens willen verfolge. Die Erkenntnis aber, daß ein solcher Vorwurf gerade die beste Werbung für die unterdrückte Glaubensgemeinschaft darstellt, die Erkenntnis, daß wirklicher Gottesglauben aus der Verfolgung gerade vermehrte Kräfte des Widerstandes zieht, ist als Erbteil aus den großen Religionskriegen der Vergangenheit in den gesicherten Besitz auch des gegenwärtigen Staates übergegangen.

Die Religionsfreiheit aber verlangt, daß niemand direkt oder indirekt zu einer Glaubensüberzeugung gezwungen werde. Und zwar gilt dies nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Glaubensgemein-

schaft: für die Gemeinde und für die Landeskirche. Darum ist es unzulässig, wenn in einem Streite zwischen Kirchenregiment und Gemeinde, Kirchenregiment und Provinzialkirche, Reichskirchenregiment und Landeskirche über Fragen der kirchlichen Lehre und des Bekenntnisses Zwangsmittel angewendet werden. Der Staat griffe in solchem Fall in den innersten Bereich der Religion ein, ohne daß er doch als Staat der Diesseitigkeit, als Machtstaat, sich wirklich auf einen theologischen Standpunkt festlegen könnte.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß es dem einzelnen ja unbenommen bleibe, sich jenem Zwang durch Kirchenaustritt zu entziehen. Denn nicht nur der Einzelne genießt Glaubensfreiheit, sondern auch die Glaubens g e m e i n s c h a f t: Gemeinde und Landeskirche. Ein gesetzlich verbürgtes Kirchenaustrittsrecht aber hat bisher nur der einzelne, nicht die Gemeinde.[124] Deren Religionsfreiheit aber „besteht nicht bloß darin, das Bekenntnis zu ändern und aufzugeben, sondern auch darin, es zu behalten".[125] — Hieraus folgt, daß der Kampf innerhalb der Kirche von Bekenntnisgemeinschaften getragen sein muß: von den Kirchengemeinden beim Kampf innerhalb der Landeskirchen, von den Landeskirchen oder auch den Kirchengemeinden beim Kampf innerhalb der Reichskirche. Denn nicht der einzelne Kirchenangehörige steht unter Zwang — er kann jederzeit aus der Kirche austreten —, sondern die Bekenntnisgemeinschaft.[126]

Dem Staat bleibt daher nichts anderes übrig, als den Kampf der kirchlichen Streitteile unbeeinflußt ablaufen zu lassen. Dies entspricht der Erkenntnis, daß die Kirche ein Verband ist, der ebensowohl ursprüngliche Rechtssetzungskraft besitzt wie der Staat. „Die Kirchen stehen im gleichen Raume neben dem Staat und sind seiner rechtlichen Macht nicht unterworfen."[127]. Ursprüngliche Rechtssetzungskraft hat schließlich derjenige Verband, dessen Glieder bereit sind, Gut und Blut für dessen Ziele einzusetzen. Niemand, der die Kirchengeschichte der Jahre 1933/34 wachen Sinnes verfolgt hat, wird leugnen, daß in den evangelischen Kirchen noch die alten Kräfte des Widerstandes gegen bekenntniswidrige Bestrebungen vorhanden sind, die vor Jahrhunderten die Glaubensreinigung erstritten und durch alle vier Jahrhunderte hindurch, auch durch den dreißigjährigen Krieg hindurch, erhalten haben.

Demgemäß folgt aus der Religionsfreiheit, daß sowohl Gemeinden wie auch ganze Landeskirchen alle Beziehungen zu einem bekenntnis-

widrigen Kirchenregiment abbrechen dürfen, und daß es nicht Sache der staatlichen Verwaltung ist, sich solchen rein innerkirchlichen Entwicklungen entgegenzustellen. Ohne Zweifel kann eine dauerhafte Ordnung gerade auf religiös-kirchlichem Gebiet nur hergestellt werden, wenn den Forderungen des in Gott gebundenen Gewissens Genüge geschieht. Aus dieser Erkenntnis folgt aber auch, daß die bekenntnistreuen Gemeinden und Kirchen nicht gehindert werden dürfen, sich ihrerseits zu neuen Vereinigungen zusammenzuschließen. — Der Staat wird gut daran tun, derartige Entwicklungen sich ausreifen zu lassen und erst, wenn sie zu einem gewissen Abschluß gediehen sind, gesetzliche Formen für sie zu finden.

Daß daneben die Notwendigkeit bestehen kann, mit polizeilichen Mitteln Übergriffen und Ausschreitungen entgegenzutreten, braucht nicht besonders betont zu werden. Bei den gegenüber der Vergangenheit unvergleichlich gesteigerten Machtmitteln des Staates können kirchliche Auseinandersetzungen kaum je das Staatsgefüge bedrohen. Auf der anderen Seite wird berücksichtigt werden müssen, daß eine Kirche, die im Kampf sich neu hat stärken können, als geschlossene innere Einheit und als Förderer lebendiger Gemeinschaft ihrer Mitglieder für den Staat viel wertvoller sein kann als eine Kirche, die dem Kampf ausweicht und nur eine zeremonielle Verklärung des Alltags darstellt. Einer die gewachsenen Kräfte des Volkstums wertenden Staatsführung muß also an einer lebendigen Kirche liegen.

4. Kirchengeschichtliche Parallelen.

Es mag von Vorteil sein, sich der Fälle zu erinnern, in denen ähnliche Probleme in der Vergangenheit bereits aufgetaucht sind. Der neueste derartige Fall ist wohl die Zusammenschließung der thüringischen Kirche aus den verschiedenen Landeskirchen der thüringischen Herzog- und Fürstentümer. Dieser Zusammenschluß war, verglichen mit dem Bau einer Reichskirche, insofern einfacher, als alle einzelnen Landeskirchen lutherischen Bekenntnisses waren. Indes sollte für die neue thüringische Landeskirche der Bekenntnisstand dadurch verwässert werden, daß klare Bezugnahme auf die lutherischen Bekenntnisse vermieden werden sollte, während in den einzelnen Kirchen der Herzog- und Fürstentümer der Bekenntnisstand besonders klar geregelt gewesen war. Den hieraus folgenden Bedenken suchte die thüringische Landeskirche

zu begegnen, indem sie — z. B. in dem Vertrage über den Anschluß der Kirche von Schwarzburg-Rudolstadt — sich verpflichtete, den Bekenntnisstand der angeschlossenen Kirchengebiete unverändert zu erhalten:

1. Der Bekenntnisgrund im Bereiche der Landeskirche in Schwarzburg-Rudolstadt bleibt durch die Gesetzgebung der Thüringer evang. Kirche unberührt.

2. Auf die kirchliche Eigenart der Landeskirche in Schwarzburg-Rudolstadt ist in der Verwaltung der Thüringer evang. Kirche gebührend Rücksicht zu nehmen.

3. Kirchlichen Minoritäten ist das Recht auf religiöses Eigenleben zu gewährleisten.[128]

Ebenso wie bei den Eingliederungen in die Reichskirche, wie sie der Reichsbischof Müller mit seinem „Rechtswalter" Jäger versuchte, wurde hier also die Aufrechterhaltung des überkommenen Bekenntnisstandes in Schwarzburg-Rudolstadt nur zu einem Grundsatz der neuen Thüringer Kirche gemacht, ohne daß irgendwelche Sicherungen für die Erfüllung der übernommenen Pflichten vorhanden gewesen wären. Allerdings war diese Gefahr für das Bekenntnis damals insofern geringer, als die sich anschließenden Landeskirchen mit einem Kirchenregiment in der neuen Thüringer Kirche rechnen konnten, das nicht für sich in Anspruch nahm, über Recht und Pflicht zu stehen, und das zwar nicht klar lutherisch, aber immerhin evangelisch heißen konnte. Trotzdem hat damals die Landeskirche von Reuß ä. L. den Anschluß an die Thüringer Landeskirche abgelehnt, um den lutherischen Bekenntnisstand nicht zu gefährden. Ebenso haben auch zwei Gemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt aus den gleichen Bedenken heraus damals den Anschluß abgelehnt. Koellreutter ist in seinem Gutachten (siehe Anmerkung 128) auf die durch diese Weigerung entstandenen Fragen eingegangen und dabei zu folgendem Ergebnis gekommen (Rechtsgutachten, S. 233):

„Konnte schon die territoriale Lage einer Kirchengemeinde ein Grund dafür sein, um Anschluß bei einer anderen als der bisherigen Landeskirche zu suchen, um so mehr muß einer Gemeinde das Recht, den Anschluß aus Bekenntnisgründen zu verweigern, gewährt werden. Denn jeder Zwang in dieser Hinsicht widerspricht dem heutigen Freiwilligkeitscharakter der Kirchen und ihrer Stellung zum Staat. Die Kirchen tragen keinen staatlichen Charakter mehr, sondern sind Vereinigungen der Gläubigen gleichen Bekenntnisses. Eine Vergewaltigung im Bekenntnisse und jede Einwirkung des Staates auf diesem Gebiete ist heute unmöglich. Ob aber eine derartige Vergewaltigung im Bekenntnisstande vorliegt, das zu entscheiden ist einzig und allein Sache der Bekenner. Weder der juristische Gutachter noch irgendein Gericht oder eine

sonstige Staatsbehörde kann dazu Stellung nehmen. Gewiß wird in den Anschlußbedingungen, die die lutherische Kirche in Schwarzburg-Rudolstadt gestellt hat, als erste die Unberührtheit des Bekenntnisstandes gefordert. Aber wenn eine lutherische Gemeinde der Ansicht ist, daß ihr Bekenntnisstand durch den Eintritt in die Organisation einer Kirche, die nicht ausgeprägt lutherisch-konfessionellen Charakter trägt, verletzt wird, so besteht nach den heutigen Grundsätzen keinerlei Möglichkeit, sie wider ihren Willen, d. h. durch Zwang, dieser Organisation anzuschließen. Und es steht ihr dann frei, entweder selbständig zu bleiben, also etwa eine eigene Kirche zu bilden, oder sich einer anderen Kirche anzuschließen, deren Bekenntnisstand dem ihrigen entspricht. Es steht dieser Gemeinde dasselbe Recht zu, wie z. B. der Landeskirche Reuß ä. L., die auch aus Bekenntnisgründen den Anschluß an die Thüringer Kirche nicht mitgemacht haben."

Die von Koellreutter vertretene Ansicht geht u. E. insofern zu weit, als er der einzelnen Gemeinde ein unbedingtes Austrittsrecht aus der Kirche gewähren will, während ein solches (aus den oben S. 64 erörterten Gründen) doch nur im Falle der Bekenntnisänderung oder des bekenntniswidrigen Kirchenregiments der bekenntnistreuen Gemeinde zukommt.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß z. B. bei dem Ausscheiden der bekenntnistreuen Lutheraner (der sog. „Altlutheraner") aus der altpreußischen Unionskirche klargelegt worden sei, daß jede Gemeinde die Änderungen des kirchlichen Bekenntnisstandes mitmachen müsse,[129] denn nach der im absoluten Staat für die kirchlichen und staatlichen Verwaltungsbehörden authentischen Auslegung der Union durch die königliche Kabinettsordre vom 28. Februar 1834[130] „bezweckte und bedeutete die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, die die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt haben, durch sie nicht aufgehoben worden". Das Beispiel der Altlutheraner kann also für den gegenwärtigen Kirchenstreit keinerlei Bedeutung mehr haben; einmal weil mittlerweile erkannt ist, daß auch eine Verwaltungsunion, die die Organe der Bekenntnisse beseitigt, eine Bekenntnisänderung darstellt; zum anderen, weil in dem absolutistischen Preußen keine Religionsfreiheit herrschte.

Anmerkungen.

1. Vgl. Amtliche Mitteilungen des Präses der Bekenntnissynode der Deutschen evangelischen Kirche, Nr. 24, S. 2, und Bekanntmachung des Reichsbischofs dazu, Gbl. d. DEK. 1934, S. 221.
2. Der ungenaue Ausdruck „Reichskirche" wird hier und im folgenden der Kürze wegen benutzt, um die sog. „Deutsche Evangelische Kirche" zu bezeichnen.
3. Wer sich über die Geschichte des Kirchenstreites unterrichten will, muß zu den kirchlichen Zeitschriften greifen; die juristischen versagen völlig. — Von Bedeutung sind insbesondere: die „Reformierte Kirchenzeitung", Elberfeld; die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung", Leipzig; das evangelische Wochenblatt „Licht und Leben", Elberfeld; die Zeitschrift „Junge Kirche", Göttingen. Sie sind sämtlich vom Standpunkte der Bekennenden Kirche aus geschrieben und veröffentlichen außer polemischen Aufsätzen in weitem Umfang auch Quellen: gerichtliche Entscheidungen, amtliche Verfügungen der beteiligten staatlichen und kirchlichen Stellen, Entschließungen bedeutender Verbände und Einzelpersönlichkeiten. Die „Junge Kirche" darf als Spezialblatt (Archiv) gelten. — Gesetz- und Verordnungsblatt der Bekennenden Kirche sind die von der Vorläufigen Leitung der Deutschen Ev. Kirche herausgegebenen „Mitteilungen". Von den Organen der Bekennenden Kirche in den einzelnen Landeskirchen ergehen von Fall zu Fall Rundverfügungen.

   Die von der sog. „(Glaubensbewegung) Deutsche Christen" herausgegebene Zeitschrift „Evangelium im Dritten Reich" enthält fast ausschließlich polemische Artikel.

   Zusammenfassende Darstellungen über die Geschichte des Kirchenstreites 1933/34 fehlen. Die von dem Heidelberger Privatdozenten Andreas Duhm gegebene „Kirchengeschichte des Jahres 1933/34", von der bisher fünf Lieferungen erschienen sind (bei Leopold Klotz in Gotha), ist unbrauchbar. Vgl. die für die Kenntnis des gesamten Schrifttums über den Kirchenstreit wichtige, für Duhm vernichtende Kritik seines Buches von lic. Dr. S. in der „Jungen Kirche" S. 267. — Mein Bruder, Dr. Joachim Gauger, hat unter dem Titel „Chronik der Kirchenwirren" (abgekürzt KW) eine aufgereihte Zusammenstellung der Ereignisse gegeben und dabei auch Staat und Partei berücksichtigt. (Erschienen im 138.—145. Gotthardbrief. Elberfeld, Hopfenstr. 6.) Eine Ergänzung sind hierzu die von Chr. Stoll herausgegebenen „Dokumente zum Kirchenstreit", bisher drei Teile bei Chr. Kaiser in München.
4. Vgl. die ausführliche Darstellung im Lehrbuch der Dogmengeschichte von Adolf von Harnack, Bd. I: Die Entstehung des kirchlichen Dogmas, V. Aufl., Tübingen 1931, insbesondere S. 354 ff.

5. Vgl. die Darstellung des Vorganges bei Sasse: „Was heißt lutherisch?" München 1934, S. 88, und bei Stapel: „Die Kirche Christi und der Staat Hitlers", Hamburg 1933, S. 30 ff.
6. Holstein, Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928, S. 236.
7. Vgl. Hans Liermann, Deutsches evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933, S. 34 ff.
8. Holstein, Grundlagen, S. 245.
9. Art. Schweiz in Haucks Realenzyklopädie, Bd. 18.
10. Müller, Symbol. Bücher, S. 517.
11. Ebenda S. 518.
12. Bernhard Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, Bd. 1, 7. Aufl., Freiburg 1928.
13. Vgl. die Schriftbeweise für die Einsetzung des Apostelamtes in der Constit. Pastor aeternus bei Denzinger-Bannwarth-Umberg: Enchiridion Symbolorum ed. 16/17, und bei Bartmann a. a. O. S. 193.
14. Vgl. Sasse, a. a. O. (Fußnote 5) S. 23.
15. Müller, Symbol. Bücher, S. 457.
16. Bericht über die Verhandlungen der a. o. Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, 2. Teil, Anlagen, Bethel 1923, S. 170 f.
17. Giese-Hosemann, S. 899.
18. Vgl. folgende Bestimmungen der Kirchenverfassungen:

1a. Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Besonders bezeichnend ist der seinerzeit viel umkämpfte Vorspruch der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922. Vgl. Giese-Hosemann S. 4.

1b. Rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, 15. Januar 1908, 16. November 1923, Einleitung: Von dem Bekenntnisstande der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz (§§ I bis III), GH S. 53.

2. Ev. lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen, Verfassung vom 29. Mai 1922, GH S. 395.

„Die Ev. lutherische Landeskirche Sachsens steht, getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der ev. lutherischen Kirche bezeugt ist."

3. Ev. lutherische Landeskirche Hannovers, Verfassung vom 20. Dezember 1922, Art. 1, Abs. I, GH S. 129.

„Unverändert bleibt der Bekenntnisstand der Landeskirche, nach welchem in ihr das Evangelium verkündigt wird auf Grund der Heiligen Schrift in Übereinstimmung mit dem Glaubenszeugnisse der ev. lutherischen Bekenntnisschriften. Ihre Lehre ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung."

4. Evangelische Landeskirche in Württemberg, Verfassung vom 24. Juni 1920, § 1, GH S. 447.

„Die ev. lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserm Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage."

5. Ev. lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Verfassung vom 10. September 1920, GH S. 513.

„Die ev. lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins steht auf dem alleinigen Grund der Heiligen Schrift. Sie hält sich in Lehre und Leben an das ev. lutherische Bekenntnis."

6. Ev. lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, Verfassung vom 30. September 1922, GH S. 223.

7. Thüringer evangelische Kirche, Verfassung vom 10. Oktober 1924, § 3, GH S. 576.

„Die Thüringer evangelische Kirche weiß sich in lebendigem Zusammenhang mit der gesamten Christenheit. Sie steht auf dem Grunde der Heiligen Schrift. Die Quelle ihrer Verkündigung und ihres Lebens ist Jesus Christus und sein Evangelium. Sie ist ihrem Ursprung und Wesen nach eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie will eine Heimat evangelischer Freiheit und Duldsamkeit sein.

Der Bekenntnisgrund im Bereich der bisherigen Landeskirchen bleibt durch die Gesetzgebung unberührt. Das lutherische Bekenntnis behält dieselbe Geltung wie vor dem Zusammenschluß."

8. Ev. lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, Verfassung vom 30. Mai 1923, § 2, GH S. 630.

9. Evangelische Landeskirche in Hessen (-Darmstadt), Verfassung vom 1. Juni 1922, § 1, GH S. 663.

10. Vereinigte ev.-protestantische Landeskirche Badens. Verfassung vom 24. Dezember 1919, § 2, GH S. 697.

11. Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, Verfassung vom 17. Februar 1923, Vorspruch, GH S. 271.

12. Ev. lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin, Verfassung vom 12. Mai 1921, GH S. 733.

13. Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (pfälzische Landeskirche), Verfassung vom 20. Oktober 1920, §§ 1, 2, GH S. 539.

14. Braunschweigische ev. lutherische Landeskirche, Verfassung vom 23. Januar 1922, GH S. 755.

15. Evangelische Landeskirche in Nassau, Verfassung vom 5. Dezember 1922, § 4, GH S. 301.

16. Evangelische Landeskirche Anhalts, Verfassung vom 14. August 1920, §§ 1, 2, GH S. 777.

17. Ev. lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg, Verfassung vom 12. November 1920, Vorspruch, GH S. 811.
18. Bremische evangelische Kirche, Verfassung vom 14. Juni 1920, § 1, Absatz II, GH S. 899.
„Die Glaubens", Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt unbeschränkt."
19. Evangelische Landeskirche Frankfurt a. M., Verfassung vom 12. Januar 1923, Vorspruch, GH S. 363.
20. Ev. reformierte Landeskirche der Provinz Hannover, Verfassung vom 24. September 1922, § 1, GH S. 189.
„Die ev. reformierte Kirche der Provinz Hannover, deren Bekenntnisstand unverändert bleibt, gibt sich diese Verfassung."
21. Lippische reformierte und lutherische Kirchengemeinden, Verfassung vom 16. Juli 1919, GH S. 909 ff.
Keine ausdrückliche Beziehung auf das Bekenntnis.
22. Ev. lutherische Kirche im Lübeckischen Staate, Verfassung vom 17. Dezember 1921, Art. 1, GH S. 936.
23. Ev. lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz, Verfassung vom 31. Oktober 1925, §§ 1, 2, GH S. 959.
24. Ev. lutherische Kirche in Reuß ä. L., Verfassung vom 28. Februar 1922, Vorspruch, GH S. 613.
25. Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont, Verfassung vom 10. August 1921, § 1, GH S. 971.
26. Ev. lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe, Kirchengesetz betr. das Kirchenregiment vom 28. November 1919, § 1 in Verbindung mit Verordnung betr. die Vertretung der ev. lutherischen Kirchengemeinden vom 3. Februar 1893, § 1 Abs. II, GH S. 1030. 1007.
27. Ev. lutherische Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg, Verfassung vom 19. Mai 1921, GH S. 849.
28. Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld, Verfassung vom 12. Oktober 1920, § 3, GH S. 871.

Dabei ergibt sich, daß die Frankfurter Landeskirche und die Lippische Landeskirche ebenfalls nur Bünde bekenntnisgebundener Gemeinden sind. Vollkommene Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit wird den Gemeinden trotzdem nicht von diesen Kirchen zugestanden. Vielmehr stehen auch diese Landeskirchen auf dem Boden des „evangelischen" Christentums. Sie sind eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung reformierter und lutherischer Gemeinden.

19. Die Ev. lutherische Landeskirche der Provinz Hannover verwendet folgendes Verpflichtungsformular:

Gelöbnis.

Nachdem Landeskirchenamt . . . . ernannt hat, gelobe ich hiermit in Folge einer an mich ergangenen Aufforderung:

(1) daß ich das Wort Gottes rein und nachdrücklich bei jeder Gelegenheit im Predigen und Katechisieren und sonst lehren und verkündigen,
(2) alle öffentlichen Vorträge dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche gemäß einrichten,
(3) die Taufe und das heilige Abendmahl nach Christi Einsetzung spenden,
(4) mich an allen Orten und zu jeder Zeit und in allen Stücken als ein treuer Diener Gottes und Jesu Christi betragen und
(5) die Ordnungen der Kirche, insbesondere die Verfassung der Landeskirche und der Deutschen Evangelischen Kirche getreu befolgen will.

Datum und Unterschrift.

In der Dienstanweisung für die Diener der württembergischen evangelischen Landeskirche von 1911 heißt es in § 2, Absatz 1:

„Quelle und Norm der Verkündigung des Geistlichen in Predigttätigkeit, Jugendunterweisung und Seelsorge ist die Heilige Schrift gemäß dem in der Reformation wieder ans Licht getretenen und insbesondere in dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse bezeugten Verständnisse des Evangeliums."

In den ev. lutherischen Kirchen des Landesteils Oldenburg und des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg lautet das Ordinationsgelübde:

„Ich, N. N., schwöre zu Gott, daß ich das Wort Gottes nach dem Inhalt der Heiligen Schrift und nach Anleitung der Augsburgischen Konfession lauter und rein predigen, die Sakramente nach göttlicher Ordnung, der Heiligen Schrift und jener Konfession gemäß verwalten will."

In der (reformierten) lippischen Landeskirche, die nach der Umwälzung von 1918 keine neue Verfassung geschaffen, sondern nur die frühere den neuen Verhältnissen angepaßt hat, wurde auf die Einführung eines Bekenntnisvorspruches verzichtet. Die reformierten Pastoren werden dort bei der Ordination nicht auf die Bekenntnisse verpflichtet; indessen lautet die zweite Ordinationsfrage:

„Hältst du auch dafür, daß die Lehre und Ordnung unserer nach Gottes Wort reformierten evangelischen Kirche in der Heiligen Schrift begründet ist und mit derselben übereinstimmt?"

Sie haben dagegen Reversalien zu unterschreiben und in ihnen die Verpflichtung auf die Augustana und den Heidelberger Katechismus. Die (schon ordiniert ins Land kommenden) lutherischen Pastoren werden vor dem Landeskirchenamt durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet, daß

„... er das lautere Wort Gottes der ihm anvertrauten Gemeinde verkündigen und sich die Erbauung derselben auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, öffentlich und sonderlich durch Lehre und Leben, durch Wort und Vorbild, mit heiligem Ernst angelegen sein lassen, daß er sich in besonderer Beziehung auf das Bekenntnis an die lutherische Kirchenordnung vom Jahre 1571 und die dort im Artikel von der Lehre Seite 5 und 6 speziell angeführten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche halten ... wolle."

Keine Beziehung auf das Bekenntnis kennt die anhaltische Verpflichtungsformel. Ganz undeutliche Beziehungen auf das Bekenntnis haben die Formulare von Thüringen und Bremen.

Die vorstehenden Angaben sind auf Grund einer von der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche durchgeführten Umfrage gemacht.

20. Karl Rieker: Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts, S. 43, Anm. 2.
21. Vgl. dazu die kurze Darstellung im Artikel „Kirche und Kirchengewalt" von G. J. Ebers im HdR, Bd. 3, S. 544.
22. Rieker, a. a. O., S. 43, Anm. 1.
23. Vgl. Artikel Schweiz in Haucks Realenzyklopädie, Bd. 18.
24. Holstein, Grundlagen, S. 234.
25. Vgl. das Decretum de Canonicis Scripturis des Tridentinischen Konzils, 4. Sitzung vom 8. April 1546:

    „Sacrosancta Oecumenica et Generalis Trid. Synodus, in Spiritu Sancto legitime congregata, praesidentibus in ea tribus Apostolicae Sedis Legatis, hoc sibi perpetuo ante oculos proponens, ut, sublatis erroribus, puritas ipsa Evangelii in Ecclesia conservetur: Quod promissum ante per Prophetas in Scripturis sanctis, Dominus noster Jesus Christus, Dei filius, proprio ore promulgavit; deinde per suos Apostolos, tamquam fontem omnis, et salutoris veritatis et morum disciplinae, omni creaturae praedicari iussit: perspiciensque hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis, Spiritu Sancto dictante, quasi per manus traditae, ad nos usque pervenerunt; orthodoxorum Patrum exempla secuta, omnes libros tam Veteris, quam Novi Testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tamquam vel oretenus a Christo, vel a Spiritu Sancto dictatas, et continua successione in Ecclesia Catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit ac veneratur. — In „Concilia Germaniae", Ausgabe von Schannat-Hartzheim, Bd. 4, Köln 1765, S. 817.
26. Rudolf Sohm, Kirchenrecht I, S. 535.
27. Rudolf Sohm, Kirchenrecht I, S. 540 f.
28. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. 1, Freiburg und Leipzig 1894, S. 70 ff.
29. Müller, S. 152.
30. Müller, S. 156.
31. Müller, S. 727.
32. Vgl. C. A. XXVIII, Müller, S. 67.
33. Art. Smalc. Nomina subscripta, Müller, S. 326.
34. Vgl. zum folgenden: Wilhelm Kahl: „Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches", S. 305 ff.

35. Art. Smalc., Tract. de Pot. et Prim. Papae 61—65, Müller, S. 340 f.
36. Tract. 63 ff; Müller S. 64.
37. Müller, S. 341.
38. Kahl, a. a. O. S. 339.
39. Abgedruckt bei E. F. Karl Müller: Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. Leipzig 1903.
40. Es ist daher wohl geschichtlich irrig, wenn die amtliche Denkschrift „Über Kirche und Bekenntnis", die der zweiten Tagung des Verfassungsausschusses der Reichskirche vom 27. Juli 1934 vorgelegen hat (Beilage zum GBl d DEK Nr. 46), meint, in der englischen Revolution „sei die dem alten Reformiertentum nicht eigene neue reformierte Haltung entstanden, welche Fragen der Verfassung und Ordnung der Kirche als Glaubensfragen empfindet" (S. 4). — Die angeführten Quellen sollen beweisen, daß es sich um altreformiertes Erbgut handelt.
41. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.
42. Gegen diesen Ausdruck und die daran sich anschließende Fehlentwicklung mit Recht Voëtius:

„facit puerilis illa fallacia accidentis et paralogismus a divisis ad coniuncta: Magistratus est primus et est Christianus, ergo est primus Christianus et primarium Ecclesiae membrum; quod tantundum valet ad illud: Hic est bonus, et est poeta. Ergo est bonus poeta ... Magistratus qua Magistratus non est primarium membrum Ecclesiae; sed si primario qualitatibus spiritualibus cognitionis, fidei, pietatis, zeli etc. exornatus sit ..."

Zitiert bei Rieker: Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, S. 187, Anm. 1.
43. Bei Rieker, Rechtliche Stellung, S. 89.
44. Vgl. die so bezeichnenden Einleitungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die Rieker, Rechtliche Stellung, S. 128 ff, im Wortlaut anführt und von denen hier wenigstens eine wiedergegeben sei: Württembergische große Kirchenordnung von 1559: „Als Wir Uns erinnert, was Uns von Gott dem Allmächtigen befohlen, — nicht allein für unsere Person seinem göttlichen Worte an seinem Sohne, unserm einzigen HErrn und Heiland, mit rechtem Glauben und Vertrauen auf ihn anzuhangen, — sondern schuldig wären, auch allen möglichen und besten Fleiß anzuwenden, auf daß Unsere geliebte, getreue Landschaft und von Gott dem HErrn befohlene Untertanen ihrer Seelen und Leibs halben, und also zum Ewigen und in Zeitlichem recht wohl unterwiesen und regiert würden. — Wie wir Uns denn (ungeachtet daß etliche vermeinen, daß der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zustehen sollte) von Gott schuldig erkennen und wissen, Unseres Amtes und Berufes sei, wie auch das Gott der Allmächtige in seinem gestrengen Urteil von Uns erfordern wird, vor allen Dingen unsere untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des heiligen

Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bedingt und die heilsame Weide zum ewigen Heil und Leben ist, versorgen und also der Kirchen Christi mit Ernst und Eifer annehmen — dann erst und daneben in zeitliche Regierung nützliche Ordnungen und Regiment zu zeitlichem Frieden, welche auch von Gott dem Allmächtigen um des Vorhergehenden willen gegeben wird, anzustellen."

45. Vgl. Artikel Schweiz in Haucks Realenzyklopädie, Bd. 18.
46. Rieker, Grundsätze, S. 177.
47. Rieker, Grundsätze, S. 181.
48. 35. Anglikanischer Artikel, E. F. Karl Müller, a. a. O. S. 519.
49. 35. Anglikanischer Artikel, E. F. Karl Müller, a. a. O. S. 517.
50. Vgl. die eingehende Darstellung bei Bredt: NEK I, S. 257 ff.
51. Randverfügung zu einem Immediatbericht des geistlichen Departements vom 22. Juni 1740, abgedruckt bei Rieker, Rechtliche Stellung, S. 293, Anm. 1.
52. Randverfügung vom 15. Juni 1740, bei Rieker, Rechtliche Stellung, S. 293, Anm. 2.
53. Werner Elert, Der Kampf um das Christentum, München 1921, S. 14.
54. Erich Foerster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III., 2 Bde, Tübingen 1905/07.
55. E. R. Huber, Verträge zwischen Staat und Kirche, S. 65.
56. E. R. Huber, Verträge, S. 65, Anm. 11.
57. Vgl. Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, Bd. 12, Stuttgart 1894, S. 390 f.
58. Kohl, a. a. O. S. 392 f.
    Walter Frank, Hofprediger Adolf Stoecker und die christlich-soziale Bewegung, Berlin 1928, S. 202.
    Dietrich v. Oertzen, Adolf Stoecker, 2. Aufl. Bd. 1, Berlin 1911, S. 357.
59. Frank, a. a. O. S. 85.
60. Die Erlasse bei Horst Kohl, a. a. O. Bd. 12, S. 665 ff.
61. v. Oertzen, Adolf Stoecker, Bd. 2, S. 1 ff.
62. v. Oertzen, Bd. 2, S. 87.
63. Viktor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht II, S. 708.
    v. Oertzen, a. a. O.
    Bredt, a. a. O.
64. Grundsätze, S. 174 ff.
65. Rieker, Grundsätze, S. 192.
66. Es ist daher ein seltsamer Unverstand, wenn Wilhelm Stapel in seiner Schrift: „Die Kirche Christi und der Staat Hitlers", Hamburg 1935, S. 66 f den evangelischen Kirchen in Deutschland vorwirft, daß sie sich auf den Stand einer „Religionsgemeinschaft" durch die Weimarer Verfassung hätten herabdrücken lassen. Denn da kein bewußt christlicher Staat mehr vorhanden war, und da erst recht kein bewußt evangelisches Kirchenregiment von staatlicher Seite mehr ausgeübt werden konnte, hätte die Kirche sich aufgeben müssen, wenn sie sich nicht korporativ verfaßt hätte.

Die katholische Weltkirche hat sich ebenfalls als Religionsgesellschaft bezeichnen lassen, ohne dadurch in ihrer Würde Eintrag zu leiden. In Frankreich nimmt sie nicht einmal die Stellung einer Korporation des öffentlichen Rechts ein, sondern lebt nach privatem Vereinsrecht. Trotzdem wird auch dort niemand sie mit dem „Gesangverein Euterpe", der „Schuhmacherzwangsinnung" oder der „Wanderschar Frohsinn" (Stapel, S. 67) auf eine Stufe stellen.

67. Vgl. die eingehende Darstellung der inneren Schwierigkeiten dieser Aufgabe bei Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht II, S. 770 ff.

68. Siehe die Kommentare zur Weimarer Reichsverfassung, bes. Anschütz, Berlin 1933; und Kahl, Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in „Recht und Staat im neuen Deutschland", Bd. 1, Berlin 1929, S. 353 ff.

69. Vgl. E. R. Huber, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, Breslau 1930.

70. Den äußersten Gegensatz zu dem Verfassungsaufbau der bayrischen Kirche stellte derjenige der anhaltischen Kirche dar. Dort bestimmte § 81 der Verfassung: „Der Landeskirchenrat bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Landeskirchentags. Er muß zurücktreten, wenn ihm dieser durch ausdrücklichen Beschluß, dem die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt, das Vertrauen entzieht." In Anhalt herrschte demnach in der Kirche das parlamentarische System. Träger der Kirchengewalt war der Landeskirchentag. Er übte sie „durch den Landeskirchenrat" aus (§ 48 der Verfassung). Demnach war in Anhalt die vollziehende Gewalt vollkommen von der gesetzgebenden abhängig. Das Verhältnis beider Institutionen war durchaus dem Verhältnis von Reichsregierung und Reichstag nachgebildet, wie es in der Weimarer Verfassung besonders im Art. 54 festgelegt war. In allen anderen Landeskirchen aber hatte die Landessynode keine derartig weitgreifenden Vollmachten. Es kann daher nur in dem Falle der kleinen Anhaltischen Landeskirche davon gesprochen werden, daß das parlamentarische System geherrscht habe.

Die (Erlanger) Dissertation von Fischer: „Der Parlamentarismus in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands", faßt das Wort „Parlamentarismus" außerordentlich weit als „Summe der parlamentarischen Einrichtungen und Ideen, die wir heute in den Verfassungen der evangelischen Landeskirchen antreffen". Unter „Parlamentarismus" versteht man aber zweckmäßig mit Anschütz, Reichsverfassung, nur das Verhältnis vom Parlament zur Regierung, das Art. 54 der Weimarer Verfassung vorschrieb.

71. Alfred Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 17.—20. Auflage, München 1934, S. 79 und 604, und die eingehende von römisch-katholischen Fachgelehrten gegebene Kritik dieses Werkes in den „Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts", Amtliche Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Köln 1934, S. 92.

72. Eine Zusammenstellung amtlicher Äußerungen führender Nationalsozialisten

findet sich in dem Schriftchen von Flügge: „Die Botschaft der Baptisten im Echo der Presse", Kassel 1934.

73. Joachim Gauger, Chronik der Kirchenwirren I, S. 116.

74. Eine bedeutsame Ausnahme stellt die Verfügung des Sächsischen Ministeriums vom 1. Juli 1933 dar, durch die Staatskommissare für die lutherische Kirche in Sachsen bestellt wurden. Es heißt darin, daß die sofortige Behebung der in der Kirche entstandenen Unruhe „um der Kirche und des Evangeliums willen notwendig gewesen sei". Kirchenwirren, S. 88.

75. Chronik der Kirchenwirren I, S. 84.

76. Abgedruckt bei GH, S. 110.

77. Das Evangelische Deutschland 1933, S. 307.

78. Das Evangelische Deutschland 1933, S. 319. — Vgl. zu dem Vorgang auch „Nation und Staat", Zeitschrift für das europäische Minoritätsproblem, 6. Jahrgang, September 1933, S. 726.

79. Gesetzblatt der DEK 1933, S. 13.

80. Der „Rechtswalter" der DEK, August Jäger, glaubte der Bekenntniskirche die Ansicht unterschieben zu sollen, als „halte sie ein Arbeiten Hand in Hand mit dem Staat für abträglich und verkehrt". „Gegen diese letzte Auffassung werde (von den „Deutschen Christen" und ihrem Kirchenregiment) in echter Bejahung der oben gekennzeichneten nationalsozialistischen Auffassung mit Recht eingewendet, daß die Zusammenarbeit mit dem Staate keineswegs die Preisgabe der Eigenart der Kirche, ihrer Anschauungen und Lehren in sich schließt, sondern im Gegenteil die Möglichkeit voller Entfaltung evangelischen Wesens gewährleistet" (Ansprache des „Rechtswalters" der DEK bei dem Festakt der „Deutschen Christen" am 22. September 1934 in der Krolloper zu Berlin, GBl d DEK 1934, S. 190). — In Wirklichkeit hat, soviel wir sehen, auf seiten der bekennenden Kirche niemand daran gedacht, „Zusammenarbeit mit dem Staat" abzulehnen. Selbst die verkehrteste Sekte ist von einer derartigen völlig abwegigen Vorstellung weit entfernt. Wer „Zusammenarbeit mit dem Staat" ablehnte, verschlösse seinem Verbande z. B. die Möglichkeit, Träger von Vermögensrechten zu sein. Es handelt sich hier also offenbar um eine zu Zwecken der Polemik aufgestellte unbegründete Behauptung, deren Aufstellung sich aus der unhaltbaren Lage des kurze Zeit später verabschiedeten „Rechtswalters" Jäger erklärt, die aber keiner ernsthaften Widerlegung bedarf.

81. Vgl. E. R. Huber, a. a. O. S. 11 und die dort angegebenen Stellen der Kirchenverfassungen. — Zu weitgehend ohne Zweifel Bierling, Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre, Leipzig 1869, S. 89 ff. — Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht II, S. 650 ff.

82. Allerdings sagt Perathoner, ein namhafter Lehrer des katholischen Kirchenrechts: „Auch der heilige Vater kann auf den päpstlichen Stuhl verzichten, wie Cölestin V. 1264 tatsächlich resignierte. Da der Papst Träger der höchsten Jurisdiktion ist, so braucht er zur Resignation nicht die Zustimmung anderer, can. 222, darf aber auch von niemandem, auch nicht von einem all-

gemeinen Konzil, abgesetzt werden. Es gilt da der Grundsatz: „Prima sedes a nemine iudicatur (can. 1556). Das allgemeine Konzil kann nur eine Erklärung abgeben über die Tatsache, daß der bisherige aus einem gesetzlichen Grunde (z. B. wegen dauernden Irrsinns oder wegen offenkundiger Häresie) nicht mehr Papst sei.“ Anton Perathoner: „Das kirchliche Gesetzbuch, 4. Aufl., „Bressanone“ (Brixen!) 1926, S. 107, Anm. 2. — Diese Erklärung des Konzils hat dann aber unseres Erachtens keinerlei Rechtsbedeutung, es kann sich nur um eine private Meinungsäußerung des Konzils handeln.

83. In einem historisch bedeutsamen Fall hat sich sogar einmal ereignet, daß die Regierung eines Staates offen Landesverrat beging: damals als Stanislaus II. August Poniatowski, König von Polen, der Konföderation von Targowice beitrat. Diese Vereinigung polnischer Reichstagsmitglieder erstrebte in Verbindung mit dem Landesfeind Rußland unverhüllt die Vernichtung Polens als Staates, die dann ja auch eingetreten ist. Als Thaddäus Kosciusko sich dem entgegensetzte, vertrat er ganz legitim Polen, obwohl er keinerlei ordnungsmäßig übertragenes Amt hatte. Er ist demgemäß von den siegreichen Russen auch nicht als Rebell behandelt worden, sondern als Kriegsgefangener. Dies war richtig, weil durch den landesverräterischen König und die landesverräterische Reichstagskonföderation von Targowice Polen überhaupt nicht mehr vertreten werden konnte.

84. Constitut. dogm. I. de ecclesia Christi edita sessione IV. oecumenici Conc. Vaticani: „... Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse declaramus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide, vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse. Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit. (Bei Friedberg, Kirchenrecht, S. 42.)

85. Vgl. über das Führerprinzip in der Kirche besonders Helmut Gollwitzer: „Amt und „Führertum“ in der Kirche“, in der Zeitschrift „Ev. Theologie“ 1934, S. 79. 91 ff. — Wilhelm Studemund: „Die evangelische Kirche und das Führerprinzip“, Göttingen 1934. — Karl Barth: „Theologische Existenz heute“, München 1933, S. 13 ff.

86. Vgl. hierzu auch Hans Meinzolt, Die neue Reichskirche, München 1933, S. 17: „Der Reichsbischof kann andere als die (von den Führern der Landeskirchen) Vorgeschlagenen nicht (zu geistlichen Ministern) ernennen.“

Nach Meinzolt kann, wenn es zu keinem Vorschlag kommt, überhaupt kein geistliches Ministerium ernannt werden.

87. Vgl. den Protest von zwölf Führern deutscher Landeskirchen gegen die Bildung des ersten geistlichen Ministeriums vom 27. September 1933, „Junge Kirche", S. 244.

88. Vgl. darüber „Junge Kirche" 1933, S. 350 ff. — Chronik der Kirchenwirren, S. 108 ff.

89. Gbl. d. DEK. 1933, S. 42.

90. Chronik der Kirchenwirren I, S. 118.

91. Das schleswig-holsteinische Kirchengesetz „betr. Aufhebung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1934 über die Übertragung der Befugnisse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die DEK" vom 11. Dezember 1934 — Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt, S. 164 — enthält eine Bestätigung der im Text vorgetragenen Ansicht. Es sagt in der Einleitung: „Nachdem das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. Mai 1934 wegen der vom Reichsbischof als nicht verfassungsmäßig anerkannten Zusammensetzung des damaligen geistlichen Ministeriums außer Kraft getreten ist, hat der Landeskirchenausschuß mit Rücksicht darauf, daß die beim Erlaß unseres Kirchengesetzes vom 8. Mai 1934 vorliegenden Voraussetzungen heute nicht vorhanden sind, ... folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Das Kirchengesetz über die Übertragung der Befugnisse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die DEK vom 8. Mai 1934 wird aufgehoben ...

92. Vgl. dazu die sorgfältige Untersuchung von Flor in der „Jungen Kirche" 1934, S. 150.

93. Chronik der Kirchenwirren I, S. 140.

94. Gbl. d. DEK. 1934, S. 123.

95. Vgl. die Untersuchungen von Flor in der „Jungen Kirche" 1934, S. 670 und 687, und die von Oberkirchenrat Breit namens der bayrischen und württembergischen Synodalen abgegebene Erklärung in der Nationalsynode (Bericht, als Manuskript gedruckt, München 1934).

96. Durch die Verordnungen „zur Sicherung der Verfassung der Deutschen evangelischen Kirche" und „über die Aufhebung von Verordnungen im Bereiche der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union" vom 20. November 1934 (Gbl. d. DEK., S. 219).

97. Dies ist im einzelnen nachgewiesen in der Schrift von lic. Dr. Joachim Beckmann: „Kirche oder Bistum?" Barmen 1933.

98. Vgl. hiezu das Urteil des Arbeitsgerichtes in Barmen — 2 AC 128/34 — vom 6. Oktober 1934 in Sachen Imhoff und Gen. gegen Beckmann und Gen. Dort heißt es auf S. VI: „Aus (diesen) allgemein gehaltenen Bestimmungen der Verfassung kann aber auch nicht indirekt eine Gehorsamspflicht der nachgeordneten Behörde gegenüber dem Reichsbischof hergeleitet werden; denn es heißt in dem Artikel der Verfassung wörtlich: „Die unantastbare Grundlage

der DEK ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bedingt und begrenzt."

Da nun die Bekenntnisse der Reformation wesentlich mit aus der Gegnerschaft gegen die Gewalt und Führerstellung des Papsttums in der Kirche entstanden sind, so sind die „Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf" eben im Hinblick auf die grundsätzliche Ablehnung des staatlichen Führergedankens in der Kirche auszulegen und dementsprechend auch die oben wiedergegebenen Bestimmungen des Art. 6, Nr. 1 der Kirchenverfassung dahin zu deuten, daß damit dem Reichsbischof eine unbedingte Autorität und Führerstellung nicht eingeräumt werden sollte, eben weil sie mit den Bekenntnissen der Reformation in Widerspruch stehen würde."

99. Vgl. Christliche Visitationsartikel (gegen die Kursächsischen Crypto-Calvinisten) von 1592 bei J. T. Müller, S. 779 ff. — Ferner F. C. I, VII. und F. C. I, XI.

100. Die Lehrartikel der pfälzischen Union von 1818 bei E. F. Karl Müller, a. a. O. S. 870.

101. Vgl. hiezu die eingehende Darstellung von Marsson: Die preußische Union, Berlin 1923.

102. Siehe „Junge Kirche" 1934, S. 159.

103. Friedrich Julius Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840, S. 91: „Die Kirchengewalt hat ihre Basis beständig an der inneren Glaubensgemeinschaft und der äußeren Bekundung derselben, dem kirchlichen Bekenntnis. Auf diesem beruht ihr Ansehen, sie verliert es daher, wenn sie von ihm abfällt. Die Grundbekenntnisse der Kirche sind nicht bloß wie die Verfassungsgesetze der Staaten eine Macht neben den Inhabern der Gewalt, die sie beschränkt, sondern sie sind eine Macht über ihnen, durch die ihre Qualität als rechtmäßige Inhaber der Kirchengewalt selbst bedingt ist. Ein König, der die Verfassung eines Reiches völlig aufhebt, hört dadurch nicht auf, rechtmäßiger König zu sein; allein das Oberhaupt der Kirche (König, Bischof, Synode), welches das Bekenntnis der Kirche völlig aufhebt, hört damit ipso iure auf, das Oberhaupt der Kirche zu sein."

104. Vgl. die erschütternden Darstellungen bei Foerster: Die Entstehung der preußischen Landeskirche, Bd. 2, S. 281 ff. — Ferner: RETK, Art. Lutheraner, Bd. 12, S. 6, und in dem Aufsatz von Nagel „Vor 100 Jahren", „Junge Kirche" 1934, S. 79. (Die Militärexekution gegen die Hönigerner Bauern, die seit drei Monaten ihre Kirche bewacht hatten, fand am 16. September 1834 statt.) — Endlich: Nagel, Der Kampf um die lutherische Kirche in Preußen, Breslau 1930.

105. Die Auffassung der Bekennenden Kirche ergibt sich aus den „Vorträgen und Entschließungen" der Deutschen evangelischen Kirche, Barmen 1934, und den „Biblischen Zeugnissen" auf der Bekenntnissynode der DEK (Die

Kirche vor ihrem Richter), beides herausgegeben von Karl Immer im Auftrage des Bruderrates der Bekenntnissynode.

Unentbehrlich zum Verständnis ferner: Karl Barth: „Theologische Existenz heute", München 1933. Die Gedanken dieser Schrift sind längst vor dem Einbruch der „Deutschen Christen" in der Zeitschrift „Zwischen den Zeiten", 9. Jahrgang 1931, S. 90, in einem Aufsatz „Die Not der evangelischen Kirche" von Barth bereits ausgesprochen worden; siehe besonders S. 115 f. 120 f. Es handelt sich also bei der Barthschen Schrift nicht um eine bloße Kampfschrift, sondern um eine — in ihrer Wucht bezwingende — Anwendung seiner reformatorischen Theologie auf die längst verhüllt vorhandene, jetzt aber in ihrer Methode und in ihrer Theologie unverhüllt auftretende Irrlehre. — In der Schriftenreihe „Theologische Existenz heute" (bei Christian Kaiser in München) werden die entstandenen Fragen weiter von Barth und seinen theologischen Freunden zu beantworten gesucht.

106. Vgl. Punkt 5 und 10 der Richtlinien der DC von 1932, Chronik der Kirchenwirren I, S. 67.
107. Punkt 2 der 28 Thesen, Kirchenwirren, S. 121.
108. Punkt 9 der 28 Thesen, Kirchenwirren, S. 125.
109. Gbl. d. DEK. 1935, S. 26.
110. Punkt 3 der 28 Thesen, Kirchenwirren, S. 123 (mit Nachtrag S. 28). — Vgl. zu den 28 Thesen die eingehende theologische Kritik der Erlanger theologischen Fakultät in Christian Stoll: „Lutherische Kirche bekennt!", München 1934, S. 43 ff und der Leipziger theologischen Fakultät in der „Jungen Kirche" 1934, S. 66 ff, sowie von Beckmann, „Junge Kirche" 1934, S. 49, und von Reinhold Seeberg, ebenda S. 498.
111. Kirchenwirren, S. 115.
112. Rede des Gauobmannes der Glaubensbewegung „Deutsche Christen" in Groß-Berlin, Dr. Krause, gehalten im Sportpalast am 13. November 1933 (nach doppeltem stenographischen Bericht), Berlin 1933 (von Dr. Krause selbst veröffentlicht).
113. Lebendige Schilderung in Kirchenwirren, S. 110 ff.
114. Gbl. d. DEK. 1934, S. 207.
115. Bezeichnend Kirchenminister Engelke, Vikar des Reichsbischofs: „Christentum deutsch", Hamburg 1933, S. 23: „Was wir heute in den letzten Monaten im Kampf gegen das Judentum erlebt haben, darf nicht moralisch beurteilt werden."
116. Der Gauleiter und Oberpräsident Kube, einer der Gründer der „Glaubensbewegung Deutsche Christen", hatte in einem Aufsatz des „Geselligen" (1933, Nr. 304) der Meinung Ausdruck verliehen, der „Nationalsozialismus sei Religion", wenn auch „nicht im kirchlich-dogmatischen Sinne". „Auch Gotteserkenntnis komme aus dem Blut allein" (Kirchenwirren, S. 131). — Gegen diese unevangelische Auffassung wandte sich der Pfarrer Rzadtki als Vertrauensmann der apologetischen Zentrale der Inneren Mission für die Provinz Grenzmark in einem rein geistlich gehaltenen Rundschreiben an die

Pfarrer der Provinz. Deswegen wurde ihm vom evangelischen Konsistorium in Schneidemühl „jede Tätigkeit in politischer und kirchlicher Hinsicht untersagt“ und ihm zugleich aufgegeben, sich täglich morgens und abends im evangelischen Konsistorium zu melden (Verfügung des evangelischen Konsistoriums Schneidemühl vom 10. Januar 1934, Tgb.-Nr. 171). — Als Pfarrer Rzadtki dann ins Konzentrationslager Sonnenburg — wegen seines bekenntnismäßig geforderten Protestes — verbracht wurde, rührte das deutsch-christliche Kirchenregiment nicht nur keinen Finger zu seiner Befreiung, sondern der zuständige Propst glaubte den Märtyrer noch grundlos politisch verdächtigen zu sollen. — Rzadtki wurde dann nach einem entlegenen masurischen Dörfchen „im Interesse des Dienstes“ versetzt. — Kirchenwirren, S. 131. 145. 148 und Akten des Falles Rzadtki.

117. Vgl. u. a.: Kardinalerzbischof Dr. Michael v. Faulhaber: „Die sittlichen Werte des Alten Testaments“; „Die sozialen Werte des Alten Testaments“; „Der Eckstein zwischen Judentum und Christentum“; „Christentum und Germanentum“ (Advents- und Silvesterpredigten 1933, München 1933) und besonders den Hirtenbrief der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten römisch-katholischen Bischöfe der Fuldaer und Freisinger Bischofskonferenz vom 7. Juni 1934.

118. Bezeichnend der Fall Kuptsch: Dieser Pastor hatte gegen das Alte Testament als Heilige Schrift und gegen die Bekenntnisse Stellung genommen: „In eine Kirche, in der noch das Alte Testament in der bisherigen Weise als Heilige Schrift konserviert werden soll und alle alten Bekenntnisse gewahrt bleiben ...., gehen wir alte Nationalsozialisten nicht hinein. Diese Kirche bleibt ganz bestimmt ohne die deutsche Nation.“ Er hatte darauf sein Amt niederlegen müssen, wurde aber durch Verfügung des Reichsbischofs Müller wieder in sein Amt eingesetzt. „Junge Kirche“ 1934, S. 776.

119. Kirchenwirren, S. 142. 163. 192.

120. Besonders deutlich wird dies aufgezeigt in dem theologischen Briefwechsel von Karl Barth mit Gerhard Kittel, Stuttgart 1934.

121. Dies ist im Rheinland in einer großen Anzahl von Fällen geschehen, u. a. in reformiert Elberfeld.

122. Dies tut zu Unrecht Bornemann, Gemeindeaustritt aus der Landeskirche, Marburger jur. Diss. (leider ungedruckt) 1923, S. 108 - - a. M. mit Recht Bierling a. a. O. S. 167.

123. In den durch den gegenwärtigen Kirchenstreit hervorgerufenen Prozessen ist allerdings mit bemerkenswerter Einhelligkeit von den Gerichten dem Willkür-Regiment des Reichsbischofs Müller entgegengetreten worden. Dies liegt aber hauptsächlich an den schweren formellen Fehlern seines Vorgehens.

124. Eingehender Nachweis bei Bornemann, a. a. O. — Die demselben Thema gewidmete Arbeit von Appel („Kann eine ganze Gemeinde als solche aus einer Kirche austreten? Kann ein Landesgesetz diese Frage regeln?“ — Erlanger jur. Diss., ungedruckt, 1924) ist vornehmlich dem katholischen Kirchenrecht gewidmet und wird daher den auf dem Gebiete des

evangelischen Kirchenrechts entstehenden Problemen nicht gerecht.

125. Marsson, a. a. O. S. 180.

126. Über die rechtliche Bedeutung der Gemeinde als Bekenntnisgemeinschaft s. vor allem Emil Herrmanns berühmten Kirchentags-Vortrag: „Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung", Berlin 1862, S. 13 ff.

127. E. R. Huber, a. a. O. S. 58, auf dessen Ausführungen S. 51 ff nachdrücklich hingewiesen sei.

128. Nach Koellreutter, Rechtsgutachten über die Stellung der dem Eintritt in die Thüringer Kirche widerstrebenden Kirchengemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt (im Auszuge), Archiv für öffentliches Recht, N. F. 6. Bd., S. 225 ff.

129. Wie dies Bornemann, a. a. O. S. 111 ff tut.

130. Bei Marsson, a. a. O. S. 183 f.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Gerhard: Erläuterungen zur Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin 1919.
Barth, Karl: Theologische Existenz heute! München 1933.
Barth, Karl, und Kittel, Gerhard: Ein theologischer Briefwechsel. Stuttgart 1934.
Bartmann, Bernhard: Lehrbuch der Dogmatik, Bd. 1, 7. Aufl. Freiburg 1928.
Beckmann, Joachim: Kirche oder Bistum. Barmen 1933.
Berner: Die rechtliche Natur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Berlin 1930.
Bierling, Ernst Rudolf: Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre. — Leipzig 1869.
Bredt, Joh. Viktor: Neues evangelisches Kirchenrecht. 2 Bde. Berlin 1921 u. 1922.
Denzinger-Bannwarth-Umberg. Enchiridion Symbolorum ed. 16/17. Freiburg 1928.
Duhm, Andreas: Kirchengeschichte des Jahres 1933/34. Gotha 1933/34.
Ebers, Godehard Joseph: Evangelisches Kirchenrecht in Preußen. 3 Bände. München 1932.
Elert, Werner: Die Lehre des Luthertums im Abriß. München 1926.
— Der Kampf um das Christentum (Geschichte der Beziehungen zwischen dem evangelischen Christentum in Deutschland und dem allgemeinen Denken seit Schleiermacher und Hegel). München 1921.
Engelke, Fritz: „Christentum deutsch!" Hamburg 1933.
Fischer, Otto: Der Parlamentarismus in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Erlanger jur. Diss. Kallmünz 1931.
Flügge, C. A.: Die Botschaft der Baptisten im Echo der Presse. Erklärungen führender Männer über religiöse Duldung im neuen Deutschland. Kassel 1934.
Foerster, Erich: Die Entstehung der preußischen Landeskirche. 2 Bände. Tübingen 1905.
Forsthoff, Ernst: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat. Tübingen 1931.
Frank, Walter: Hofprediger Adolf Stoecker und die christlich-soziale Bewegung. Berlin 1928.
Friedberg, Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1903.
Gauger, Joachim: Chronik der Kirchenwirren in den „Gotthardbriefen" (Nr. 138 ff), Bd. 1. Elberfeld 1934.
Giese-Hosemann. Die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen. 2 Bände. Berlin 1927.
Herrmann, Emil: Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Berlin 1862.
Herzog-Hauck. Real-Enzyklopädie für Theologie und Kirche. 3. Aufl. Leipzig 1896—1908.
Hitler, Adolf: Mein Kampf. 11. Aufl. München 1932.
Holstein, Günther: Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Tübingen 1928.
Huber, Ernst Rudolf: Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich. Breslau 1930.

Kahl, Wilhelm: Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, S. 353 ff in „Recht und Staat im neuen Deutschland". Bd. 1. Berlin 1929.
— Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches, S. 305 ff in der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. v. Gierke. Berlin 1910.
— Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg und Leipzig 1894.
Kohl, Horst: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Bd. 12. Stuttgart 1894.
Koellreutter, Otto: Rechtsgutachten über die Stellung der dem Eintritt in die Thüringer Kirche widerstrebenden Kirchengemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt. Im Archiv für öffentliches Recht, N. F., 6. Bd., S. 225 ff.
Liermann, Hans: Deutsches evangelisches Kirchenrecht. Stuttgart 1933.
Mankel, Wilhelm: Die deutsche evangelische Kirche. Das neue Reichs-Kirchenrecht. Gießen 1933.
Marsson, Richard: Die preußische Union. Berlin 1923.
Meinzolt, Hans: Die neue Reichskirche. München 1933.
Müller, E. F. Karl: Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. Leipzig 1903.
Müller, J. T.: Die Symbolischen Bücher der ev. lutherischen Kirche. 7. Aufl. Gütersloh 1890.
Nagel, Gottfried: Der Kampf um die lutherische Kirche in Preußen. Breslau 1930.
Niesel, Wilhelm: „Was heißt reformiert?" München 1934.
Oertzen, Dietrich v.: Adolf Stoecker. 2. Aufl., Bd. 1. Berlin 1911.
Richter, Aemilius Ludwig: Dove und Kahl: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886.
Rieker, Karl: Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts. 1891.
— Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.
— Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 17.—20. Aufl. München 1934.
Ruck, Erwin: Kirchenrecht. Berlin 1926.
Sasse, Hermann: „Was heißt lutherisch?" München 1934.
Schannat-Hartzheim: „Concilia Germaniae." Bd. 4. Köln 1765.
Schoen, Paul: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Berlin 1903.
— Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Berlin 1929.
Schüle, Charles: Die Grundlagen des reformierten Kirchenrechts. Basel und Elberfeld 1926.
Smidt, Reinh.: Sind in der Verfassung der ev. reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 24. September 1922 die reformierten Kirchenverfassungsgrundsätze zum Ausdruck gekommen? Göttinger jur. Diss. Quakenbrück 1926.
Sohm, Rudolf: Kirchenrecht. 1. Band: Die geschichtlichen Grundlagen. Anastat. Neudruck. München und Leipzig 1923.
Sprenger, Theod.: Bekenntnis als kirchenrechtliche Frage. Erlanger jur. Diss. Bethel bei Bielefeld 1930.
Stahl, Friedrich Julius: Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840.
Stapel, Wilhelm: Die Kirche Christi und der Staat Hitlers. Hamburg 1933.
Stier-Somlo und Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bd. 3. Berlin 1928.

Stock, Helmuth: Die Stellung der Kirchenregierung im Verfassungs-Organismus der evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Göttinger jur. Diss., ungedruckt, Göttingen 1925.
Stoll, Christian: Dokumente zum Kirchenstreit (bisher 3 Lieferungen). München 1934.
Studemund, Wilhelm: Die evangelische Kirche und das Führerprinzip. Göttingen 1934.
Studien zum „Mythus des 20. Jahrhunderts". — Amtliche Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln. Köln 1934.
Stutz, Ulrich: „Kirchenrecht" in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 2. 1904.
Weingarten, Hermann: Zeittafeln und Überblicke zur Kirchengeschichte. 3. Aufl. Rudolstadt 1888.

Allgemeine Ev. lutherische Kirchenzeitung. Leipzig.
Amtliche Mitteilungen des Präses der Bekenntnissynode der Deutschen evangelischen Kirche. Oeynhausen.
Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen.
Das Evangelische Deutschland. Berlin.
Evangelische Theologie.
„Evangelium im dritten Reich." Berlin.
Gotthardbriefe. Elberfeld.
„Junge Kirche." Göttingen.
„Licht und Leben", evangelisches Wochenblatt. Elberfeld.
Luthertum. Erlangen.
Nation und Staat. Berlin.
Reformierte Kirchenzeitung. Elberfeld.

Abkürzungen.

Abus.	: Abusus, Mißbrauch.
Art. Smalc.	: Articuli Smalcaldici, Schmalkaldische Artikel.
BGB	: Bürgerliches Gesetzbuch.
C. A.	: Confessio Augustana, Augsburgisches Bekenntnis.
DC	: „(Glaubensbewegung) Deutsche Christen".
DEK	: Deutsche evangelische Kirche (Reichskirche).
EOK	: Evangelischer Oberkirchenrat.
Err.	: Error, Errores, Irrtum, Irrtümer.
F. C.	: Formula Concordiae, Konkordien-Formel.
Gbl.	: Gesetzblatt.
GH	: Giese-Hosemann.
HGB	: Handelsgesetzbuch.
KGVBl.	: Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt (der evangelischen Kirche der altpreußischen Union).
KW	: Chronik der Kirchenwirren (von Dr. Joachim Gauger), veröffentlicht in den „Gotthardbriefen" (Briefe 138 ff Mai 1934 ff), Elberfeld.
RKV	: Verfassung der DEK vom 11. Juli 1933.
RGZ	: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Sol. Decl.	: Solida Declaratio, (Teil der) Konkordienformel.

Tract. de pot. et Prim. Papae: Tractatus de potestate et Primatu Papae, Abhandlung über Macht und Rang des Papstes.

Lebenslauf.

Am 4. August 1905 wurde ich in Elberfeld geboren als Sohn des Pfarrers Joseph Gauger und seiner Ehefrau Emeline, geb. Gesenberg. Ich bin evangelisch-lutherischer Konfession, deutscher Staatsangehörigkeit. Nachdem ich am 12. März 1924 die Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium meiner Vaterstadt abgelegt hatte, studierte ich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften: Sommersemester 1924 und Wintersemester 1924/25 in Tübingen; Sommersemester 1925 und Wintersemester 1926/27 in Kiel; Lent-Term 1928 in London (School of Economics); Sommersemester 1928 in Berlin; Wintersemester 1928/29 in Breslau. Am 28. Juli 1927 bestand ich in Kiel die Diplomprüfung für Volkswirte, am 20. Februar 1930 in Breslau die erste, am 15. November 1933 in Berlin die zweite juristische Staatsprüfung, am 1. März 1935 die mündliche Doktorprüfung.

Martin Gauger.